



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Zur Umsetzung der Rahmenkonvention zum Schutz
Nationaler Minderheiten in Österreich

Verfasser

Roland Wanzenbeck

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 328

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Allgem./Angew. Sprachwissenschaft

Betreuerin:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitta Busch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Europarat	3
2.1	Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	4
2.2	Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten	5
2.2.1	Entstehung der FCNM	6
2.2.2	monitoring System	7
2.2.3	Republik Österreich	9
3	Sprachenrechte	11
3.1	Sprachenrechte in der FCNM	15
3.1.1	Dimension der Identität	16
3.1.2	instrumentelle Dimension	18
3.1.3	interkulturelle Dimension	20
3.2	Artikel 10 der FCNM	22
3.2.1	Rechtliche Interpretation des Artikels 10	22
3.2.2	Thematischer Kommentar des Europarates	25
3.2.3	Definition der nationalen Minderheiten	30
4	Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	33
4.1	Formale Charakteristika des Materials	33
4.2	Richtung der Analyse	33
4.3	Theoretische Differenzierung der Fragestellung	34
4.4	Bestimmung der Analysetechnik(en) und Festlegung des konkreten Ablaufmodells	34
4.4.1	Zusammenfassung	34
4.4.2	Explication	36
4.4.3	Strukturierung	38
4.5	Definition der Analyseeinheiten	41
4.6	Analyseschritte mittels des Kategoriensystems	41
4.7	Rücküberprüfung des Kategoriensystems an Theorie und Material	41
4.8	Interpretation der Ergebnisse in Richtung der Hauptfragestellung	42

4.9	Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien	42
5	Empirie	43
5.1	Festlegung des Materials	43
5.2	Analyse der Entstehungssituation	44
5.3	Formale Charakteristika	45
5.4	Richtung der Analyse	47
5.5	Theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung	47
5.6	Bestimmung der Analysetechniken / Festlegung des konkreten Ablaufmodells	49
5.7	Definition der Analyseeinheiten	50
5.7.1	Erste Reduktion	50
5.7.2	Zweite Reduktion	50
5.8	Analyseschritte mittels des Kategoriensystems	53
5.8.1	induktive Kategorienbildung	53
5.8.2	Deduktive Kategorienbildung	54
5.8.3	Anwendung der induktiv und deduktiv gebildeten Kategorien .	55
5.8.4	Umsetzung der tolerierenden Sprachenrechte	60
5.8.5	Umsetzung der fördernden Sprachenrechte in Kärnten	61
5.9	Gesamteinschätzung der Umsetzung der FCNM	69
5.9.1	Einschätzung des ersten Länderberichts	69
5.9.2	Einschätzung des zweiten Länderberichts	69
5.9.3	Einschätzung des dritten Länderberichts	71
6	Umsetzung der FCNM in Österreich	74
6.1	Gesamteinschätzung der Umsetzung der FCNM	74
6.2	Umsetzung des Artikels 10	76
6.2.1	Umsetzung der tolerierenden Sprachenrechte	76
6.2.2	Umsetzung der fördernden Sprachenrechte	77
6.3	Fazit	83
7	Anhang	85
8	Bibliografie	118
9	Abstract	127
10	Lebenslauf	128

1 Einleitung

Die Rahmenkonvention zum Schutz Nationaler Minderheiten (FCNM) ist, neben der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta), eines der wichtigsten Dokumente des Europarates zur Etablierung bestimmter sprachenrechtlicher Standards in Europa. Durch die Charta soll das kulturelle Erbe Europas erhalten, geschützt und gepflegt werden. Teil dieses Erbes sind die Sprachen. Mit der FCNM soll den Angehörigen nationaler Minderheiten bestimmte individuelle Rechte zugesichert werden. Die Republik Österreich hat die FCNM am 01.02.1995 unterzeichnet und hat sich seit dem In-Kraft-Treten am 01.07.1998 dem so genannten *monitoring* Prozess zu unterziehen. Mit diesem Kontrollinstrument soll die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in den Vertragsstaaten überprüft werden. Dabei haben die Vertragsstaaten Länderberichte zu verfassen, die von einem ExpertInnenkomitee bewertet werden, bevor das Ministerkomitee eine Resolution verabschiedet.

In der hier vorliegenden Arbeit sollen die im Verlauf des Monitorings entstandenen Dokumente zur Evaluierung der Umsetzung des FCNM in Österreich analysiert werden. Um dem Rahmen dieser Arbeit gerecht zu werden, werden sich die Untersuchungen auf die Umsetzung des Artikels 10 der FCNM beschränken. Dieser lautet:

Article 10

1 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to use freely and without interference his or her minority language, in private and in public, orally and in writing.

2 In areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers, if those persons so request and where such a request corresponds to a real need, the Parties shall endeavour to ensure, as far as possible, the conditions which would make it possible to use the minority language in relations between those persons and the administrative authorities.

3 The Parties undertake to guarantee the right of every person belonging to a national minority to be informed promptly, in a language which he or she understands, of the reasons for his or her arrest, and of the nature and cause of any accusation against him or her, and to defend himself or herself in this language, if necessary with the free assistance of an interpreter.

(zitiert nach Europarat 1995, S. 5)

Unter Anwendung einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2008) sollen die im Verlauf des Monitorings entstanden Dokumente untersucht werden, um die Umsetzung des zehnten Artikels in Österreich einschätzen zu können. Hierfür soll die dadurch entstandene Kommunikationskette zwischen der Republik Österreich und dem ExpertInnenkomitee analysiert werden, damit Rückschlüsse auf die in Österreich geltende Rechtsordnung und deren Anwendung gezogen werden können.

Zu Beginn der Arbeit werden die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die Rahmenkonvention zum Schutz Nationaler Minderheiten einander gegenübergestellt. Herausgearbeitet wird die Entstehungsgeschichte der FCNM und welche Mitgliedsstaaten des Europarates sie unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben. Des Weiteren sollen der Prozess zur Evaluierung der Umsetzung der Rahmenkonvention (monitoring) und die Aufgabenbereiche der unterschiedlichen Gremien des Europarates beschrieben werden. Anschließend folgt ein allgemeiner Teil, der sich dem Thema Sprachenrechte widmet, um danach die sprachenrechtlichen Aspekte der FCNM zu analysieren. Es folgen eine rechtliche Interpretation des zehnten Artikels der FCNM, sowie die Definition einer *nationalen Minderheit* - die Auslegung des Europarates sowie dessen Interpretation der Republik Österreich. Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden die im Verlauf des Monitorings angefallenen Dokumente mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring analysiert. Die Methode wird beschrieben und im empirischen Teil dieser Arbeit angewandt.

2 Europarat

Der Europarat (Europarat 2012a) ist eine der ältesten internationalen Organisationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit in Europa, durch die Förderung von Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte.

Er wurde 1949 durch den Vertrag von London von den Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich als friedenssicherende Institution gegründet. Ziel ist die Sicherung der kulturellen Identität und Vielfalt Europas durch demokratische Stabilität sowie durch politische, rechtliche und verfassungsrechtliche Reformen.

Der Europarat zeigt folgende Zusammenfassung: Das Ministerkomitee (The Committee of Ministers) ist das oberste Entscheidungsgremium und besteht aus den Außenministern aller Mitgliedsstaaten, beziehungsweise deren ständigen Vertretern in Straßburg. Die treibende politische Kraft hinter vielen Initiativen ist die Parlamentarische Versammlung (The Parliamentary Assembly), die aus Parlamentariern aller Mitgliedsstaaten besteht. Sie trifft vier mal im Jahr zusammen. Der Kongress der Lokalen und Regionalen Autoritäten (The Congress of Local and Regional Authorities) setzt sich aus lokalen und regionalen Behörden aller Mitgliedsstaaten des Europarates zusammen und fördert lokale und regionale Demokratie. Zur Wahrung der Europäischen Konvention für Menschenrechte wurde 1959 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (The European Court of Human Rights) gegründet. Bei diesem können Einzelpersonen, Gruppen und Regierungen Verstöße aufzeigen - unabhängig der jeweiligen Nationalität. Als unabhängige Institution wird der Kommissar für Menschenrechte (The Commissioner for Human Rights) definiert. Seine Aufgabe ist es, das Bewusstsein und die Achtung der Menschenrechte in den 47 Mitgliedsstaaten zu fördern. Die Konferenz der Internationalen Nichtregierungsorganisationen (The Conference of International Non-Governmental Organisations / INGOs) soll als Bindeglied zwischen Politik

und Bevölkerung fungieren. Die Delegierten der INGOs sollen als Stimme der Zivilgesellschaft im Europarat verstanden werden. Der Generalsekretär (The Secretary General) wird von der Parlamentarischen Versammlung für jeweils fünf Jahre gewählt. Seine Aufgabe ist es das Sekretariat (The Secretariat) zu leiten, welches die Verwaltungsbehörde des Europarates darstellt. Diese Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Organisation der verschiedenen Ämter ordnungsgemäß funktioniert, dass ihre Mandate erfüllen und diese in der Innenpolitik implementiert werden.

Das zentrale rechtliche Mittel des Europarates sind die Konventionen, das sind rechtliche Vereinbarungen, die von den Mitgliedsstaaten, sofern sie diese unterzeichnet haben, verpflichtend umgesetzt werden müssen. Zu diesen zählen beispielsweise The European Convention on Human Rights, The European Social Charter, The European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment oder die Framework Convention for the Protection of National Minorities.

2.1 Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Nach T. Busch und B. Busch (2012) werden die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta zum Schutz nationaler Minderheiten als sich gegenseitig ergänzend angesehen. Die Ausgangspunkte der Charta sind Erhalt, Schutz und Pflege des kulturellen Erbes Europas. Dieses Erbe wird als historisch gewachsen betrachtet und berücksichtigt die jeweiligen Regional-, - oder Minderheitensprachen; wobei hier primär Sprache in ihrer kulturellen Funktion verstanden wird. Regional-, - oder Minderheitensprachen werden dadurch definiert, dass sie in einem gegebenen Territorium eines Staates traditionell von einem Teil seiner Bürger verwendet werden müssen. Dieser Teil hat kleiner zu sein als die Restbevölkerung und die verwendete Sprache muss sich von der offiziellen Staatssprache unterscheiden. Explizit ausgeschlossen sind Dialekte der Staatssprache und die Sprachen von Migranten und Migrantinnen. Bestimmten nicht territorialen Sprachen wie dem Jiddisch oder Romani wird dennoch ein bestimmter Schutz zuteil.

Nach Woehrling (2005) ist die Charta vom Europarat auf drei Ansätzen aufgebaut worden. Dem ersten liegt die Anerkennung der Existenz von nationalen, kulturellen oder ethnischen Minderheiten zugrunde, sowie das Bestreben diese zu schützen. Durch die Verleihung eines bestimmten politischen Status sollen die jeweiligen Kulturen und Sprachen innerhalb eines Staates gefördert werden. Der zweite Ansatz baut auf den

Grundprinzipien der Menschenrechte auf - dabei werden Individuen als Gleichgestellte mit bestimmten linguistischen, kulturellen oder religiösen Hintergründen angesehen, ohne Personen, die einer Mehrheitsbevölkerung zugeschrieben werden, zu bevorzugen. Der dritte Ansatz geht davon aus, dass kulturelle Vielfalt geachtet und gefördert werden soll. Die Entwicklung von kulturellen Rechten sieht Woehrling dabei nicht primär für den Schutz von Minderheitengruppen an sich, sondern zur Förderung der Akzeptanz bestimmter kultureller Werte und somit auch von unterschiedlichen Sprachen an. Auf diesen drei Ansätzen aufbauend ist die Charta ein internationales Instrument mit dem Hauptanliegen, das kulturelle Erbe Europas zu schützen, welches sich in der sprachlichen Vielfalt der Regionalen- oder Minderheitensprachen widerspiegelt. Im Gegensatz zur Europäischen Menschenrechtskonvention lassen sich in ihr weder individuelle noch kollektive Rechte finden, da eher Sprachen statt Individuen oder Gruppen mit *diesem* Instrument geschützt werden sollen. Dabei wurde die Charta nicht im Sinn von Verboten formuliert, um ein bestimmtes schädliches Verhalten unter Strafe zu stellen, sondern in Form von positiven Verpflichtungen, um eine aktive Politik zur Unterstützung und Förderung der Regional-oder Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten zu erzielen.

2.2 Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten

Im Gegensatz zur Charta versucht der Europarat mit der FCNM die individuellen Rechte nationaler Minderheiten sicherzustellen. B. Busch und T. Busch (2012) sehen in den in der FCNM festgehaltenen Sprachenrechten einen sprecherzentrierten Ansatz, der Sprachenrechte mit deren Sprechern und Sprachpraktiken verbindet, bei dem die einzelnen Sprachen nicht mittels eindeutiger Kategorien voneinander getrennt werden.

Die FCNM ist nach Rainer Hofmann (2007) nicht das erste relevante Dokument des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. Er sieht in ihr jedoch das umfassendste bislang veröffentlichte. Besondere Bedeutung schreibt er der Rahmenkonvention zu, da sie das erste rechtsverbindliche multilaterale Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist. Die FCNM besteht aus einer Präambel und zweiunddreißig Artikeln, die in fünf Abschnitte unterteilt sind.

Der erste Abschnitt enthält generelle Prinzipien zum Schutz nationaler Minderheiten. Nach Artikel 1 ist der Schutz solcher Minderheiten integraler Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte. Den zweiten Abschnitt beschreibt

Hofmann als operativen Teil der FCNM. Er enthält jene Grundsätze die von den Vertragsstaaten verpflichtend zu implementieren sind. Deren Umsetzung hat durch Politiken und Gesetzgebungen auf nationaler Ebene zu erfolgen, sowie durch bi- und multilaterale Abkommen gewährleistet zu werden. Der dritte Abschnitt enthält wichtige Grundsätze zur Interpretation der FCNM. Wichtige Grundlagen zur Interpretation der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten sind im dritten Abschnitt enthalten. Der vierte nennt die grundlegenden Aspekte des Überprüfungsmechanismus des monitoring; im fünften Abschnitt werden Schlussbestimmungen genannt.

2.2.1 Entstehung der FCNM

Nach dem European Centre for Minority Issues (2004) kam es durch einen Konflikt in den frühen 1990ern, der durch den Zerfall des ehemaligen Jugoslawien eskalierte, zu Verletzungen der Rechte der dort lebenden nationalen Minderheiten. Ungeachtet dessen, welche neue Grenzziehung er zur Folge haben sollte, sah der Europarat die Notwendigkeit, die dadurch entstehenden neuen Minderheiten und deren Rechte zu schützen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit eines internationalen Schemas an Rechten, welche man den neuen Staaten auferlegen könnte. Auf dieser Überlegung aufbauend wurde 1993 die Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM) im Rahmen des Vienna Summits konzipiert. Den Entwurf der FCNM vertraute das Committee of Ministers (CM) zunächst dem Ad Hoc Committee for the Protection of National Minorities (CAHMIN) an; politische Themen, die sich während der Arbeit des CAHMIN als relevant erwiesen, wurden vom CM nachträglich adaptiert. Die FCNM wurde 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat 1998 in Kraft. Im Jahr 2011 zählte der Europarat 47 Mitgliedsstaaten, von diesen unterzeichneten und ratifizierten¹ 39 die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten. Vier Staaten unterzeichneten aber ratifizierten die FCNM nicht²; vier unterzeichneten sie nicht³.

¹Estland, Finnland, Georgien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, 'Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien', Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, russischen Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (vgl. Europarat 2008)

²Belgien, Griechenland, Island, Luxemburg (vgl. Europarat 2008)

³Andorra, Frankreich, Monaco, Türkei (vgl. Europarat 2008)

Folgende offizielle grafische Darstellung (Abbildung 1) des Europarates ⁴ gibt hierfür einen Überblick. Die blau markierten Nationalstaaten haben die FCNM unterzeichnet und ratifiziert. Jene, die türkis gekennzeichnet sind, haben die Rahmenkonvention unterzeichnet, allerdings noch nicht ratifiziert. Die grüne Markierung bedeutet, dass diese Länder das Dokument weder unterzeichnet noch ratifiziert haben:

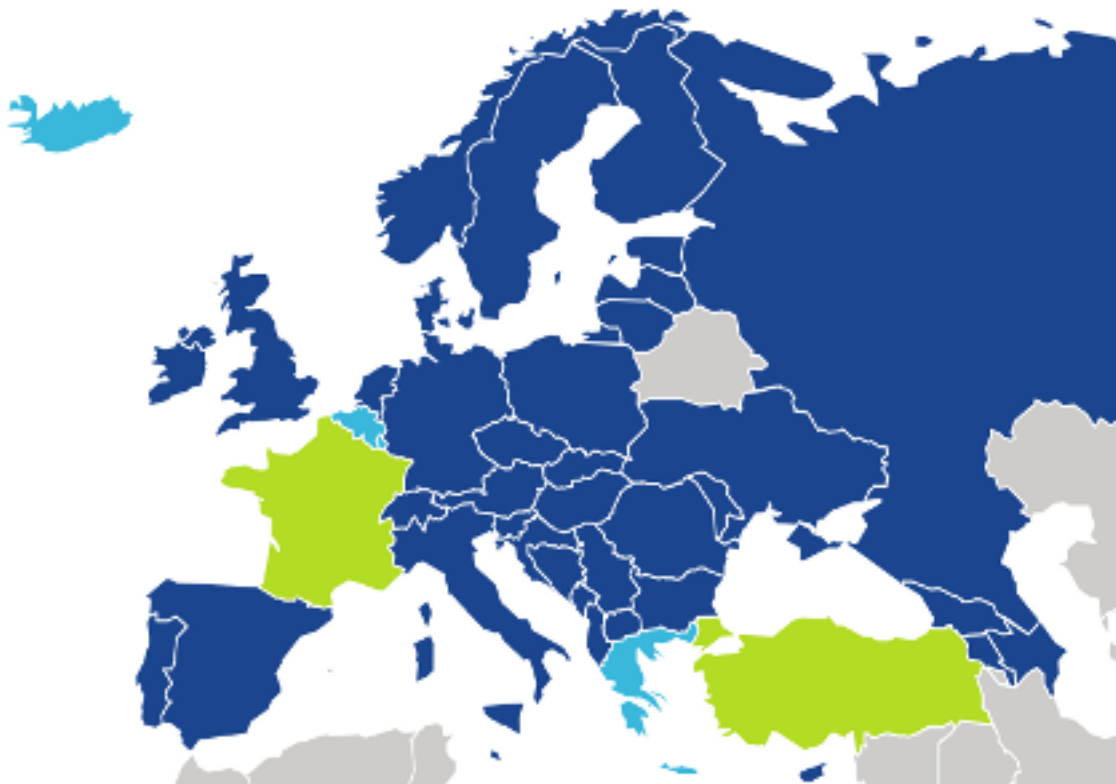


Abbildung 1: die FCNM in den Mitgliedsstaaten des Europarates

2.2.2 monitoring System

Die Artikel 24 bis 26 der FCNM sehen zur Evaluierung der Implementierung des Übereinkommens ein monitoring system vor, um Empfehlungen zum Schutz nationaler Minderheiten geben zu können. Das Komitee, welches für eine detaillierte Analyse der Minderheitenrechte und Praktiken verantwortlich ist, ist das Advisory Committee to

⁴abrufbar unter:

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_MapMinorities_bil.pdf

the Framework Convention (ACFC). Die von ihm verfassten länderspezifischen Berichte dienen dem CM zur Vorbereitung auf dessen Resolutionen.

Advisory Committee (ACFC)

Das ACFC setzt sich aus 18 unabhängigen Experten und Expertinnen aus dem Feld des Minderheitenschutzes zusammen, die für jeweils vier Jahre gewählt werden. Das monitoring findet in Form von Fünfjahreszyklen statt. Eröffnet wird diese Form der Überprüfung ein Jahr nach Inkrafttreten der FCNM in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, durch einen ersten state report. Für jeden Zyklus werden den jeweiligen Mitgliedsstaaten vom CM ein Leitfaden und ein Fragenkatalog, die vom ACFC erstellt wurden, zur Verfügung gestellt. Zur Erstellung der Länderberichte sollten Minderheitenorganisationen und NGOs berücksichtigt werden, denen die Möglichkeit eingeräumt wird, sogenannte shadow reports zu erstellen. Sobald der Europarat einen Länderbericht erhält, wird dieser auf dessen Webseite ⁵ veröffentlicht. Das ACFC untersucht diese Berichte mittels diverser schriftlicher Informationsquellen von staatlichen und nicht staatlichen Akteuren. Zudem bietet sich ihm die Möglichkeit die einzelnen Mitgliedsstaaten im Zuge seiner Arbeit zu besuchen. Dabei können Regierungsbeamte, Parlamentarier, Repräsentanten der jeweiligen Minderheiten, NGOs, Einrichtungen, die sich auf Menschenrechte spezialisiert haben, und andere relevante Gesprächspartner berücksichtigt werden. Am Ende der Untersuchung stehen die Erarbeitung und Verabschiedung einer opinion, die alle Mitgliedsstaaten erreicht, die Teil des CM sind. Sobald diese veröffentlicht wird, wird den Mitgliedsstaaten eingeräumt zu diesen innerhalb von vier Monaten Stellung zu beziehen (comment). Im Anschluss daran kommt es durch das CM zur Verabschiedung einer Resolution (resolution), die Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Implementierung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten enthält. Diese soll in sogenannten follow-up meetings vom jeweiligen Staat mit NGOs diskutiert werden, um den Minderheitenschutz voranzutreiben.

⁵abrufbar unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/Table_en.asp (Europarat 2013a)

Committee of Ministers (CM)

Das Committee of Ministers trägt nach Artikel 26 der FCNM die Verantwortung für das monitoring Verfahren. Es besteht aus den Außenministern und Außenministerinnen aller Mitgliedsstaaten beziehungsweise deren permanenten diplomatischen Repräsentanten und Repräsentantinnen (Deputies) in Straßburg. Es dient dazu nationale Ansätze zu Problemstellungen, die die europäische Gesellschaft betreffen zu diskutieren und europaweite Antworten zu solchen Herausforderungen zu formulieren. In Zusammenarbeit mit dem Parliamentary Assembly (PA) übernimmt das CM eine gewisse Schutzfunktion bezüglich der grundlegenden Werte des Europarates und überwacht die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten. Von wesentlicher Bedeutung für das monitoring ist die Zusammenarbeit des Committee of Ministers mit dem Advisory Committee. Während der Vorbereitung einer Resolution haben andere Staaten und nicht staatliche Parteien die Möglichkeit zu einem Meinungsaustausch über die Situation bezüglich des betreffenden Staates, im Rahmen der Rapporteur Group on Human Rights (GR-H). Die GR-H ist eine subsidiäre Gruppe des CM, die sich mit den Menschenrechten auseinandersetzt. Ihr wird, obwohl sie über keinerlei Befugnisse zur Entscheidungsfindung verfügt, vom European Centre for Minority Issues ein hoher Stellenwert innerhalb des Systems des Europarates attestiert. Das Ziel der GR-H besteht darin, als Forum für den Austausch und die Identifizierung von Problemen zu dienen. Im Idealfall gelingt es ihr Entscheidungsentwürfe einstimmig an die Deputies weiterzuleiten.

Eine vom GR-H einstimmig verabschiedete Resolution wird an das Büro des CM weitergeleitet. Dieses bereitet dann ein Treffen der Abgeordneten des CM vor, die in der Regel die Resolutionen umgehend verabschieden. Für deren Entwurf wird üblicherweise ein sogenannter cut-and-paste Prozess angewandt, bei dem die wesentlichen Formulierungen des ACFC übernommen werden. Sobald eine Resolution verabschiedet ist, wird diese vom Büro veröffentlicht. Der Prozess findet unter Aufsicht des parlamentarischen Ausschusses des Europarates (Parliamentary Assembly, PA) statt.

2.2.3 Republik Österreich

Die Republik Österreich unterzeichnete am 01.02.1995 die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten. Bevor sie am 01.07.1998 in Kraft trat, wurde sie

am 31.03.1998 ratifiziert. Dadurch ging man die Verpflichtung ein, die in der FCNM festgehaltenen individuellen Rechte den Angehörigen der nationalen Minderheiten zuzugestehen. Auf Grund der Artikel 24⁶, 25⁷ und 26⁸ hat die Republik Österreich am monitoring teilzunehmen, wodurch die Umsetzung durch das ACFC überprüft werden soll. Der erste Länderbericht wurde am 15.11.2000 (Republik Österreich 2000) veröffentlicht, der zweite am 01.12.2006 (Republik Österreich 2006) und der dritte am 23.08.2010 (Republik Österreich 2010). Insgesamt wurden drei Zyklen des monitorings durchlaufen, der vierte Bericht soll bis zum 01.07.2014 veröffentlicht werden.

⁶Article 24

The Committee of Ministers of the Council of Europe shall monitor the implementation of this framework Convention by the Contracting Parties.

The Parties which are not members of the Council of Europe shall participate in the implementation mechanism, according to modalities to be determined. (zitiert nach Europarat 1995, S. 8)

⁷Article 25

Within a period of one year following the entry into force of this framework Convention in respect of a Contracting Party, the latter shall transmit to the Secretary General of the Council of Europe full information on the legislative and other measures taken to give effect to the principles set out in this framework Convention.

Thereafter, each Party shall transmit to the Secretary General on a periodical basis and whenever the Committee of Ministers so requests any further information of relevance to the implementation of this framework Convention. (zitiert nach Europarat 1995, S. 8)

The Secretary General shall forward to the Committee of Ministers the information transmitted under the terms of this Article.

⁸Article 26

In evaluating the adequacy of the measures taken by the Parties to give effect to the principles set out in this framework Convention the Committee of Ministers shall be assisted by an advisory committee, the members of which shall have recognised expertise in the field of the protection of national minorities.

The composition of this advisory committee and its procedure shall be determined by the Committee of Ministers within a period of one year following the entry into force of this framework Convention. (zitiert nach Europarat 1995, S. 8)

3 Sprachenrechte

Obwohl die Vereinten Nationen (UN) bereits 1948 in der United Nations Universal Declaration of Human Rights (UDHR) Sprachenrechte als ein grundlegendes Menschenrecht erklärten, sieht Stephen May (2011) deren Anerkennung und Umsetzung durch Nationalstaaten und supranationale Organisationen immer noch als problematisch an. Das individuelle Menschenrecht der freien Sprachenwahl in privaten und familiären Domänen ist seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs weitestgehend widerspruchsfrei von den Nationalstaaten angenommen worden; umstritten ist nach May hingegen, ob und wie Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit oder im Bereich der Bildung zur Anwendung kommen dürfen.

May bedient sich der Differenzierung des Soziolinguisten Heinz Kloss (1977), der Sprachenrechte in 'tolerance-oriented' und 'promotion-oriented' unterteilt. Toleranz orientierte Sprachrechte sind jene, die die privaten Domänen betreffen.

"For Kloss, tolerance-oriented language rights ensure the right to preserve one's language in the private, nongovernmental sphere of national life. (...) They include the right of individuals to use their first language at home and in public, freedom of assembly and organization, the right to establish private cultural, economic, and social institutions wherein the first language may be used, and the right to foster one's first language in private schools." (zitiert nach May 2011, S. 266).

Fördernde Sprachenrechte hingegen bestimmen, in welchem Umfang öffentliche Domänen beeinflusst werden,

"[They] regulate the extent to which language rights are recognized within the public domain, or civic realm, of the nation state. As such they involve 'public authorities (in) trying to promote a minority (language) by having it used in public institutions - legislative, administrative and educational, including the public schools.' (1977:2) (...) At their narrowest, promotion-oriented rights might simply involve the publishing of public documents in minority languages. At their broadest, promotion-oriented rights could involve recognition of a minority language in all formal domains within the nation-state, thus allowing the minority language group 'to care for its internal affairs through its own public organs, which amounts to the (state) allowing self government for the minority group' (1977:24)."

(zitiert nach May 2011, S.266;
bzw. Kloss 1977, S.2 und S.24 in May 2011, S.266).

Die Herausbildung von Sprachenrechten (LR, language rights) als akademisches Paradigma sieht May (2012) durch vier Bewegungen vorangetrieben. Die Ökologie der Sprache/n (LE, Language Ecology) untersucht Zusammenhänge zwischen Linguistik und Ökologie. Der Untersuchungsschwerpunkt liegt bei dem exponentiellen Verlust von Sprachen in deren ökologischem Rahmen. Als beispielhafte Vertreter dieser Richtung nennt der Autor Mühlhäusler (1996) beziehungsweise Nettle und Romaine (2000). Kontra *et al.* (1999) oder auch Skutnabb-Kangas (2000) ordnet May der LHR (linguistic human rights) zu. Sie argumentieren oft auf Basis der LE für den Schutz und die Förderung von Minderheitensprachen auf nationaler wie supranationaler Ebene. Die dritte Bewegung setzt sich mit Minderheitensprachenrechten (MLR, minority language rights) im nationalen und internationalem Recht, beispielsweise durch de Varennes (1996) oder Henrad (2000), auseinander. Der Autor selbst zählt sich zur Gruppe jener Wissenschaftler, die sich der kritischen soziohistorischen und soziopolitischen Analyse von Sprachenrechten widmen. Blommaert (1999), Patrick und Freeland (2004) und May selbst (2005, 2008) legen ihren Fokus auf Minderheitensprachenrechte unter Berücksichtigung sozialer Konstruktionen und den post-modernen Verständnisses von Sprache. Trotz der unterschiedlichen Schwerpunkte können nach May folgende fünf gemeinsame Anliegen identifiziert werden:

Der Verlust von Sprachen tritt meist in bilingualen oder multilingualen Kontexten auf, in denen eine Mehrheitssprache die Reichweite und Funktionalität einer Minderheitensprache verringert. Dabei wird die Mehrheitssprache nicht auf Grund ihrer zahlenmäßig größeren SprecherInnenzahl bestimmt, sondern durch ihre politische Macht, ihren Privilegien und ihr soziales Prestige. May beschreibt den Prozess des Sprachwandels in drei Stufen. Zunächst lässt sich ein zunehmender Druck auf die Sprecher und Sprecherinnen einer Minderheitensprache feststellen, die Mehrheitssprache in spezifischen Domänen zu verwenden. Dies geschieht oft durch die Festlegung der Mehrheitssprache im Bildungsbereich, wodurch es zum Rückgang der Funktionalität der Minderheitensprache in ihrer offiziellen oder öffentlichen Funktionalität kommt. Die zweite Stufe bezeichnet May als Periode des Bilingualismus, in der sowohl die Minderheitensprache als auch die Mehrheitssprache zur Anwendung kommen. Dabei lässt sich besonders bei der jüngeren Bevölkerung eine sinkende Anzahl an MinderheitensprachensprecherInnen feststellen. Die Anzahl jener, die

die Minderheitensprache flüssig sprechen, sinkt. Die letzte Stufe ist nach zwei bis drei Generationen erreicht. Auf dieser Stufe hat die Mehrheitssprache die Minderheitensprache ersetzt.

Die Hierarchien von Minderheitensprachen und Mehrheitssprachen sind nach May historisch, sozial und politisch konstruiert; die Frage, was konkret eine Minderheitensprache von der Mehrheitssprache unterscheidet, lässt sich jedoch schwer beantworten. Beispielsweise kann eine Einzelsprache in bestimmten Gebieten den Status einer Minderheitensprache aufweisen und gleichzeitig in anderen den einer Mehrheitssprache. So ist das Spanische in Spanien und in einigen südamerikanischen Ländern die Mehrheitssprache, in den USA hingegen hat es den Status einer Minderheitensprache. Auch ist es oft schwierig, eine klare Unterscheidung zwischen einer *Sprache* und einem Dialekt zu treffen. Im ehemaligen Jugoslawien entwickelten sich beispielsweise aus dem Serbokroatischem die serbische, kroatische und bosnische Sprache heraus. Diese beiden Beispiele zeigen, wie stark der politische Kontext für den Status einer Sprache verantwortlich ist, im besonderen auf der Ebene der Nationalstaaten. Dieses Modell des linguistisch homogenen Nationalstaates ist nach May noch relativ jung und geht auf die Französische Revolution zurück. Dieses ursprünglich europäische Phänomen wurde weltweit verbreitet und ist bis heute aktuell. Der Prozess der Auswahl und der Etablierung einer Nationalsprache erfolgte meistens durch eine formale Anerkennung als solche. Wichtiger als die Legitimisierung war jedoch die Institutionalisierung, wodurch sie in sozialen, kulturellen und linguistischen Domänen auf formaler und informeller Ebene gefestigt wurden. Wenn die Wahl einer Nationalsprache als politischer Akt gesehen wird, so gilt das auch für die damit verbundene Entscheidung, Minderheitensprachen oder Dialekte zu schaffen. Sprachen mit geringerem politischen Wert, die als traditionell aber veraltet wahrgenommen werden:

"As Dorian summarizes it: 'it is the concept of the nation-state coupled with its official standard language ... that has in modern times posed the keenest threat to both the identities and the languages of small [minority] communities'".

(zitiert nach Dorian 1998, S. 67
in: May 2012, S. 134).

Eine ähnliche Hierarchisierung von Sprachen sehen nach May auch Pennycook (1994) und Philipson (1992, 2003) des Englischen als weltweite lingua franca.

Sprachersatz (language replacement) meint den sozialen und politischen Prozess, eine Mehrheitssprache auf Kosten der eigentlichen Erstsprache zu erlernen. Zurückzuführen ist das auf eine Art linguistischen Sozialdarwinismus, der als zentrales Element eine vermeintlich bessere soziale Mobilität verspricht. Folge davon ist eine kulturelle und

linguistische Homogenität auf kollektivem Niveau, was eine Form des individuellen Monolingualismus zur Folge hat. Die Gewährleistung der größeren Mobilität beruht auf der getrennten Sichtweise des instrumentellen und identitätsstiftenden Aspekt von Sprache. Minderheitensprachen werden auf den identitätsstiftenden Aspekt reduziert, der instrumentelle Wert wird ihnen jedoch abgesprochen. Dem gegenüber steht eine Mehrheitssprache, die primär als instrumentell konstruiert wird, ohne dabei (oder nur gering) identitätsstiftend zu sein. Der Autor verweist an dieser Stelle auf den Fakt, dass *alle* Sprachen für ihre Sprecher identitätsstiftend sind und eine instrumentelle Funktion übernehmen. Der Unterschied konstruierter Minderheitensprachen zu Mehrheitssprachen liegt in ihrem sozial und politisch beschränktem Umfang.

Die LHR fordert gleichen Schutz und Unterstützung für Minderheitensprachen, wie sie ihn bereits die Mehrheitssprachen genießen. Einen Ansatz, den man auch in allgemeinerer Form im akademischen Rechtsdiskurs finden kann. Als zentrales Element dient hier die Differenzierung von nationalen Minderheiten und indigenen beziehungsweise ethnischen Minderheiten. Nationale Minderheiten werden historisch bedingt einem bestimmten Territorium zugeordnet, ethnische Minderheiten hingegen werden primär als Migranten (freiwillige und unfreiwillige) angesehen.

Völkerrechtlich existieren drei Grundsätze, die zur Weiterentwicklung der LHR angewendet werden. Der erste, weitestgehend akzeptierte Grundsatz ist, dass von jedem Bewohner eines Nationalstaates gewisse sprachliche Kompetenzen in der Staatssprache verlangt werden können - auf ihm baut die öffentlich linguistische Homogenität auf. Seitens der LHR wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch die Förderung von Minderheitensprachenrechte (durch Legitimisierung und Institutionalisierung) nicht die Mehrheitssprache ersetzt werden soll und somit keinen Widerspruch darstellt. Der zweite Grundsatz will Sprachendiskriminierung vermeiden. Sobald eine ausreichend große Gruppe an Sprechern und Sprecherinnen einer Sprache auftritt, darf sie zur Ausübung individueller Rechte angewandt werden. Dieses Recht ist nicht als eine Art Vorzugsbehandlung zu verstehen, sondern als Maßnahme gegen Diskriminierung. Grundsatz Nummer drei steht damit in direkter Verbindung. Er wirft die Frage auf, wann der zweite als angemessen betrachtet werden kann. Nach May argumentiert hier beispielsweise Kymlicka (1995), dass auf rechtlicher Basis lediglich nationale Minderheiten dieses Recht in Anspruch nehmen können.

Als letztes der fünf Anliegen nennt May die Problematik der Anerkennung von Sprachenrechten, wenn zeitgleich vermieden wird die Sprachen und deren Sprecher

als essenziell anzusehen. Von Seiten LE und LHR wird oft argumentiert, dass es eine unvermeidliche Verbindung zwischen Sprache und Identität gäbe. Dem gegenüber steht die Ansicht, dass Sprache lediglich einen Teil der Identität bestimme.

May sieht durch diese fünf Ansätze einen wichtigen Impuls im Bezug auf Minderheitensprachenrechte, da ein Umdenken in Relation zu Mehrheitssprachen einsetzt. Auf Grund von Argumenten zur Unterstützung der sprachlichen Rechte von Minderheiten können beispielweise vorherrschende soziale und politische Verhältnisse aufgezeigt werden. Von besonderem Mehrwert in diesem Kontext ist, dass in weiterer Folge die Überlegenheit der Mehrheitssprache nicht mehr als unvermeidlich, unpolitisch oder gar unproblematisch bezeichnet werden kann. Die vermeintlich größte Herausforderung für die Zukunft sieht der Autor in der Schaffung einer offeneren und pluralistischeren Interpretation von Sprache und Identität.

3.1 Sprachenrechte in der FCNM

Nach B. Busch und T. Busch (2012) liegt im Gegensatz zur Charta der Schwerpunkt der FCNM nicht auf dem Schutz spezifischer Sprachen. Sie versucht mit ihrem SprecherInnen zentrierten Ansatz vor allem individuelle Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten zu schützen. In der FCNM gibt es keinen spezifischen Artikel der sprachrelevante Fragen oder Sprachenrechte behandelt. In einigen Artikeln werden jedoch Themen behandelt, die unter anderem Sprachverwendung und Sprachpraktiken beinhalten. Dabei wird Sprache nicht auf ihre kulturelle Dimension reduziert, sondern auch in ihrer instrumentellen und interkulturellen Dimension wahrgenommen.

Dieser SprecherInnenzentrierte Ansatz folgt der Auffassung, dass Minderheitenrechte Rechte und Freiheiten von Personen sind, die in sozialen Kontexten interagieren. Sprache ist dabei kein neutrales Medium für den bloßen Austausch von Nachrichten, sondern ist eng mit persönlichen und kollektiven Erfahrungen, sowie Ideologien, Diskursen und Machtverhältnissen verbunden. Wenn man die Verbindung von Sprachenrechten und Menschenrechten untersucht, ist es nach B. Busch und T. Busch (2012) notwendig, die Mehrdimensionalität, wie sie Karl Bühler⁹ anfangs des 20.

⁹Die Autorin und der Autor verweisen hier auf das durch Roman Jakobson weiterentwickelte Bühler'sche Modell: Karl Bühler (1990) nannte die drei wesentlichen Funktionen von Sprache *Darstellung*, *Ausdruck* und *Appell*. Jakobson (1960) war der Ansicht, dass diese drei Funktionen den grammatikalischen Personen entsprechen. Dabei setzte er die erste Person mit dem Sender

Jahrhunderts postuliert hat zu berücksichtigen: die ausdrückende Funktion, welche sich auf die Äußerung des Sprechers bezieht, die representative Funktion, welche sich auf den Inhalt einer Nachricht bezieht, die appellative Funktion, welche sich auf den Interaktionspartner bezieht. Das Umdenken von Sprachenrechten auf dieser Basis verlangt es, Wege zu finden, Sprachenpolitiken so anzugleichen, dass sie die Dimension der Identität, Instrumentalität und sozialen Interaktion berücksichtigen. Anders als bei sprachenrechtlichen Ansätzen die Sprachen oder Sprachgemeinschaften als ihren Ausgangspunkt annehmen, zielt der SprecherInnenzentrierte Ansatz der FCNM darauf ab vergegenständlichte Kategorisierungen zu überwinden und die Konstruiertheit von sprachlichen Kategorien sichtbar zu machen. Dabei werden Sprachenrechte nicht unmittelbar an Sprachen geknüpft, sondern an sprachliche Praktiken. Kollektive Identitäten werden durch einen situationalen Akt der Identifikation ersetzt und Sprachen nicht mehr bestimmten Territorien zugeordnet.

3.1.1 Dimension der Identität

Aus Sicht der Soziolinguistik müssen in mehrsprachigen Kontexten Machtverhältnisse berücksichtigt werden. Um sich diesen zu nähern wenden B. Busch und T. Busch das Konzept des *linguistischen Repertoires* an. Mit ihm kann man die zum Teil äußerst komplexen Beziehungen zwischen bestimmten Sprachpraktiken und den damit verbundenen Akten der Identifikation beschreiben. Unter dem Begriff linguistisches Repertoire versteht man die Gesamtheit aller sprachlichen und kommunikativen Möglichkeiten, die den Sprechern und Sprecherinnen in ihren spezifischen situativen Kontexten zur Verfügung stehen. Dabei umfasst das Repertoire neben der Kompetenz registerspezifischer, stilistischer und dialektaler Varietäten auch das pragmatische Wissen um diese situationsspezifisch verwenden zu können. Sprachen werden dabei

und die zweite Person mit dem Empfänger gleich. Die dritte 'Person' meint die Person oder den Sachverhalt, über die / den kommuniziert wird. So referiert der Sprecher in jeder Interaktion auf sich selbst, gleichzeitig konstituiert und modifiziert er die soziale Beziehung zu seinem Gegenüber durch den Austausch des Inhalts seiner Nachricht. Busch und Busch übertragen dieses Konzept auf die Vielschichtigkeit von Sprachpraktiken und definieren so die drei Dimensionen von Sprache: Dimension der Identität, Dimension der Instrumentalität und Dimension der Interaktion. Angepasst an eine für Menschenrechte adäquate Terminologie entspricht die Dimension der Identität dem Recht zur Selbstdarstellung und dem Recht wahrgenommen zu werden. Die instrumentelle Dimension bezieht sich auf das Recht Zugang zu Information, Bildung, Dienstleistungen und Ressourcen im selben Umfang wie andere Gesellschaftsmitglieder zu erhalten. Die interaktionale Dimension zeigt das Bedürfnis, über Unterschiede hinweg zu kommunizieren und an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen.

nicht als streng voneinander abgegrenzte Einheiten wahrgenommen, sondern als Erfahrungen und Wünsche, die mit ihnen verbunden werden. Sie sind an die jeweiligen persönlichen Lebenswelten und Lebenswege gebunden und können als intersubjektiver Pool an Wahrnehmungen in einem gemeinsamen Feld an Erfahrungen und Handlungen verstanden werden. Durch sich ändernde Lebensumstände, Mobilität oder politischen Wandel entwickelt sich das linguistische Repertoire ständig weiter. In ihm spiegeln sich Erfahrungen von Machtverhältnissen, soziale Hierarchien, Sprachideologien und Diskurse über Sprachen wider.

In sozialen Interaktionen schaffen die Interagierenden mit Hilfe ihrer sprachlichen Ressourcen und Repertoires Unterscheidungen oder Gleichstellungen mit ihrem Gegenüber. Tritt eine Identifikation mit jemand anderem auf, so erfordert das unumgänglich die Konstruktion eines Kollektivs. In diesem empfundenen *Wir* existieren keine ungleichen Machtverhältnisse; sprachliche Praktiken können somit zu einem gewissen Grad als Erkennungszeichen für bestimmte Gruppen dienen. Ebenso ist es möglich, dass aus Angst vor Diskriminierung Personen gewisse Teile ihres Repertoires leugnen oder verstecken.

Die Verbindung von Identität und Sprache wird in mehreren Artikeln der FCNM behandelt, als zentrales Element lässt sie sich in den Artikeln 3, 5 und 11 finden:

Artikel 3:

In Artikel 3¹⁰ wird zwar Sprache nicht explizit erwähnt, Angaben über die Muttersprache und den Sprachgebrauch werden aber in vielen Fällen als Darstellung von Identitäten und einer damit verbundenen Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen betrachtet. Solche Angaben müssen Beispielsweise bei Volkszählungen, Schulanmeldungen, Inskriptionen in Wählerverzeichnisse, für den Wehrdienst, bei Bewerbungen für den öffentlichen Dienst oder bei politischen und rechtlichen Untersuchungen gemacht werden.

Artikel 5:

Nach Artikel 5 haben Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, das Recht ihre Kultur zu erhalten und sie zu entwickeln. Des weiteren haben sie das Recht

¹⁰Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, können sich entscheiden, als solche behandelt zu werden und die Rechte der FCNM für sich in Anspruch nehmen (vgl. Kapitel 5.7.2)

die wesentlichen Elemente ihrer Identität - Sprache wird hier explizit angeführt - zu bewahren. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen haben von den Vertragsstaaten geschaffen zu werden.

Artikel 11:

Personen, die einer nationalen Minderheit angehören haben, nach Artikel 11 das Recht ihre Vor- und Nachnamen in ihrer Minderheitensprachen zu verwenden. Des weiteren haben sie das Recht Informationen privater Natur auf Schildern im öffentlichen Raum anzubringen. Die Vertragsstaaten werden dazu aufgerufen traditionelle Toponyme (Ortsnamen) auch in den Minderheitensprachen im öffentlichen Raum anzubringen.

3.1.2 instrumentelle Dimension

In jenen Kommunikationsmodellen, in denen die Multifunktionalität von Sprache in den Vordergrund gestellt wird, wird auf die instrumentelle Dimension von Sprache auf Objekte und Sachverhalte der *Realität* referiert - Inhalte und Zusammenhänge von Nachrichten die zwischen den Interagierenden ausgetauscht werden.

Nach B. Busch und T. Busch ist Sprache ein Mittel um Menschenrechte in Anspruch zu nehmen, im Hinblick auf Sprachenrechte stellt das Recht sich in einer anderen Sprache ausdrücken zu dürfen, jedoch lediglich einen symbolischen Wert da, wenn der volle Zugang zum sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Leben nur in der Mehrheitssprache gewährleistet ist. Um den instrumentellen Wert einer Minderheitensprache aufzuzeigen müssen die hierarchischen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Sprachen untersucht werden. Die Autorin und der Autor wenden dafür das von Pierre Bourdieu (1982) entwickelte Konzept an, in dem auf einem sprachlichen Markt Sprachen mit jeweils unterschiedlichen sozialen und symbolischen Werten aufeinander treffen. Erweitern dieses, da es aus soziolinguistischer Perspektive nicht ausschließlich um sprachenrelevante Themen geht, sondern auch um Machtrelationen zwischen verschiedenen Gruppen. So kann Sprache im Kampf um den Zugang und die Umverteilung von Ressourcen eine wichtige Rolle spielen, im manchen Situationen kann sie den Zugang zu diesen sogar verhindern. In solchen Fällen können Minderheitensprachen von ihren Sprechern und Sprecherinnen als funktional beschränkt wahrgenommen werden. Werden diese Sprachen als hauptsächlich in privaten Domänen adäquat angesehen, so kann das als limitierender Faktor wahrgenommen werden, der ihre Akteure innerhalb bestimmter sozialer und geografischer Grenzen fest hält. Das

kann eine Distanzierung von der eigenen Sprache zur Folge haben, wodurch sie nicht mehr an die nachfolgenden Generationen weitergegeben wird und versucht wird Kindern Bildung in der Mehrheitssprache zu ermöglichen.

In der Soziolinguistik tendiert man dazu, sich von territorialen Konzepten, in denen die Verwendung von Sprache an bestimmte sozial und geografisch abgegrenzte Entitäten gebunden ist, loszulösen. Stattdessen rückt ein entterritorialisertes Konzept an Kommunikationsräumen in den Vordergrund. In diesem gibt es keinen flächendeckenden sprachlichen Markt, sondern eine Vielzahl an sich überlappenden Räumen und Orten. In ihnen bewegen sich in ihrem täglichen Leben die Sprecher und Sprecherinnen und treffen dabei auf unterschiedliche Sprachenregime. Dabei versteht man unter Sprachregime ein Bündel an gewohnten Praktiken, impliziten oder expliziten Regeln, Sprachideologien und Sprachhierarchien. Alle zusammen sind für den jeweiligen Sprachgebrauch in bestimmten Räumen oder Orten verantwortlich. Als *Raum* können Schulen, Spitäler oder auch Nachbarschaften angenommen werden. Ebenso ist es möglich ihn als Internetforum oder Jugendkultur anzunehmen, dabei ist jeder dieser Räume verbunden mit anderen - oder weist zumindest auf einen anderen hin. Diese Räume werden durch sprachliche Hierarchien reglementiert, dabei kann es zu erheblichen Unterschieden kommen, wenn man lokale mit überregionalen Sprachregimen vergleicht. Beispielsweise wird in manchen Kontexten die Verwendung von Minderheitensprachen als defizitär angesehen, wenn sie der normativen Kraft einer einzelnen Standardsprache gegenübergestellt werden. In anderen Kontexten wird jedoch Mehrsprachigkeit und die Möglichkeit in einer Minderheitensprache zu kommunizieren als Mehrwert angesehen. Das kann der Fall sein, wenn Lokalität und *Authentizität* als Kapital auf symbolischen und ökonomischen Märkten angesehen wird, oder wenn Minderheitensprachen den Zugang zu Netzwerken, Räumen und Märkten über die nationale Ebene hinaus erleichtern. In solchen Situationen kann es zu einer bedeutenden *Aufwertung* von Minderheitensprachen kommen¹¹.

In der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten wird in folgenden Artikeln der Zusammenhang von Sprache und Zugang zu anderen Rechten thematisiert:

¹¹B. Busch und T. Busch nennen hier zur Veranschaulichung das Bundesland Kärnten. Bis zum Fall des Eisernen Vorhangs hatte Slowenisch ein äußerst geringes Prestige. Mittlerweile wird die Sprache als Kapital betrachtet, wodurch eine stetig wachsende Anzahl an Personen an ihrem Erwerb interessiert ist.

Artikel 4:

Artikel 4 der FCNM verlangt von den Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen, damit Angehörige nationaler Minderheiten in den Bereichen des ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Leben im selben Ausmaß teilhaben können, wie Personen, die keiner Minderheit angehören.

Artikel 9:

Hier werden Maßnahmen auf dem Feld der Medienpolitik genannt. Dies soll den freien Zugang zu Medien sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung sicherstellen. Auch soll damit gewährleistet werden, dass Nachrichten in Minderheitensprachen mitgeteilt und empfangen werden dürfen.

Artikel 10:

Durch den Artikel 10 haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit frei verwendet werden können. Des weiteren haben sie die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diese in der Kommunikation mit Behörden und Gerichten verwendet werden können.

Artikel 14:

Die Sicherstellung des Zugangs zu Bildung für Angehörige nationaler Minderheiten wird in Artikel 14 festgehalten. So weit es den Vertragsstaaten möglich ist, sollen diese die Bedingungen schaffen, die dafür notwendig sind, dass Minderheitensprachen erlernt werden können, oder dass der Unterricht in ihnen gehalten wird.

3.1.3 interkulturelle Dimension

Als einen der Vorzüge in der FCNM sehen Busch & Busch (2012) die Berücksichtigung dieser dritten Dimension. Traditionelle Zugänge zu Sprachenrechten konzentrierten sich meist nur auf die Aspekte der Identität und Instrumentalität. Oft erwies sich diese Herangehensweise als widersprüchlich oder zumindest sich gegenseitig ausschließend. Der Begriff Interaktion impliziert das Vorhandensein eines Gegenübers, die Durchführung einer Handlung, die sich auf dieses Gegenüber bezieht und die Wechselseitigkeit dieses Prozesses. Die dritte Funktion des Appells kann in folgenden Artikeln gefunden werden:

Artikel 3, Erläuternder Bericht: Der zweite Abschnitt von Artikel 3 bescheinigt Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht, die Grundsätze der FCNM einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben. Der Erläuternde Bericht der FCNM macht diesbezüglich folgende Ergänzung: Der Ausdruck andere (*others*) soll im weitest möglichen Sinn verstanden werden. Dabei sollen Personen derselben Minderheit, einer anderen Minderheit und der Mehrheit beinhaltet sein.

Artikel 6:

In einem richtungsweisenden Sinn wird in Artikel 6 festgelegt, dass die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, um gegenseitigen Respekt, Verständnis und Kooperation zwischen allen Personen die in ihrem Territorium leben, zu fördern.

Hier wird die Gesellschaft als ein Ganzes angesehen - Personen mit der jeweiligen Staatsbürgerschaft - und ohne diese - und unterstreicht dadurch die Notwendigkeit von Politiken, in denen sich Vielfalt widerspiegelt und unterstützt wird.

Artikel 12:

Artikel 12 bezieht sich auf Artikel 6, in dem er erklärt, wie diese Ziele in den Bereichen Kultur, Geschichte, Sprache und Religion erreicht werden sollen.

Artikel 15:

Wie bereits Artikel 12 bezieht sich auch Artikel 15 auf Artikel 6. Von den Mitgliedsstaaten wird verlangt, dass die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, am kulturellen, sozialen und ökonomischen Leben teilhaben können. Gleiches gilt für öffentliche Angelegenheiten, speziell jene, die die Minderheiten direkt betreffen. Bildung, Kultur und Medien werden in Artikel 6 als besonders relevante Felder interkultureller Handlungen bezeichnet. Dadurch wird auf eine mögliche Gefahr einer Herausbildung paralleler Schul- oder Mediensysteme hingewiesen, die auf Grundlage unterschiedlicher Sprachen oder Volksgruppenzugehörigkeit getrennt werden.

3.2 Artikel 10 der FCNM

3.2.1 Rechtliche Interpretation des Artikels 10

Fernand de Varennes (2007) schreibt der FCNM eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet der rechtlichen Anerkennung von Sprachenrechten nationaler Minderheiten zu, da neben der Charta die Instrumente nicht rechtsverpflichtend waren und dadurch nicht über Anregungen oder Vorschläge hinausgingen.

Im zehnten Artikel der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten sieht der Autor die beiden Hauptbereiche von Sprachenrechten berücksichtigt, die er wie folgt umschreibt: *“(...) the use of a national minority language in private contexts; and the use of a minority language by officials and state institutions.”* (zitiert nach de Varennes 2007, S. 303) - in Kapitel 3 wurden diese nach Kloss mit tolerierenden und fördernden Sprachenrechten bezeichnet. Paragraph eins und zwei führten während des Entwurfs der FCNM zu keinen größeren Diskussionen da deren Inhalte bereits durch andere europäische und internationale Abkommen etabliert wurden. Wie Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)¹² beinhaltet er das Recht, Minderheitensprachen frei verwenden zu dürfen. Paragraph drei nennt das Recht, Minderheitensprachen in Strafverfahren, vor Gerichten oder im Kontakt mit der Polizei verwenden zu dürfen, wenn die Inhaftierten oder Beschuldigten die Sprache des Verfahrens nicht verstehen. Dieses Recht wurde bereits in Artikel 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹³ beziehungsweise in Artikel 14 der IPbpr festgehalten. Der dritte Paragraph unterscheidet sich deutlich von den beiden anderen und war Thema vieler Diskussionen zur Zeit des Entwurfs der Rahmenkonvention und ist vermutlich der herausforderndste Abschnitt der FCNM. In ihm werden die Bedingungen zur Verwendung von Minderheitensprachen für staatliche Behörden genannt. Dass Personen ein solches Recht bei öffentlichen Behörden in Anspruch nehmen können, ist ungewöhnlich aus Sicht des internationalen und europäischen Rechts, da eine solche Bestimmung weder in der EMRK noch im IPbpr ausdrücklich anerkannt wird.

¹²nach Angaben der Vereinten Nationen wurde der IPbpr am 10.12.1973 von der Republik Österreich unterzeichnet und am 10.09.1973 ratifiziert (vgl. United Nations 2013)

¹³nach Angaben des Europarates wurde die EMRK am 13.12.1957 von der Republik Österreich unterzeichnet und am 03.09.1958 ratifiziert (vgl. Europarat 2013z)

Paragraph 1

Nach de Varennes war das Vorgehen des ACFC in seinen Einschätzungen über die Umsetzung des ersten Paragraphen¹⁴ von Artikel 10 im ersten monitoring Zyklus klar und einheitlich. Die Schlussfolgerungen entsprechen in der Regel den jeweiligen internationalen Gesetzen für Menschenrechte, besonders die Berücksichtigung des privaten Sprachgebrauch unter dem Schutz der Meinungsfreiheit.

Paragraph 2

Im Gegensatz zum ersten Paragraphen des Artikels 10 sieht de Varennes die Einschätzungen des ACFC über die Umsetzung des zweiten Paragraphen¹⁵ als teilweise widersprüchlich an. Der Autor sieht diesen Umstand als problematisch an, da davon auszugehen sei, dass es zu Herausforderungen bei der Interpretation kommt. Das monitoring würde durch präzisere und konkretere Erklärungen profitieren, wie beispielsweise durch eine klare Auslegung, wie *if those persons so request and where such a request corresponds to a real need* zu interpretieren ist. Das ExpertInnenkomitee hat sich in seinen Opinions des ersten monitoring Zyklus lediglich vage geäußert, was eine angemessene Verwendung von Minderheitensprachen durch staatliche Behörden darstellt. Die vom ACFC gemachten Angaben haben sich dabei nicht auf den eigentlichen Wortlaut des Paragraphen bezogen. In Anbetracht dessen, dass die Rahmenkonvention ein rechtlich bindendes Instrument darstellt, würden Richtlinien zur Interpretation ein methodischeres Vorgehen in eine exakte Richtung zur Erreichung der Verpflichtungen seitens der Vertragsstaaten garantieren.

¹⁴Article 10

1 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to use freely and without interference his or her minority language, in private and in public, orally and in writing. (zitiert nach Europarat 1995, S.5)

¹⁵2 In areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers, if those persons so request and where such a request corresponds to a real need, the Parties shall endeavour to ensure, as far as possible, the conditions which would make it possible to use the minority language in relations between those persons and the administrative authorities. (zitiert nach Europarat 1995, S.5)

Paragraph 3

Die Interpretation des dritten Paragraphen¹⁶ durch das ACFC folgt dem Ansatz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und anderen internationalen Gremien und stimmt mit den weithin anerkannten grundlegenden Menschenrechten überein. Nach de Varennes wären konkrete Angaben über das Verständnis des ACFC von *'necessary measures'* für den weiteren Prozess des monitorings hilfreich.

Zusammenfassung und Ausblick

Das Advisory Committee war nach de Varennes in seinen Bemühungen, den eindeutigen rechtlichen Status der Amtssprachen der Nationalstaaten mit den ergänzenden Verpflichtungen des zehnten Artikels der FCNM in Einklang zu bringen, weitestgehend erfolgreich. Das Ziel des ACFC ist es, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zum Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identitäten von Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, in den Vertragsstaaten zu erzielen. Oft wurde auch darauf hingewiesen, dass der offizielle Status einer Sprache nicht als Legitimation zur Schaffung einer exklusiven Sprachpolitik missverstanden werden soll - Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Kompetenzen in den Amtssprachen sollen nicht auf Kosten der Rechte der Minderheitensprachen ausfallen. Das ACFC hat darauf hingewiesen, dass eindeutige Gesetzgebungen oder Verfassungsbestimmungen benötigt werden, damit die Rechte der Rahmenkonvention von Angehörigen der nationalen Minderheiten in Anspruch genommen werden können. Das Fehlen solcher eindeutiger Gesetze soll vermieden werden, da es zu Rechtsverletzungen des zehnten Artikel führen kann, wodurch diese Rechte von den nationalen Minderheiten nicht in Anspruch genommen werden können. Die Einschätzungen des ACFC über die Umsetzung des ersten und dritten Paragraphen waren ziemlich eindeutig und stimmten mit den internationalen Menschenrechtsstandards überein. Im Umgang mit dem dritten Paragraphen kam es zu widersprüchlichen Ansätzen, was zu einer bestimmten Irritation hinsichtlich seiner Zielsetzung unter den Vertragsstaaten führte. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit spezifischer Rechtsvorschriften zur Klärung der Frage, wann eine

¹⁶3 The Parties undertake to guarantee the right of every person belonging to a national minority to be informed promptly, in a language which he or she understands, of the reasons for his or her arrest, and of the nature and cause of any accusation against him or her, and to defend himself or herself in this language, if necessary with the free assistance of an interpreter. (zitiert nach Europarat 1995, S.5)

Anfrage einen echten Bedarf zur Nutzung der Minderheitensprachen von den Behörden darstellt. Das ExpertInnenkomitee hat eine Vielzahl an wichtigen Aspekten genannt, die für die zukünftige Umsetzung der Rahmenkonvention hilfreich sein werden. So wurde beispielsweise festgehalten, dass der zweite Paragraph großzügig ausgelegt werden soll. Dabei ist die Reduktion auf eine beträchtliche Zahl an Angehörigen nationaler Minderheiten durch traditionelle Gebiete erweitert worden. Das ACFC hat nach de Varennes in einigen Berichten eine aktive Rolle eingenommen, indem Vorschläge zur Förderung der Verwendung von Minderheitensprachen gemacht wurden. Bei bestimmten staatlichen Praktiken, die eine Verletzung des Artikels 10 verursachen vermisst de Varennes in den Opinions Klarheit und spezifische Erläuterungen vom ACFC. Durch den Umstand, dass strikte und eindeutige Interpretationen der Vertragsverpflichtungen oft nicht gemacht werden, erscheinen bestimmte Teile der Opinions wie vage Interpretationen der FCNM. Hier wäre es hilfreich, wenn das ExpertInnenkomitee einen allgemeinen Kommentar über Sprachenrechte veröffentlichen würde. Durch eine solche Erklärung könnten besonders im Fall des zweiten Paragraphen des Artikels 10 scheinbare Widersprüche in einigen Einschätzungen des ACFC zerstreut werden. Außerdem würde eine solche größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit garantieren.

3.2.2 Thematischer Kommentar des Europarates

Im Jahr 2012 hat der Europarat den *thematic commentary no. 3* (Europarat 2012b) mit dem Arbeitstitel *The Language Rights of Persons belonging to National Minorities under the Framework Convention* veröffentlicht. In diesem wird Auskunft über die Interpretation der sprachbezogenen Maßnahmen gegeben, um eine langfristige Orientierung zur Verbesserung der Umsetzung der Prinzipien der FCNM zu gewährleisten. In seinem Kommentar spricht sich der Europarat für integrative Sprachenpolitiken aus, die den Minderheitenrechten der FCNM sowie deren Weiterentwicklung durch das monitoring gerecht werden. Das impliziert das Recht auf Ausdruck von Unterschiedlichkeit und dessen Anerkennung, ohne dadurch eine feste Identität zu konstruieren. Auf Grund der Verbindung von Sprache mit ideologischen und hierarchischen Beziehungen kann die Kategorisierung *Person/en, die einer nationalen Minderheit angehört/en*, dazu führen, dass ein gleichwertiger sozialer Status in Interaktionen verwehrt wird. Die Anerkennung von Unterschiedlichkeit soll die Gleichheit sämtlicher Mitglieder einer Gesellschaft beinhalten, unabhängig von

Unterscheidungen in Zugehörigkeit von Sprache oder Identität. Zur Förderung einer solchen Gleichheit sind Maßnahmen zu treffen, die den gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen und Rechten gewährleisten. Der Europarat definiert die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten als ein Instrument der Individualrechte. Ihr Fokus liegt auf dem individuellen Sprecher und der individuellen Sprecherin und deren Rechte und Freiheiten im Kontext sozialer Interaktionen. Politiken die die Umsetzung der Rahmenkonvention zum Ziel haben, müssen daher berücksichtigen, dass der Zugehörigkeit zu einer Sprache ein Akt der Selbstidentifikation zugrunde liegt, der weder statisch noch exklusiv ist. Des weiteren ist zu beachten, dass Maßnahmen zur Entwicklung von Sprachenrechten an die Gesellschaft als Ganzes gerichtet sein sollen. Zur Förderung des sozialen Zusammenhalts müssen nach Ansicht des Europarates Maßnahmen getroffen werden, die den jeweiligen spezifischen Kontext von bestimmten nationalen Minderheiten in den Vertragsstaaten berücksichtigen. Auf Grund der konstanten Weiterentwicklung müssen die bereits von den Vertragsstaaten getroffenen Maßnahmen nicht zwangsläufig auch zukünftig die Einhaltung der Standards der FCNM gewährleisten. Deshalb müssen Politiken, Rechtsrahmen und Umsetzungsmechanismen, die direkt oder indirekt Sprachenrechte für Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, beinhalten weiterhin, überwacht, bewertet und korrigiert werden.

Im fünften Abschnitt des Kommentars Nummer 3 des Europarates zur Umsetzung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten werden folgende Richtlinien zur Interpretation des zehnten Artikels gemacht:

Sprachenrechte sind nach Ansicht des Europarates nur dann wirksam, wenn sie auch in der Öffentlichkeit angewandt werden können. Artikel 10 der Rahmenkonvention enthält Grundprinzipien des Rechts, Minderheitensprachen mündlich und schriftlich verwenden zu dürfen. Diese dürfen privat und öffentlich genutzt werden, unter bestimmten Bedingungen auch im Kontakt mit Verwaltungsbehörden. Angesichts der Bedeutung dieser Bestimmung ist es wesentlich, MinderheitenvertreterInnen zu konsultieren, sobald Entschlüsse getroffen werden, die die Sprachenpolitik oder die Nutzung des Rechts der Verwendung von Minderheitensprachen behandeln, um die Anliegen der nationalen Minderheiten gebührend zu berücksichtigen.

Paragraph 1

Das Recht der uneingeschränkten Verwendung von Sprachen wird als wesentlichstes Mittel zur Bewahrung und Behauptung der linguistischen Identität angesehen. Neben dem ungehinderten Gebrauch von Minderheitensprachen grenzt der erste Paragraph die staatliche Beeinflussung der öffentlichen Verwendung dieser an öffentlichen Orten und in Gegenwart anderer ein. Rechtsvorschriften, die Sprache betreffen, können die Minderheitensprachen nur dann beschränken, wenn die Aktivitäten von privaten Unternehmen, Organisationen oder Institutionen von öffentlichem Interesse sind. Darunter fallen öffentliche Sicherheit, Gesundheit, der Schutz von Konsumenten- und Angestelltenrechten, oder die Sicherheit am Arbeitsplatz. Diese Maßnahmen haben auf den Bedarf und die Verhältnismäßigkeit überprüft zu werden. Des weiteren sind die Rechte und Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen - das Konzept des rechtlichen öffentlichen Interesses ist eng anzulegen. In Bezug auf den Verbraucherschutz soll vorrangig die Frage der reinen Bevorzugung der offiziellen Sprache behandelt werden. Die Einführung von Gesetzen für die Stärkung und den Schutz der offiziellen Sprachen wird als legitim eingestuft, sofern diese vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der FCNM sind und sie dem allgemeinen Bestreben nach Förderung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis innerhalb der Gesellschaft nicht widersprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei der Schutz der Privatsphäre beziehungsweise der Identität und sprachlichen Bedürfnisse von Personen, die einer nationalen Minderheit angehören. Die Vertragsstaaten haben für eine angemessene Ausgewogenheit zwischen dem Schutz der offiziellen Sprache und den Sprachenrechten von Personen, die einer nationalen Minderheit angehören Sorge zu tragen. Fördernde Anreize werden in diesem Zusammenhang als wesentlich effektiver als jedwede Form von Zwang angesehen.

In manchen Staaten wurden Strafmaßnahmen wie Mahngebühren oder der Entzug von beruflichen Lizenzen eingeführt, um die Verwendung der offiziellen Sprachen sicherzustellen. Das ACFC ist der Ansicht, dass Sanktionen bei Verstößen von staatlichen Gesetzen die Sprachregelungen beinhalten, strikt der Begrenzung und der Existenz des öffentlichen Interesses Rechnung zu tragen haben. Unter dieser Berücksichtigung hat das ACFC entschieden, dass die rein rechtliche Möglichkeit, Geldbußen für die Verwendung von Minderheitensprachen in privaten Sphären zu verhängen, nicht mit den Bestimmungen der FCNM vereinbar ist. Auch ist die Auferlegung von Sprachinspektionssystemen im privaten Sektor unvereinbar, da dies

einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt.

Paragraph 2

Im zweiten Paragraphen des zehnten Artikels werden die Bedingungen, unter denen Minderheitensprachen im Umgang mit Verwaltungsbehörden verwendet werden können, ohne dabei die Amtssprache zu beeinträchtigen, genannt. Die Vertragsstaaten haben einen Ermessensspielraum zur Festlegung der Gebiete, in denen Minderheiten in beträchtlicher Zahl (*in substantial numbers*) leben, wobei die Pflicht besteht klare Kriterien zu nennen, was unter einer ausreichenden (*sufficient numbers*) beziehungsweise ausreichend großen Zahl (*sufficiently large number*) zu verstehen ist. Die Möglichkeit der Verwendung von Minderheitensprachen im Umgang mit Behörden darf nicht ausschließlich vom Ermessen der lokalen Behörden abhängig sein und muss auf einem eindeutigen und transparenten Vorgehen basieren.

In Paragraph zwei werden als Hauptkriterien eine erhebliche Zahl und Gebiete, die traditionell bewohnt werden, genannt. Somit ist dieses Recht auch in jenen Gebieten anzuwenden, in denen lediglich ein relativ kleiner Prozentsatz an Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, leben, sofern sie diese traditionell bewohnen, sie einen Antrag stellen und ein echter Bedarf besteht. Die Vertragsstaaten haben solche Anträge sorgfältig zu prüfen, um unter Berücksichtigung der bestehenden lokalen Situation die bestehenden Bedürfnisse beurteilen zu beherrschen. *Bedarf* impliziert in diesem Kontext nicht das Unvermögen Angehöriger nationaler Minderheiten die offizielle Sprachen zu können, wodurch eine Abhängigkeit an Dienstleistungen in deren Minderheitensprachen gegeben wäre. Eine Bedrohung für die Funktionalität der Minderheitensprachen als Kommunikationsmittel in einer bestimmten Region ist ausreichend zu begründen für einen *Bedarf* nach dem Verständnis des zweiten Paragraphen des zehnten Artikels der FCNM. Beschützende Vereinbarungen müssen zur Erbringung von Dienstleistungen in der Minderheitensprache vorhanden sein. Dies gilt auch für jene die nicht weit verbreitet sind, da sie ansonsten aus der Öffentlichkeit verschwinden könnten. Zusätzlich sollten die Nationalstaaten die Entscheidung über das Vorhandensein einer ausreichenden Nachfrage nicht treffen wenn sie auf Diskussionen von Institutionen basieren, in denen Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, nicht ausreichend repräsentiert sind. Numerische Schwellenwerte dürfen keine ungerechtfertigten Beschränkungen für die offizielle Verwendung bestimmter Minderheitensprachen darstellen. Insbesondere ist die Forderung, dass zumindest

die Hälfte der Bevölkerung eines Bezirks aus Minderheitenangehörigen bestehen müsse und deren Sprachen mit den lokalen Behörden verwendet wird, nicht mit der Rahmenkonvention vereinbar. Wenn Schwellenwerte existieren, dürfen diese nicht starr angewendet werden, Flexibilität und Behutsamkeit sollten ausgeübt werden. Das ACFC ermutigt die Vertragsstaaten zu sorgfältigen Überlegungen bei der Erstellung von Schwellenwerten und heißt die unternommen Maßnahmen zur entsprechenden Senkung willkommen. Das ACFC ermutigt die Vertragsstaaten die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwendung von Minderheitensprachen weitest möglich anzuwenden, um die Kommunikation mit Verwaltungsbehörden und im Bildungsbereich zu ermöglichen. Die Behörden sollten dieses Vorgehen unterstützen, indem sie ein Umfeld schaffen, in dem es förderlich ist, die Minderheitensprachen zu verwenden, einschließlich der Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen und menschlichen Ressourcen. Die Landesbehörden sollen mit Sorgfalt über die Situation jener nationalen Minderheiten und sprachlichen Gemeinschaften entscheiden, die in beträchtlicher Zahl außerhalb ihrer traditionellen Siedlungsgebiete leben - oft in den Hauptstädten.

Paragraph 3

Die im dritten Paragraphen festgehaltenen Rechte werden auch durch die Artikel 5 und 6 der EMRK gewährleistet. Das ACFC hat wiederholt festgehalten, dass bestehende angemessene rechtliche Bestimmungen oft nicht gezielt implementiert worden sind. Besonders bei Sprachen, die einer verhältnismäßig kleinen Minderheit zugeordnet werden, kommt es auf Grund unangemessener finanzieller Ressourcen und / oder zu weniger qualifizierter Dolmetscher zu diesem Missstand. Das ExpertInnenkomitee hat wiederholt die Behörden bestärkt, alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Minderheitensprachenrechte im Justizsystem, einschließlich Ermittlungen und vorgerichtlicher Phasen zu setzen. Begrüßt wurde die Garantie des Rechts auf Übersetzung in Minderheitensprachen nicht auf ausschließlich bei Strafprozessen, sondern auch bei Zivilprozessen und Verwaltungsprozessen anzuwenden.

Das ACFC sieht das Alphabet als Bestandteil von Sprache. Ausgenommen in der Kommunikation mit Behörden soll die Wahl des Alphabets rein der Ermessensfreiheit eines jeden Einzelnen unterliegen.

3.2.3 Definition der nationalen Minderheiten

Der Europarat nennt in der FCNM keine Definition einer nationalen Minderheit, begründet wird dies folgendermaßen:

”It should also be pointed out that the framework Convention contains no definition of the notion of “national minority”. It was decided to adopt a pragmatic approach, based on the recognition that at this stage, it is impossible to arrive at a definition capable of mustering general support of all Council of Europe member States.”

(zitiert nach Europarat 1995, S. 13)

Dem ersten Länderbericht Österreichs (Republik Österreich 2000) über die Umsetzung der FCNM ist zu entnehmen, dass die Volksgruppen der burgenländischen Kroaten, der Slowenen, Ungarn, Tschechen, Slowaken und der Roma anerkannt werden, da sie die unter § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes¹⁷ beschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

The requirements of Section 1 para. 2 are considered to be fulfilled for the following national minorities:

- *the Croat minority in Burgenland*
- *the Slovene minority*
- *the Hungarian minority*
- *the Czech minority*
- *the Slovak minority*
- *the Roma minority*

(zitiert nach Republik Österreich 2000, S. 3)

Der Begriff Volksgruppe wird von Österreich bevorzugt verwendet, da der Bezeichnung Minderheit eine negative Konnotation attestiert wird. Wie vorhin beschrieben, nennt der Europarat keine Richtlinien, wie *national minority* zu definieren ist. Im Gegensatz dazu wird in der Charta erklärt, was unter *Regional- oder Minderheitensprachen*¹⁸ zu

¹⁷BGBL. Nr. 396/1976 § 1 Abs. 2: Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013a)

¹⁸Article 1 – Definitions

For the purposes of this Charter:

a. ”regional or minority language” means languages that are:
 i. traditionally used within a given territory of a State by nationals of that State who form a group numerically smaller than the rest of the State’s population; and
 ii. different from the official language(s) of that State;

verstehen ist. Im ersten Länderbericht der Republik Österreich zur Umsetzung der Charta wurden folgende Sprachen in den jeweiligen Territorien genannt:

In Austria the following minority languages are spoken:

Burgenland-Croatian in Burgenland

Slovene in Carinthia and Styria

Hungarian in Vienna and Burgenland

Czech in Vienna

Slovak in Vienna

Romanes in Burgenland.

(zitiert nach Republik Österreich 2003, S. 3)

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben sollen mit Hilfe der Charta Erhalt, Schutz und Pflege des kulturellen Erbes Europas sichergestellt werden. Die kulturelle Funktion von Sprachen wird dann als schützenswert wahrgenommen, wenn StaatsbürgerInnen diese Sprache in einem bestimmten Gebiet (territory) über einen längeren Zeitraum (traditionally) verwenden. Als *terrotory* werden Bundesländer angenommen, die sich in ihrer Fläche deutlich voneinander unterscheiden. Ab welchem Zeitraum die Sprachverwendung einer bestimmten Sprache als *traditionally* bezeichnet wird, wird nicht genannt. Im ersten Länderbericht Österreichs über die Umsetzung der Charta werden darüber eher ungenaue Angaben gemacht. Für die tschechische Minderheit beispielsweise:

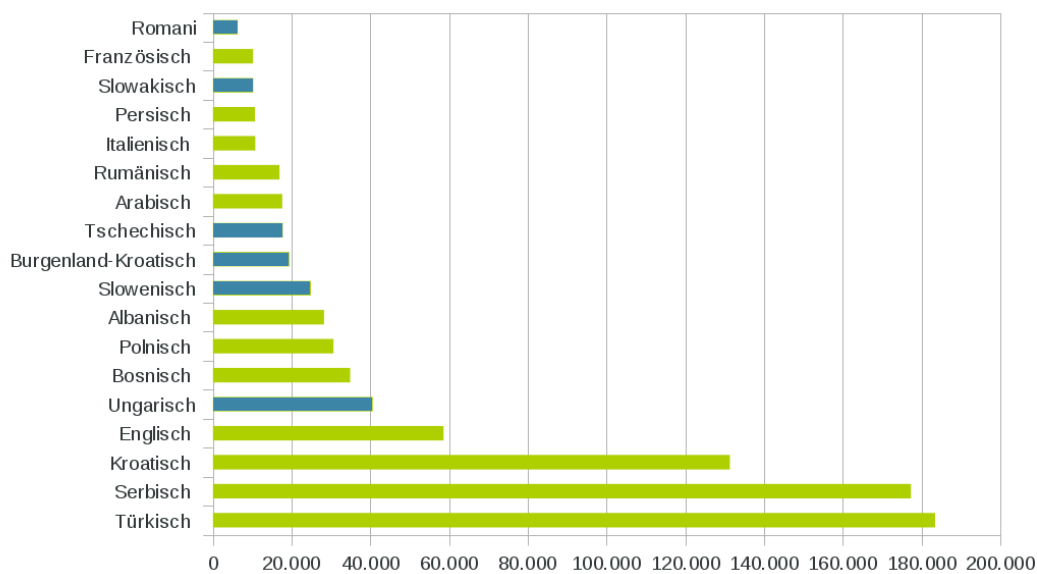
"Czechs have lived in Vienna since the days of King Premysl Otakar." (zitiert nach Republik Österreich 2003, S. 7)

Durch diese Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass von der Republik Österreich für beide Dokumente dieselben Minderheiten beziehungsweise deren Sprachen angenommen werden. Diese Interpretation wird dem SprecherInnenzentrierten Ansatz der FCNM jedoch nur teilweise gerecht, da sie die Sprachenlandschaft Österreichs nicht

it does not include either dialects of the official language(s) of the State or the languages of migrants;
b. tterritory in which the regional or minority language is usedmmeans the geographical area in which the said language is the mode of expression of a number of people justifying the adoption of the various protective and promotional measures provided for in this Charter;

c. nnon-territorial languagesmmeans languages used by nationals of the State which differ from the language or languages used by the rest of the State's population but which, although traditionally used within the territory of the State, cannot be identified with a particular area thereof. (zitiert nach Europarat 1992)

hinreichend widerspiegelt. Der letzten Volkszählung der Statistik Austria (2007) aus dem Jahr 2001 ist zu entnehmen, dass Ungarisch von 40.583, Slowenisch von 24.855, Burgenland-Kroatisch von 19.412, Tschechisch von 17.742, Slowakisch von 10.234 und Romani von 6.273 Personen als Umgangssprache verwendet wurde. Die Sprachen der weiteren, mehr als 10.000 SprecherInnen waren: Türkisch 183.445, Serbisch 177.320, Kroatisch 131.307, Englisch 58.582, Bosnisch 34.857, Polnisch 30.598, Albanisch 28.212, Arabisch 17.592, Rumänisch 16.885, Italienisch 10.742, Persisch 10.665, Französisch 10.190. Zur Veranschaulichung dieser Zahlen soll folgende Grafik dienen:



Grafik 1: Umgangssprachen in Österreich im Jahr 2001

4 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Mayring sieht in der qualitativen Inhaltsanalyse „(...) eine Methodik systematischer Interpretation (...), die an den in jeder Inhaltsanalyse notwendig enthaltenen qualitativen Bestandteilen ansetzt, sie durch Analyseschritte und Analyseregeln systematisiert und überprüfbar macht“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 42).

Das allgemeine Ablaufmodell der qualitativen Inhaltsanalyse beschreibt er in elf Punkten: Zunächst gilt es die Festlegung des zu untersuchenden Materials (1) zu treffen, dessen Entstehungssituation zu analysieren (2) und die formalen Charakteristika (3) zu beschreiben. Anschließend soll die Richtung der Analyse (4) getroffen werden und eine theoretische Differenzierung der Fragestellung (5) erfolgen. Darauf aufbauend sollen die Analysetechnik/en bestimmt werden, sowie die Festlegung eines konkreten Ablaufmodells (6) festgelegt werden. Durch die Definition von Analyseeinheiten (7) können die Analyseschritte durch ein Categoriesystem erfolgen (8). Nach der schrittweisen Analyse solle das Kategoriensystem an Theorie und Material rücküberprüft (9) werden. Abschließend sollen die Ergebnisse in Richtung der Hauptfragestellung interpretiert werden (10) beziehungsweise die inhaltsanalytischen Gütekriterien zur Anwendung kommen (11).

4.1 Formale Charakteristika des Materials

Hier soll die Form, in der das Material vorliegt, beschrieben werden. Mayring versteht hier unter Form vor allem die verschiedenen Arten von Texten, da die qualitative Inhaltsanalyse in der Regel niedergeschriebene Texte zur Grundlage hat.

4.2 Richtung der Analyse

Mayring empfiehlt Texte als Teil einer Kommunikationskette zu verstehen und sie in ein inhaltsanalytisches Kommunikationsmodell einzuordnen. Hierfür empfiehlt der Autor

die sogenannte „(...) Lasswell'sche Formel zur Analyse von Kommunikation: 'Wer sagt was, mit welchen Mitteln, zu wem, mit welcher Wirkung?'“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 50).

4.3 Theoretische Differenzierung der Fragestellung

Um eine Fragestellung mittels der qualitativen Inhaltsanalyse hinreichend beantworten zu können, muss sie im Vorfeld genau definiert werden. Sie sollte sich theoretisch an der bisherigen Forschung orientieren und Unterfragestellungen beinhalten.

4.4 Bestimmung der Analysetechnik(en) und Festlegung des konkreten Ablaufmodells

Mayring definiert drei Grundformen des Interpretierens: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung.

4.4.1 Zusammenfassung

„Ziel der Analyse ist es, das Material so zu reduzieren, daß die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist.“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 58).

Durch den Einsatz von Makrooperatoren schafft man eine bestimmte Abstraktionsebene des Ausgangsmaterials. Die Festlegung dieser Abstraktionsebene sieht Mayring als das Grundprinzip der zusammenfassenden Inhaltsanalyse an. Um das zu untersuchende Material gezielt reduzieren zu können sollen folgende Interpretationsregeln zur Anwendung kommen: Paraphrasierung (Z1), Generalisierung (Z2) auf das Abstraktionsniveau (Z3), erste Reduktion (Z4), zweite Reduktion (Z5).

”Z1 Paraphrasierung

Z1.1 Streiche alle nicht (oder wenig) inhaltstragenden Textbestandteile wie ausschmückende, wiederholende, verdeutlichende Wendungen!

Z1.2 Übersetze die inhaltstragenden Textstellen auf eine einheitliche Sprachebene!

Z1.3 Transformiere sie auf eine grammatikalische Kurzform!

Z2 Generalisierung auf das Abstraktionsniveau

Z2.1 Generalisiere die Gegenstände der Paraphrasen auf die definierte Abstraktionsebene, so daß die alten Gegenstände in den neu formulierten impliziert sind!

Z2.2 Generalisiere die Satzaussagen (Prädikate) auf die gleiche Weise!

Z2.3 Belasse die Paraphrasen, die über dem angestrebten Abstraktionsniveau liegen!

Z2.4 Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zuhilfe!

Z3 Erste Reduktion

Z3.1 Streiche bedeutungsgleiche Paraphrasen innerhalb der Auswertungseinheiten!

Z3.2 Streiche Paraphrasen, die auf dem neuen Abstraktionsniveau nicht als wesentlich inhaltstragend erachtet werden!

Z3.3 Übernehme die Paraphrasen, die weiterhin als zentral inhaltstragend erachtet werden (Selektion)!

Z3.4 Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zuhilfe!

Z4 zweite Reduktion

Z4.1 Fasse Paraphrasen mit gleichen (ähnlichen) Gegenstand und ähnlicher Aussage zu einer Paraphrase (Bündelung) zusammen!

Z4.2 Fasse Paraphrasen mit mehreren Aussagen zu einem Gegenstand zusammen (Konstruktion/Integration)!

Z4.3 Fasse Paraphrasen mit gleichem (ähnlichem) Gegenstand und verschiedener Aussage zu einer Paraphrase zusammen (Konstruktion/Integration)!

Z4.4 Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zu Hilfe!

(zitiert nach Mayring 2008, S. 62).

4.4.2 Explikation

„Ziel der Analyse ist es, zu einzelnen fraglichen Textteilen (Begriffen, Sätzen, ...) zusätzliches Material heranzutragen, das das Verständnis erweitert, das die Textstelle erläutert, erklärt, ausdeutet.“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 58).

Im Gegensatz zur Zusammenfassung soll es bei der Explikation (Kontextanalyse) zu keiner Reduktion, sondern zu einer Erweiterung des Materials kommen. Zunächst muss es zu einer Definition kommen, welches Zusatzmaterial zur Verdeutlichung bestimmter Textstellen zugelassen werden soll. Mayring zu Folge ist die Explikation anzuwenden, sobald Sprecher von lexikalisch-grammatikalischen Definitionen abweichen. Darunter versteht er spezifische eigene Bedeutungen beziehungsweise unvollständige oder unklare Formulierungen. Um diese zu präzisieren soll der Kontext, in dem die Äußerungen stehen, untersucht werden. Der Kontext kann aus dem Material selbst stammen (enge Kontextanalyse) oder aus zusätzlichem Material herangetragen werden (weite Kontextanalyse). Folgendes allgemeines Ablaufmodell soll angewendet werden:

” E1 lexikalisch-grammatische Definition

E1.1 Bestimme die vom sprachlichen und soziokulturellen Hintergrund relevanten Lexika und Grammatiken!

E1.2 Analysiere danach die Textstelle auf ihre grammatikalische und lexikalische Bedeutung!

E1.3 Überprüfe, ob die Textstelle dadurch bereits hinreichend erklärt ist.

E2 Bestimmung des Explikationsmaterials

E2.1 Beginne beim engsten Textkontext, d.h. Beim direkten Umfeld der zu explizierenden Stelle im Text!

E2.2 Schreite zu immer weiterem Kontext fort, wenn die Überprüfung der Explikation nicht befriedigend war!

E3 enge Kontextanalyse

E3.1 Sammle alle Aussagen, die in einer direkten Beziehung zur fraglichen Stelle im direkten Textkontext stehen, d.h. die sich definierend erklären, ausschmückend, beschreibend, beispielgebend, Einzelheiten ausführend korrigierend, modifizierend, antithetisch, das Gegenteil beschreibend zur Textstelle verhalten!

E3.2 Überprüfe, ob die zu erklärende Textstelle im Text noch in gleicher oder ähnlicher Form auftaucht und untersuche den dortigen engen Kontext!

E4 weite Kontextanalyse

E4.1 Überprüfe, ob zum Verfasser der Textstelle weiteres explizierendes Material zugänglich ist!

E4.2 Ziehe Material über die Entstehungssituation des Textes zur Erklärung heran!

E4.3 Überprüfe, ob aus dem theoretischen Verständnis explizierendes Material abgeleitet werden kann!

E4.4 Überprüfe, ob aufgrund des eigenen allgemeinen Verstehenshintergrundes weiteres Material heranzuziehen ist!

E4.5 Begründe die Relevanz, den Bezug des gesammelten Materials zur fraglichen Textstelle.

E5 explizierende Paraphrasen

E5.1 Fasse das zur Explikation gesammelte Material zusammen (vgl. Zusammenfassung) und formuliere daraus eine Paraphrase für die fragliche Textstelle!

E5.2 Bei widersprüchlichem Material formuliere mehrere alternative Paraphrasen!

E6 Überprüfung der Explikation

E6.1 Füge die explizierende Paraphrase anstatt der fraglichen Stelle in das Material ein!

E6.2 Überprüfe, ob im Gesamtzusammenhang des Materials die Textstelle ausreichend sinnvoll ist!

E6.3 Wenn die Explikation nicht ausreichend erscheint, bestimme neues Explikationsmaterial und durchlaufe die Analyse aufs neue (ab 3. Schritt)!“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 80).

4.4.3 Strukturierung

„Ziel der Analyse ist es, bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen.“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 58).

Für Mayring stellt die Strukturierung die zentralste Technik der qualitativen Inhaltsanalyse dar. Mittels eines Categoriesystems soll eine bestimmte Struktur aus dem Material herausgefiltert werden. Anschließend kommt es zu einer systematischen Extrahierung jener Textbestandteile, die den Kategorien entsprechen. Es wird unterschieden zwischen formaler, inhaltlicher, typisierender und skalierender Strukturierung.

formale Strukturierung

„Eine formale Strukturierung will die innere Struktur des Materials nach bestimmten formalen Strukturgesichtspunkten herausfiltern.“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 85).

inhaltliche Strukturierung

„Eine inhaltliche Strukturierung will Material zu bestimmten Themen, zu bestimmten Inhaltsbereichen extrahieren und zusammenfassen.“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 85).

typisierende Strukturierung

„Eine typisierende Strukturierung will auf einer Typisierungsdimension einzelne markante Ausprägungen im Material finden und diese genauer beschreiben.“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 85).

Von Interesse sind besonders extreme Ausprägungen, Ausprägungen von besonderem theoretischem Interesse sowie Ausprägungen die besonders häufig vorkommen. Die typisierende Strukturierung soll nur dann zum Einsatz kommen, wenn andere Analyseformen nicht angewandt werden können, da es bei ihr zur Verallgemeinerungen oder Verzerrungen kommen kann.

skalierende Strukturierung

„Eine skalierende Strukturierung will zu einzelnen Dimensionen Ausprägungen in Form von Skalenpunkten definieren und das Material daraufhin einschätzen.“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 85).

Bei der skalierenden Strukturierung soll das Material eingeschätzt werden. In der Regel geschieht das mit Ordinalskalen; das Grundschema ist jenes der strukturierenden Inhaltsanalyse. Folgende Interpretationsregeln nennt Mayring:

„S1: Festlegung der Einschätzungsdimension

S1.1 Leite die Einschätzungsdimensionen aus der Hauptfragestellung ab!

S1.2 Formuliere die Einschätzungsdimensionen als Variablen, die verschiedene skalierbare Ausprägungen annehmen können!

S1.3 Begründe, daß der Text dazu Material liefern kann!

S2 Bestimmung der Ausprägung

S2.1 Formuliere die Ausprägungen als Skalenpunkte pro Variable, die in mindestens ordinaler Beziehung untereinander stehen!

S2.2 Wähle dabei einen Differenziertheitsgrad, der sowohl der Fragestellung als auch dem Material angemessen ist!

S2.3 Beachte vor allem die Definitionen von Restkategorien (halb/halb; teils/teils; ambivalent; unklar; ...)!

S3: Formulierung von Definitionen

S3.1 Formuliere zu den Ausprägungen Definitionen, die den Inhalt der jeweiligen Ausprägungen genau bezeichnen!

S3.2 Formuliere zu den Ausprägungen Ankerbeispiele, die als typische Materialstellen für die Kodierung der jeweiligen Ausprägung gelten können!

S3.3 Formuliere Regeln, wie bei Grenzfällen zwischen den einzelnen Ausprägungen zu kodieren ist.

S3.4 Stelle daraus einen Kodierleitfaden zusammen!

S4: Fundstellenbezeichnung

S4.1 Bezeichne alle Textstellen, die Material zur Einschätzung auf den Dimensionen liefern, durch Unterstreichungen oder Randnotizen!

S4.2 Beachte dabei, was als Auswertungseinheit bestimmt wurde!

S5: Bearbeitung der Fundstellen

S5.1 Vollziehe die Einschätzungen pro Auswertungseinheit aufgrund des Fundstellenmaterials anhand des Kodierleitfadens!

S5.2 Bei besonders eindeutigen Kodierungen übernimm die Fundstelle als Ankerbeispiel in den Kodierleitfaden!

S5.3 Bei besonders uneindeutigen Kategorien triff eine eindeutige Entscheidung und formuliere eine Kodierregel für ähnliche Fälle! Übernimm diese Kodierregel in den Kodierleitfaden!

S6: Überarbeitung des Categoriesystems

S6.1 Sobald sich Anhaltspunkte ergeben, daß die Ausprägung falsch gewählt oder falsch definiert worden sind, rvidiere sie!

S6.2 Durchlaufe in diesem Fall die Schritte 3 bis 6 aufs neue!“

(zitiert nach Mayring 2008, S. 94-95).

4.5 Definition der Analyseeinheiten

Mayring unterscheidet die drei Analyseeinheiten Kодиereinheit, Kontexteinheit und Auswertungseinheit. Der kleinste auszuwertende Materialbestandteil ist die Kодиereinheit, der größte die Kontexteinheit. Die Reihenfolge, in der die einzelne Bestandteile analysiert werden sollen, nennt er Auswertungseinheit.

4.6 Analyseschritte mittels des Kategoriensystems

Das unter Punkt 6.4.1 skizzierte Modell der Zusammenfassung möchte Mayring auch als geeignet zur induktiven Kategoriebildung verstanden wissen. In der Definition der Kategorien sieht er einen zentralen Schritt der Inhaltsanalyse. Der Autor bevorzugt die induktive gegenüber der deduktiven Kategoriendefinition, da diese einer *„(...) möglichst naturalistischen, gegenstandsnahen Abbildung des Materials ohne Verzerrungen durch Vorannahmen des Forschers, eine Erfassung des Gegenstands in der Sprache des Materials.“*

(zitiert nach Mayring 2008, S. 75)

ermöglicht.

Um jenen Teil des Materials festzumachen, mit dessen Hilfe die Kategoriedefinition erfolgen soll, muss das Thema der Kategoriebildung theoriegeleitet bestimmt werden. Zusätzlich soll das Abstraktionsniveau festgelegt werden. Anschließend soll das Material durchgearbeitet werden. Sobald das eben beschriebene Selektionskriterium im zu analysierenden Text auftritt, soll die erste Kategorie als Kurzsatz oder Begriff festgehalten werden. Bei jede weiteren Textstelle, auf die das Selektionskriterium zutrifft, gilt es zu entscheiden, ob sie der ersten Kategorie entspricht, oder eine neue zu definieren ist.

4.7 Rücküberprüfung des Kategoriensystems an Theorie und Material

Sobald kaum neue Kategorien erforderlich sind und ein großer Teil des Materials durchgearbeitet worden ist, gilt es eine Revision des Categoriesystems vorzunehmen. Es ist zu überprüfen ob die bislang gebildeten Kategorien die Beantwortung der Forschungsfrage gewährleisten. Sofern Änderungen von Nöten sind, hat die Analyse wiederholt zu werden. Ansonsten wird die Analyse fortgesetzt und durch weitere Kategorien ergänzt. Nach Fertigstellung dieses Arbeitsschrittes erhält man ein

Kategoriesystem, welches in Verbindung mit bestimmten Textpassagen steht, für die Bearbeitung des Forschungsgegenstands.

4.8 Interpretation der Ergebnisse in Richtung der Hauptfragestellung

Für den weiteren Vorgang nennt Mayring drei Vorgangsweisen. Zum einen kann im Sinne der Fragestellung das komplette Kategoriesystem interpretiert werden. Zum anderen können Hauptkategorien erstellt werden (deduktiv oder induktiv). Die dritte Option wäre bestimmte qualitative Analysen anzufügen.

4.9 Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien

Mayring spricht sich gegen die Anwendung sogenannter klassischer Gütekriterien zur Wahrung von Reliabilität (zB.: Re-Test, Parallel-Test, Konsistenz) und Validität (zB.: Außenkriterium, Vorhersagevalidität, Extremgruppen, Konstruktvalidität) aus. Er rät zum Einsatz der spezifisch inhaltsanalytischen Gütekriterien nach Krippendorff. Dieser will die Validität auf drei Ebenen gesichert wissen; am Material, dem Ergebnis und dem Prozess. Die Reliabilität soll durch Stabilität, Reproduzierbarkeit und Exaktheit gesichert werden.

5 Empirie

5.1 Festlegung des Materials

Zur Untersuchung der Umsetzung der FCNM in Österreich wird der Untersuchungszeitraum vom 11.06.2000 bis zum 13.06.2012 angenommen. In dieser Zeitspanne wurden die ersten drei Zyklen des monitorings durchlaufen. Sämtliche dabei veröffentlichte Dokumente sowie die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten selbst, sollen analysiert werden. Folgende Schriftstücke werden unter Berücksichtigung der Chronologie ihrer Veröffentlichung untersucht:

- *FCNM und deren erläuternder Bericht (FCNM.exp)*:
Framework Convention for the Protection of National Minorities and Explanatory Report (Europarat 1995).
- *State Report 1 (SR1)*:
Report by the Republic of Austria pursuant to Article 25 paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (Republik Österreich 2000a).
State Report 1 Annexes (SR1.an):
Report by Austria pursuant to Article 25 paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (Republik Österreich 2000b).
- *Opinion 1 (OP1)*:
Opinion on Austria (Advisory Committee to the Framework Convention 2002).
- *Comments 1 (COM1)*:
Comments by Austria on the Opinion of the Advisory Committee on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities in Austria (Republik Österreich 2002).
- *Resolution 1 (RES1)*:
Resolution ResCMN(2004)1 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria (Committee of Ministers 2004).
- *State Report 2 (SR2)*:
Second report submitted by Austria pursuant to Article 25 paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (Republik Österreich 2006a).
State Report 2 Annexes (SR2.an):

Second report submitted by Austria pursuant to Article 25 paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (Republik Österreich 2006b).

- *Opinion 2 (OP2):*

Second Opinion on Austria, adopted on 8 June 2007 (Advisory Committee to the Framework Convention 2008).

- *Comments 2 (COM2):*

Comments of the Government of Austria on the Second Opinion of the Advisory Committee on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria (Republik Österreich 2007).

- *Resolution 2 (RES2):*

Resolution CM/ResCMN(2008)3 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria. (Committee of Ministers 2008).

- *State Report 3 (SR3):*

Third report submitted by Austria pursuant to Article 25 paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (Republik Österreich 2011a).

State Report 3 Annexes (SR3.an):

Die Annexes des State Reports 3 sind im State Report 3 inkludiert.

- *Opinion 3 (OP3):*

Third Opinion on Austria adopted on 28 June 2011 (Advisory Committee to the Framework Convention 2011).

- *Comments 3 (COM3):*

Comments of the Government of Austria on the Third Opinion of the Advisory Committee on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria (Republik Österreich 2011b).

- *Resolution 3 (RES3):*

Resolution CM/ResCMN(2012)7 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria (Committee of Ministers 2012).

5.2 Analyse der Entstehungssituation

Wie in Kapitel 2.2.3 beschrieben wurde die FCNM am 01.02.1995 unterzeichnet und am 31.03.1998 ratifiziert. Seit dem 01.07.1998 ist sie in Österreich in Kraft. Dadurch hat sich die Republik verpflichtet, sich dem Prozess des monitorings zu unterziehen. Dieses Kontrollinstrument des Europarates findet seinen Anfang ein Jahr nach Inkrafttreten der FCNM mit dem ersten Länderbericht. Mit diesem wird der

erste Zyklus zur Überprüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens eröffnet. Nach einer anschließenden Bewertung einer Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten über Minderheitenrechte (ACFC) öffnet sich ein Zeitfenster von vier Monaten zur Stellungnahme des Nationalstaates. Beendet wird ein solcher Evaluierungszyklus mit der Resolution des Ministerkomitees (CM) - in Fünfjahresabständen wiederholt sich der eben beschriebene Vorgang (siehe Kapitel 2.2.2).

5.3 Formale Charakteristika

Die FCNM (Europarat 1995) umfasst 26 A4-Seiten und lässt sich in drei Teile gliedern. Einführend werden Angaben zur Entstehung der Rahmenkonvention gemacht. Anschließend folgt der *eigentliche* Text der FCNM. Erklärungen zu einzelnen Artikeln werden im letzten Abschnitt des Dokuments angeführt. Zu Beginn des Dokuments steht ein Deckblatt, bestehend aus Titel und Datum.

Der erste Bericht der Republik Österreich (Republik Österreich 2000a) umfasst 82 A4-Seiten. Seite 1 dient als Deckblatt und macht Angaben zu Datum und Titel. Die darauf folgende Seite beinhaltet das Inhaltsverzeichnis. Im allgemeinen Teil (Seite 3-13) werden die rechtlichen Rahmenbedingungen genannt und die im Land lebenden anerkannten Minderheiten angeführt. Auf den Seiten 14-79 werden sämtliche Artikel der FCNM behandelt, die Seiten 80-83 geben einen Ausblick auf weitere Bemühungen seitens der Republik.

Der zweite State Report (Republik Österreich 2006b) setzt sich aus 229 Seiten zusammen, wobei die ersten zwei Seiten Deckblätter sind und die drei darauf folgenden das Inhaltsverzeichnis bilden. Ab Seite 6 folgen allgemeine Anmerkungen, von Seite 8 bis 22 wird auf die Resolution des CM eingegangen, welche den ersten Zyklus des monitorings abgeschlossen hat. Die Seiten 23 bis 35 beschreiben vor allem aus rechtlicher Perspektive die aktuelle Situation der anerkannten Minderheiten und deren jeweiligen historischen Kontext. Auf den Seiten 37-135 gibt Österreich Auskunft über die Umsetzung der einzelnen Artikel. Ab der Seite 137 werden neue beziehungsweise novellierte Rechtsquellen aufgezählt. Die Comments by the National Minority Advisory Boards beginnen auf Seite 178. Abschließend folgt eine Aufzählung (Seite 188-229) an Forschungsprojekten, Publikationen und Ausstellungen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die in den Jahren 2000- 2005 hinsichtlich der in Österreich lebenden

Minderheiten unternommen wurden.

Der Report by the Republic of Austria pursuant to Article 25 paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (Republik Österreich 2011) umfasst 127 Seiten. Seite 1 und Seite 2 dienen als Deckblatt, auf Seite 3 befindet sich ein Impressum. Das darauf folgende Inhaltsverzeichnis erstreckt sich im dritten Bericht über zwei Seiten. Auf den Seiten 6 bis 8 sind das Vorwort, die Einleitung und allgemeine Angaben zu Aufbau und Terminologie des Berichtes vermerkt. Bevor auf den Seiten 15 bis 103 Artikel für Artikel abgehandelt werden, findet sich die Berücksichtigung der Empfehlungen des Ministerkomitees auf den Seiten 9 bis 15. Abschließend sind auf den Seiten 106 bis 125 Einschätzungen der im Land lebenden (anerkannten) Minderheiten angeführt - einen Vermerk im Inhaltsverzeichnis auf diese Kapitel gibt es nicht.

Die erste Opinion des ACFC (Advisory Committee to the Framework Convention 2002) wird mit der Executive summary auf Seite 3 eröffnet. Ihr folgt auf der Seite 4 die Preparation of the current opinion sowie die General remarks auf den Seiten 4 bis 5. Der längste Teil, die Specific comments in respect of Articles 1-19, befindet sich auf den Seiten 5-19. Die Main findings and comments of the Advisory Committee sind auf den Seiten 19 bis 23, die Concluding remarks auf den Seiten 23 bis 24. Zu Beginn des Dokuments befinden sich ein Deckblatt und Inhaltsverzeichnis.

In der Second Opinion on Austria, adopted on 8 June 2007 (Advisory Committee to the Framework Convention 2008) beinhaltet das Titelblatt die Executive Summary und auf Seite zwei befindet sich das obligatorische Inhaltsverzeichnis. Bevor auf den Seiten vier bis sieben die Main findings bekannt gegeben werden, werden auf Seite 3 einführende Worte angeführt. Die Article-by-article findings befinden sich auf den Seiten 8 bis 33; die Concluding-remarks auf den Seiten 34 bis 36.

Am Beginn des dritten Dokuments des ACFC (Advisory Committee to the Framework Convention 2011) steht das Titelblatt. Dieses enthält wie in der zweiten Opinion bereits die Executive summary. Vor dem Inhaltsverzeichnis auf Seite 3 werden Issues for immediate action angeführt. Auf Seite vier finden sich einführende Worte. Die Main findings sind auf den Seiten fünf bis acht, die Article-by-article findings auf den Seiten 9 bis 33 und die Conclusion auf den Seiten 34 bis 37.

Die Comments der Republik Österreich zur ersten Opinion (Republik Österreich 2002) umfassen inklusive dem Titelblatt drei Seiten. Erläuterungen betreffend der Artikeln 3, 4, 6, 11 und 14 und deren eingeschätzten Umsetzung werden gemacht.

In Form eines Briefes, ohne inhaltliche Bezugnahme auf die vorangegangene Second Opinion on Austria, liegt der zweite Kommentar (Republik Österreich 2008) vor.

Die Comments zur dritten Opinion des ACFC (Republik Österreich 2011) beginnen mit zwei Deckblättern und einem Impressum. Das Dokument umfasst insgesamt 15 Seiten.

Die vom CM veröffentlichten Resolutionen (Committee of Ministers 2004, 2008 und 2012) liegen als einzige nicht im pdf sondern im html Format vor. Dadurch gibt es weder Titelblätter noch Inhaltsverzeichnisse, auch können keine Seitenangaben gemacht werden.

5.4 Richtung der Analyse

Unter Anwendung der von Mayring in Kapitel 4.2 empfohlenen Lasswell'schen Formel - wer was, zu wem, mit welchen Mitteln und Auswirkungen sagt - entspricht die Kommunikationskette der Abfolge ihrer Veröffentlichung:

$$\begin{aligned} &\text{FCNM, FCNM.exp} \Rightarrow \text{SR1, SR1.an} \rightarrow \text{OP1} \rightarrow \text{COM1} \rightarrow \text{RES1} \Rightarrow \text{SR2, SR2.an} \rightarrow \text{OP2} \\ &\rightarrow \text{COM2} \rightarrow \text{RES2} \Rightarrow \text{SR3} \rightarrow \text{SR3.an} \rightarrow \text{OP3} \rightarrow \text{COM3} \rightarrow \text{RES3} \end{aligned}$$

5.5 Theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung

In dieser Arbeit soll untersucht werden, wie in der Republik Österreich die sprachenrechtlich relevanten Aspekte, die in der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten enthalten sind, umgesetzt werden. Unter Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (siehe Kapitel 4) sollen hierfür die im Verlauf der ersten drei Zyklen des monitorings entstandenen Dokumente untersucht werden. Unter Zuhilfenahme der Techniken der Zusammenfassung, Explikation und inhaltlichen Strukturierung sollen zunächst die Dokumente reduziert werden. Wie in Kapitel 3.1 beschrieben enthält nach B. Busch und T. Busch die Rahmenkonvention

zum Schutz nationaler Minderheiten keinen Artikel, der explizit Sprachenrechte nennt. Unter Berücksichtigung der Mehrdimensionalität von Sprache können die Artikel 3, 5 und 11 der Dimension der Identität zugeschrieben werden. Artikel drei ist sprachenrechtlich relevant, da durch seine Anwendung die Selbstidentifikation mit einer nationalen Minderheit offiziell gemacht wird. In Artikel fünf wird die jeweilige Sprache einer nationalen Minderheit als ein wesentlicher Bestandteil ihrer Identitäten¹⁹ angesehen, den es zu schützen gilt. Die Verwendung von Nach- und Vornamen, sowie die Beschilderung von Orts- und Straßennamen in Minderheitensprachen werden durch Artikel elf zugesichert. Der instrumentellen Dimension von Sprache können die Artikel 4, 9, 10 und 14 zugeschrieben werden. Artikel vier soll Personen, die einer nationalen Minderheit angehören die Gleichberechtigung im ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Leben sicher stellen. Medienpolitische Richtlinien sind in Artikel neun, und bildungspolitische Richtlinien in Artikel vierzehn zu finden. Artikel zehn soll die freie Verwendung von Minderheitensprachen in öffentlichen wie privaten Räumen gewährleisten, die Kommunikation mit Behörden und vor Gerichten wird explizit angeführt. Die interkulturelle Dimension von Sprache wird von den Artikeln 3, 6, 12 und 15 berücksichtigt. In Artikel drei wird festgehalten, dass die Rechte der FCNM von Einzelnen oder auch von Gemeinschaften in Anspruch genommen werden können. Der interkulturelle Aspekt zeigt sich im erläuternden Bericht der FCNM - Gruppen werden nicht ausschließlich als homogene Einheiten definiert, sondern können sich auch aus Mitgliedern unterschiedlicher nationaler Minderheiten zusammensetzen. Auch Personen, die der Mehrheitsbevölkerung zugeschrieben werden, können somit Bestandteil einer solchen Gemeinschaft sein. In Artikel sechs wird direkt auf den interkulturellen Dialog verwiesen: *"The Parties shall encourage a spirit of tolerance and intercultural dialogue (...)"* (zitiert nach Europarat 1995, S. 4). Im zwölften Artikel der FCNM werden Regelungen zur Durchführung des Artikels sechs genannt. Artikel fünfzehn bezieht sich inhaltlich ebenfalls auf Artikel sechs.

Jene Textstellen des Analysematerials, die die eben genannten Artikel behandeln, sind für die Untersuchung relevant. Um dem Rahmen dieser Arbeit gerecht zu werden, soll exemplarisch die Umsetzung von Artikel 10 analysiert werden; im anschließenden Kapitel (5.6) wird die exakte Vorgehensweise beschrieben. Wie die Artikel 4, 9 und 14 kann er auf der instrumentellen Dimension von Sprache angenommen werden. Das

¹⁹in Artikels 5 der FCNM werden als wesentliche Bestandteile von Identität Religion, Sprache, Traditionen und kulturelles Erbe genannt. (vgl. Europarat 1995)

Recht auf Verwendung der Minderheitensprachen in privaten sowie öffentlichen Räumen kann als grundlegende Voraussetzung für sämtliche sprachenrechtliche Bestimmungen angenommen werden. Erst seine Zusicherung ermöglicht es die weiteren in der FCNM festgehaltenen Rechte zu realisieren. Nach Stephen May (siehe Kapitel 3) ist davon auszugehen, dass die freie Sprachenwahl in Österreich hinreichend gewährleistet sein müsste. In Artikel 10 wird die Verwendung der Minderheitensprachen vor Gerichten und mit Behörden explizit festgehalten. Dadurch wird ihnen derselbe instrumentelle Wert in diesen Domänen zugestanden, wie ihn das Deutsche hat. Durch die Analyse zur Anwendbarkeit von Minderheitensprachen vor Gerichten und mit Behörden soll ihre Machtrelation zum Deutschen herausgearbeitet werden und ob ihnen tatsächlich derselbe instrumentelle Wert eingeräumt wird.

Die Beschränkung dieser Arbeit auf die Umsetzung des Artikels 10 soll den Artikeln 4, 9 und 14 keine geringere Bedeutung zuschreiben. Auch soll die reduzierte Betrachtung von Sprachenrechten auf ihre instrumentelle Funktion keine Bewertung hinsichtlich der kulturellen Dimension oder der Dimension der Identität darstellen.

5.6 Bestimmung der Analysetechniken / Festlegung des konkreten Ablaufmodells

Zur Bestimmung der Analyseeinheiten werden zwei Reduktionen am Material vorgenommen. Als erste Analysetechnik wird die der Explikation angewandt, um jene Artikel in der FCNM zu identifizieren, die sprachenrechtlich relevant sind. Diese werden mittels einer inhaltlichen Strukturierung im Dokument der FCNM ausfindig gemacht, womit die erste Reduktion abgeschlossen ist.

Die Inhalte der sprachenrechtlich relevanten Artikel werden mittels einer Zusammenfassung herausgearbeitet. Die anschließende Explikation erläutert die Beschränkung auf Artikel 10 der FCNM mittels einem Verweis auf Kapitel 5.5. Durch eine erneute inhaltliche Strukturierung werden sämtliche Textstellen ausfindig gemacht, in denen der zehnte Artikel inhaltlich bearbeitet wird. Diese werden zusammengefasst, um die weiteren Analyseschritte durchführen zu können. Durch Anwendung induktiv und deduktiv gebildeter Kategorien wird das Analysematerial gegliedert.

5.7 Definition der Analyseeinheiten

5.7.1 Erste Reduktion

Explikation

Wie in Kapitel 3.1 beschrieben enthält die FCNM nach B. Busch und T. Busch (2012) keine Artikel, die explizit Sprachenrechte beinhalten; sprachensprachlich relevant sind die Artikel 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 14 und 15.

Inhaltliche Strukturierung

Tabelle 1 zeigt, auf welchen Seiten in den Dokumenten des monitorings die sprachensprachlich relevanten Artikel explizit behandelt werden. Die erste Zeile beinhaltet die Kodiereinheiten, Art 3, Art 4, Art 5, Art 6, Art 9, Art 10, Art 11, Art 12, Art 14 und Art 15. In der ersten Spalte sind die Kontexteinheiten unter Berücksichtigung der Auswertungseinheit angeführt. Um die Chronologie der Dokumente zu verdeutlichen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, werden nach bestimmten abschnitten Zeilen eingefügt. Der erste Abschnitt umfasst die FCNM und die FCNM.exp. Die drei weiteren markieren den jeweiligen Zyklus des monitorings, in dem die Dokumente veröffentlicht wurden (zB. cycle 1: SR1, SR1.an, OP1, COM1, RES1).

5.7.2 Zweite Reduktion

Zur Analyse der Umsetzung der sprachensprachlich relevanten Artikel müssten an dieser Stelle all jene in Tabelle 1 vermerkten Textstellen berücksichtigt werden. Um den Anforderungen dieser Arbeit Rechnung zu tragen, erfolgt folgende zweite Reduktion des Materials: Zunächst werden die Artikel der bereits reduzierten FCNM zusammengefasst, um in weiterer Folge eine Auswahl treffen zu können. Die Zusammenfassung erfolgt anfänglich in tabellarischer Form. In Tabelle 2 (siehe Anhang) gibt die erste Spalte Auskunft über das Dokument, aus dem die jeweilige Textstelle stammt, Spalte zwei über die Seite, aus der diese entnommen wurde. Jedem Eintrag wird in der dritten Spalte eine fortlaufende Nummer gegeben, um in der weiteren Analyse eindeutige Verweise tätigen zu können. Die Spalten vier, fünf und sechs bieten Platz für Paraphrase, Generalisierung und Reduktion. Als Kontexteinheiten werden die Dokumente des monitorings definiert, als Auswertungseinheit erneut die Reihenfolge, in der sie

veröffentlicht wurden. Im Unterschied zur ersten Reduktion werden die Kodiereinheiten nicht auf Grund ihres Inhalts definiert, sondern durch die Formatierung der Dokumente. Da es sich um strukturierte Texte handelt, werden Absätze als solche behandelt. Um eine bessere Lesbarkeit der Tabelle zu ermöglichen, werden Trennlinien zwischen den einzelnen Artikeln eingefügt. Wird im Verlauf der Analyse auf einzelne Kodiereinheiten verwiesen, so geschieht dies, indem die jeweilige Abkürzung des Dokuments sowie die entsprechende Seitenzahl und fortlaufende Nummer angeführt werden (zB. FCNM.3.1, oder SR1.39.32).

Zusammenfassung

Die sprachenrechtlich relevanten Artikel - ohne Berücksichtigung des FCNM.exp - beinhalten folgende Rechte:

Artikel 3: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, können sich entscheiden als solche behandelt zu werden und die Rechte der FCNM für sich in Anspruch nehmen (FCNM.3.1 - FCNM.3.2).

Artikel 4: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht auf Gleichstellung gegenüber der Mehrheitsbevölkerung (FCNM.3.3 - FCNM.4.5).

Artikel 5: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, ihre Kultur zu pflegen und fördern, das Recht die Elemente ihrer Identität zu bewahren und das Recht auf Schutz vor Assimilation (FCNM.4.6 FCNM.4.7).

Artikel 6: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, als solche anerkannt zu werden, sowie das Recht auf Schutz vor jeglicher Form der Gewalt (FCNM.4.8. - FCNM.4.9.).

Artikel 9: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, ihre eigenen Medien zu schaffen und diese zu konsumieren (FCNM.4.10. - FCNM.5.13).

Artikel 10: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, ihre jeweilige Minderheitensprache sowohl in ihrem privaten Umfeld, als auch in der

Öffentlichkeit zu verwenden (FCNM.5.14 - FCNM.5.16).

Artikel 11: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, Namen in deren Minderheitensprachen zu verwenden. Des weiteren haben sie das Recht, diese Namen auf Schildern im öffentlichen Raum anzubringen (FCNM.5.17 - FCNM.5.19).

Artikel 12: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, Bildung zu erlangen (FCNM.5.20-FCNM.5.22).

Artikel 14: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, ihre spezifische Minderheitensprache zu erlernen (FCNM.6.23 - FCNM.6.25).

Artikel 15: Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, auf Rahmenbedingungen, um von der Mehrheit nicht ausgeschlossen zu werden (FCNM.6.26).

Explikation

Wie in Kapitel *Theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung* (5.5) erläutert wird, beschränkt sich diese Analyse auf die Umsetzung des Artikels 10.

inhaltliche Strukturierung und Zusammenfassung

Zur genaueren Untersuchung ist es erforderlich die im vorigen Abschnitt angewandte Zusammenfassung des Artikels zehn zu verfeinern, beziehungsweise auf ein geringeres Abstraktionsniveau zu bringen. Hierfür werden sowohl der Text der Rahmenkonvention (FCNM), als auch deren erläuternder Bericht (FCNM.exp) berücksichtigt. Dabei werden die Inhalte der Kodiereinheiten (Absätze) des Artikel 10 in der FCNM jenen des erläuternden Berichts der Rahmenkonvention zugeordnet. Die dadurch erzielte inhaltliche Strukturierung der beiden Textstellen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Artikel 10:

Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, ihre Minderheitensprache frei verwenden zu können. Dieses Recht umfasst sowohl

mündliche als auch schriftliche Kommunikationsformen, ungeachtet dessen, ob sie im privaten oder öffentlichen Umfeld stattfinden (FCNM.5.14). Die freie Verwendung von Minderheitensprachen wird als wichtig eingestuft, da sie Identitäten schaffen und schützen, beziehungsweise die freie Meinungsäußerung sicher stellen kann. Das Recht auf freien Gebrauch von Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit beinhaltet nicht die Kommunikation mit Behörden (FCNM.exp.19.27).

Verwaltungsbehörden haben die Kommunikation in Minderheitensprachen in jenen Gebieten zu gewährleisten, in denen traditionell Angehörige nationaler Minderheiten wohnen oder aktuell eine große Zahl lebt. Die Verwendung in einer anderen Sprache als der Mehrheitssprache muss verlangt werden und dem tatsächlichen Bedarf entsprechen (FCNM.5.15). Diese Regelung gilt lediglich für den Amtsverkehr bei Verwaltungsbehörden, wobei dieser Begriff weit zu definieren ist. Zu berücksichtigen sind hierbei finanzielle, verwaltungsmäßige und technische Schwierigkeiten (FCNM.exp.20.28). Wird die Verwendung einer Minderheitensprache bei einem tatsächlichem Bedarf verlangt, so hat die Verwendung so weit wie möglich sichergestellt zu werden. Ob ein tatsächlicher Bedarf besteht, hat durch objektive Kriterien beurteilt zu werden (FCNM.exp.20.29).

Angehörige einer nationalen Minderheit haben das Recht in möglichst kurzer Zeit über die Gründe einer möglichen Festnahme informiert zu werden. Die dabei erhobenen Anschuldigungen haben in einer für sie verständlichen Sprache formuliert zu werden. Bei Bedarf müssen unentgeltlich Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden (FCNM.5.16). Das hier sicher gestellte Recht beruht auf Abschnitten der Artikel 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (FCNM.exp.20.31).

5.8 Analyseschritte mittels des Kategoriensystems

5.8.1 induktive Kategorienbildung

Durch Anwendung der von May (siehe Kapitel 3) genannten Differenzierung von Kloss, er unterscheidet zwischen *tolerance-oriented* und *promotion-oriented language rights*, kann der Artikel 10 wie folgt unterteilt werden:

Der erste Abschnitt des Artikels 10 (FCNM.5.14) enthält das Recht Minderheitensprachen frei verwenden zu dürfen. Auf Grund des Zusatzes im

Erläuternden Bericht (FCNM.exp.19.27), dass dies nicht die Kommunikation mit Behörden einschließt, handelt es sich hierbei um ein Toleranz-orientiertes Sprachenrecht. Die Gewährleistung der Kommunikation mit Verwaltungsbehörden (FCNM.5.15, FCNM.exp.20.28 und FCNM.exp.20.28) entspricht einem Förderungs-orientiertem Sprachenrecht. Als Angehöriger einer nationalen Minderheit über die Gründe einer möglichen Festnahme in der jeweiligen Minderheitensprache informiert zu werden (FCNM.5.16, FCNM.exp.20.31), beschreibt ebenfalls ein Förderungs-orientiertes Sprachenrecht.

Das Analysematerial soll nun auf Maßnahmen der Republik Österreich untersucht werden, die zur Umsetzung dieser fördernden beziehungsweise tolerierenden Sprachenrechte getroffen wurden. Hierfür werden zunächst Maßnahmen, die fördernden Charakter haben mit einem **k1** markiert, tolerierende Maßnahmen mit einem **k2**. Diese Kategorien werden in einem weiteren Arbeitsschritt erweitert, da sie mit der bislang getroffenen Definition nicht ausreichend sind, um sie allen relevanten Textstellen der Dokumente zuzurodnen (siehe Kapitel 5.8.2).

5.8.2 Deduktive Kategorienbildung

Die induktiv gebildete Kategorie **k1** bedarf einer Erweiterung, um sie sämtlichen Kodiereinheiten zuzuschreiben, denen sie entspricht. In der ersten Opinion des ACFC wird auf Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien verwiesen (OP1.13.44). Da dieser im ersten Länderbericht der Republik Österreich (SR1.39.35) als der Kategorie **k1** entsprechend identifiziert werden kann, entspricht auch die sich darauf beziehende Kodiereinheit des ACFC der Kategorie.

Beim Arbeitsschritt des Kategorisierens trifft man auf Kodiereinheiten, die zunächst nicht Kärnten oder der slowenischen Minderheit zuordenbar sind. Berücksichtigt man jedoch den Kontext, so entsprechen diese eindeutig dem Thema. Beispielsweise wird im dritten Länderbericht der Republik ein Verweis auf den Entscheid vom 04. Oktober 2000 des Verfassungsgerichtshofs gemacht (SR3.67.84), ohne dabei zu erwähnen, für welche der Minderheiten dieser gilt. Anhand der ersten Opinion des ACFC kann dieser Entscheid als für Kärnten relevant eingestuft werden (OP1.13.45). Des weiteren werden Ortsnamen wie Klagenfurt, Eisenkappel, Ferlach etc. als Marker für die Kategorie Kärnten betrachtet. Im dritten Länderbericht der Republik Österreich werden

inhaltliche Angaben über die Kroatische Minderheit im Burgenland und über die der Slowenen in Kärnten gemacht (SR3.68.92). In solch einem Fall werden beispielsweise die Informationen über das Bundessozialamt im Burgenland nicht berücksichtigt.

Als erste rein deduktiv gebildete Kategorie wird *Kärnten* definiert, da während der ersten Kategorisierung des Materials auffällig war, dass von Seiten des ACFC ein großes Interesse an diesem Bundesland besteht. Das Material soll an dieser Stelle systematisch durchgearbeitet werden. Dabei wird jede Kodiereinheit, die der Kategorie entspricht, in der Tabelle *hellgrau* unterlegt. Damit eine Textstelle dieser Kategorie zugeordnet werden kann, muss sie entweder explizit auf das Bundesland Kärnten, die slowenische Minderheit oder ihre Minderheitensprache referieren. Beispielsweise verweist die Republik Österreich im ersten Länderbericht auf die Amtssprachenverordnung vom 1. Juli 1977. Sie sichert der slowenischen Minderheit das Recht zu, in bestimmten Gebieten Slowenisch als Amtssprache verwenden zu können (SR1.40.40). Diese Textstelle kann durch *Slovene minority*, *Slovenian* und *certain parts of Carinthia* als eindeutig der Kategorie entsprechend zugeordnet werden. Nach diesem Muster, Mayring (2008) bezeichnet dies als Ankerbeispiel, werden sämtliche Einträge der Tabelle 2 analysiert.

5.8.3 Anwendung der induktiv und deduktiv gebildeten Kategorien

Durch Anwendung der induktiv und deduktiv gebildeten Kategorien wurden jene Textstellen identifiziert, die die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Umsetzung des Artikels 10 thematisieren. Durch Anwendung einer inhaltlichen Strukturierung wurden sie tolerierenden oder fördernden Sprachenrechten zugeordnet und zusammengefasst. Die dabei herausgefilterten rechtlichen Rahmenbedingungen wurden mittels Explikation erweitert, indem in den Fußnoten die relevanten Textpassagen der jeweiligen Gesetzestexte vermerkt wurden. Für die Analyse der Umsetzung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen wurde die Differenzierung von tolerierenden und fördernden Sprachenrechten beibehalten. Berücksichtigt wurde dabei die Reihenfolge, in der die Dokumente veröffentlicht worden sind, um eventuelle Entwicklungsprozesse festhalten zu können. Die Kodiereinheiten wurden mit Hilfe der Kategorien dem jeweiligen Themenbereich zugeordnet und mittels einer inhaltlichen Strukturierung einander zugeordnet. Durch die Zusammenfassung

werden die weiteren Analyseschritte des Materials ermöglicht.

Tolerierende Sprachenrechte nach Artikel 10

*Artikel 8 Bundesverfassungsgesetz*²⁰

Artikel 8 des Bundesgesetzes regelt im amtlichen Verkehr den Gebrauch des Deutschen, private Konversationen zwischen einzelnen Bürgern werden dadurch nicht reglementiert (SR1.39.32).

*Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)*²¹

Die österreichische Rechtsordnung beinhaltet keinerlei gesetzliche Regulierungen, die die Verwendung einer spezifischen Sprache vorsieht. Dadurch haben auch Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, das Recht frei zu entscheiden, in welcher Sprache sie kommunizieren. Einschränkungen dieser Freiheit würden im direkten Konflikt mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht nach Art. 8 EMRK stehen. Eine eventuellen Unterteilung von Sprachen in rechtlich 'zulässig' und 'unzulässig' wird von der Republik als höchst fragwürdig bezeichnet (SR1.39.33).

*Art. 66 Abs. 3 des Staatsvertrages von St. Germain*²²

Neben Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention regelt auch Art. 66 Abs. 3 des

²⁰Artikel 8

- (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.
- (2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.
- (3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013z)

²¹Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013c)

²²Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013d)

Staatsvertrages von St. Germain die freie Sprachenwahl. Nach diesem kann jegliche Sprache sowohl in öffentlichen als auch privaten Domänen zur Anwendung kommen (SR1.39.34).

Fördernde Sprachenrechte nach Artikel 10

*Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien)*²³

Nach Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien sollen Slowenisch und Kroatisch als Amtssprachen bei Verwaltungsbehörden und vor Gerichten zugelassen werden. Diese beiden Minderheitensprachen können in autochtonen Siedlungsgebieten zusätzlich zum Deutschen verwendet werden (SR1.39.35. bis SR1.39-40.37).

*Erkenntnis des VfGH (VfSlg. 11.585/1987)*²⁴

Durch sein Erkenntnis VfSlg. 11.585/1987 entschied der Verfassungsgerichtshof, dass Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien unmittelbar anzuwenden ist. Somit können sich Angehörige der slowenischen und kroatischen Minderheit direkt auf dieses Recht berufen - das Volksgruppengesetz wurde diesbezüglich novelliert (SR1.39.36).

§ 2 Abs. 1 Z 3 Volksgruppengesetz²⁵

²³Artikel 7 - Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013e)

²⁴„Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten“, zeigt - nicht in einem bloßen Auftrag an Staatsorgane erschöpfen; sie garantiert - nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes - darüber hinaus ua. österreichischen Staatsbürgern, die der kroatischen Minderheit (Volksgruppe) angehören, in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken des Burgenlandes mit kroatischer oder gemischter Bevölkerung das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr mit Behörden. Demnach ist festzuhalten, daß die Verfassungsbestimmung des Art7 Z3 Satz 1 StV 1955 (zu der es schon in den EB zur RV (Zu 517 BlgNR 7. GP, S 3) hieß: „Diese Bestimmung bedarf keiner näheren Ausführungsgesetzgebung mehr; sie ist unmittelbar anwendbar“) ein subjektives öffentliches Recht verbürgt (vgl. VfSlg. 9744/1983 (S 557), 9752/1983 (S 591), 9801/1983 (S 145), 11.585/1987 (S 749) und VfGH 15.12.1989 G233, 234/89 (S 20)) (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013f)

²⁵Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013a)

Das Volksgruppengesetz verlangt unter § 2 Abs. 1 Z 3 die Angabe jener Behörden und Dienststellen, vor denen die mündliche und schriftliche Verwendung von Minderheitensprachen zugelassen sind (SR1.40.38).

*Beschluss des VfGH (VfSlg. 13.850/1994)*²⁶

Der VfGH hat wiederholt festgehalten (zB. VfSlg. 13.850/1994), dass Bescheide sowohl in der jeweiligen Minderheitensprache als auch auf Deutsch zugestellt werden müssen. Anderenfalls sind sie nicht als rechtswirksam anzusehen (SR1.40.38).

*Offizielle Amtssprachenverordnung für die Kroatische Volkgruppe*²⁷

Eine offizielle Amtssprachenverordnung gibt es seit dem 09. Mai 1990. Dadurch ist Kroatisch als offizielle Amtssprache in mehreren Gemeinden in fast allen politischen Bezirken des Burgenlandes anerkannt. Davon ausgenommen sind der Bezirk Jennersdorf und Eisenstadt beziehungsweise Rust, da diese über ein eigenes Statut verfügen. Als Amtssprache anerkannt ist das Kroatische auch vor dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, vor diversen regionalen Behörden (zB. Finanzämter) und an den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Oberwart und am Landesgericht Eisenstadt (SR1.40.39).

*Offizielle Amtssprachenverordnung für die Slowenische Volksgruppe*²⁸

Seit dem 01. Juli 1977 ist für die nationale Minderheit der Slowenen eine Amtssprachenverordnung in Kraft. Als offizielle Amtssprache kann Slowenisch vor den Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt

²⁶Die Vorgangsweise der belangten Behörde, ihre Erledigung dem Beschwerdeführer nur in kroatischer Sprache zuzustellen, verstieß gegen §16 VolksgruppenG. Erst mit Zustellung des Bescheides in beiden Sprachen, dh sowohl in der Staatssprache als auch in der Volksgruppensprache, liegt eine ordnungsgemäße SZustellungiS des VolksgruppenG vor, welche die Rechtsmittelfrist in Gang setzt (VfSlg. 9744/1983). Da die angefochtene Erledigung dem Beschwerdeführer - nach der Aktenlage - nur in kroatischer Sprache zugestellt wurde, liegt somit keine ordnungsgemäße Zustellung vor. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013g)

²⁷Die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 6/1991 ist durch das BGBl. I Nr. 46/2011 außer Kraft getreten. Diese Informationen lassen sich nun im fünften Abschnitt des BGBl. Nr. 396/1976 finden. (vgl. Bundeskanzleramt 2013a)

²⁸BGBl. Nr. 307/1977, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 428/2000 ist durch das BGBl. I Nr. 46/2011 außer Kraft getreten. Diese Informationen lassen sich nun im fünften Abschnitt des BGBl. Nr. 396/1976 finden. (vgl. Bundeskanzleramt 2013z)

verwendet werden. Sie kann auch verwendet werden vor Gemeindebehörden in bestimmten Gemeinden in den eben genannten politischen Bezirken. Slowenisch hat auch vor dem Amt der Kärntner Landesregierung, vor regionalen Bundesbehörden (zB. Finanzämter) offiziellen Status. Die Bezirksgerichte Ferlach, Eisenkappel, Bleiburg und das Landesgericht Klagenfurt müssen auch bei Bedarf die Kommunikation in Slowenisch führen können (SR1.40.40).

*Offizielle Amtssprachenverordnung für die Ungarische Volksgruppe*²⁹

Am ersten Oktober 2000 soll die Amtssprachenregelung für die nationale Minderheit der Ungarn in Kraft treten. Hierfür hat noch der Hauptausschuss des Nationalrates zuzustimmen, beschlossen wurde sie durch die Bundesregierung am 14. Juni 2000. Durch die Amtssprachenregelung erlangt Ungarisch offiziellen Status vor den Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart, ebenso vor Behörden der Gemeinden Oberpullendorf, Oberwart, Rotenturm an der Pinka, Unterwart vor dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, dem Landesgericht Eisenstadt und sonstigen Bundesbehörden (zB. Finanzämter) (SR1.40.41).

*Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 3 lit. a und e EMRK*³⁰

Die Artikel 5 (Abs. 2) und Artikel 6 (Abs. 3 lit. a und e) der EMRK stehen im Verfassungsrang, damit sind sie für alle Menschen in Österreich gültig (SR1.40.43).

*Art. 4 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit*³¹

²⁹die Amtssprachenverordnung-Ungarisch, BGBl. II Nr. 229/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 335/2000 ist durch das BGBl. I Nr. 46/2011 außer Kraft getreten. Die Amtssprachenverordnung lässt sich nun im BGBl. Nr. 396/1976 finden. (vgl. Bundeskanzleramt 2013z)

³⁰Artikel 5 - Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013h)

Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013i)

³¹Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen

Zusätzlich zu Artikel 5 (Abs. 2) und Artikel 6 (Abs. 3 lit. a und e) der EMRK gewährleistet auch der Artikel 4 (Abs. 6) des Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit teilweise dieses Recht (SR1.40.43).

Erkenntnis des VfGH vom 04. Oktober 2000 (V 91/99)³²

In seiner Erkenntnis vom 04. Oktober 2000 entschied der VfGH, dass Slowenisch als Amtssprache in allen Gemeinden Kärntens anerkannt werden muss, in denen mindestens 10,4 % der Bevölkerung dieser Minderheit angehören. Ist dies der Fall, so gilt diese Gemeinde als "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung". Auch wenn nicht in allen Gemeinden Kärntens dieses Recht oft in Anspruch genommen wird, haben die Behörden dennoch seine Umsetzung sicherzustellen (OP1.13.45).

5.8.4 Umsetzung der tolerierenden Sprachenrechte

In den Dokumenten, die während der drei monitoring Zyklen entstanden sind, nehmen die Inhalte, die sich auf tolerierende Sprachenrechte beziehen, eine untergeordnete Rolle ein. Das in Artikel 10 festgehaltene Recht der freien Verwendung der Minderheitensprachen wird durch den Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes, Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 66 Absatz 3 des Staatsvertrages von St. Germain reglementiert. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das ACFC weder als unzureichend beurteilt noch werden Angaben über Verstöße in deren Ausübung gemacht.

Länderberichte der Republik Österreich

In dem am 15.11.2000 veröffentlichten ersten Länderbericht über die Umsetzung der FCNM werden an drei Stellen (SR1.39.32 bis SR1.39.34) Angaben über

Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013i)

³²Dem Begriff (des Verwaltungsbezirkes mit) "gemischte(r) Bevölkerung" unterfällt - ausgehend davon, dass in einem solchen Gebiet "eine größere Zahl der dort wohnenden Personen zur Minderheit gehören müsse" bzw. hierfür ein nicht ganz unbedeutender (Minderheiten-)Prozentsatz zu fordern sei, und dass den diesbezüglichen Feststellungen "bloß eine vergrößerte statistische Erfassung zugrunde zu legen sei" (VfSlg 12836/1991) auch (schon) eine Gemeinde, die - so wie die Gemeinde Eberndorf - bei der Volkszählung 1991 einen Anteil von 10,4 % slowenisch sprechender österreichischer Wohnbevölkerung aufwies. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013k)

Rechtsordnungen gemacht, die als tolerierende Sprachenrechte identifiziert werden konnten.

In den beiden Länderberichten vom 01.12.2006 und 23.08.2010 werden diese nicht mehr thematisiert.

Opinions durch das ACFC

Die Opinions des ACFC spiegeln den von Stephen May (2011) in *Language Rights: The 'Cinderella' Human Right* genannten Umstand wider, dass das individuelle Menschenrecht der freien Sprachenwahl in privaten und familiären Domänen weitestgehend widerspruchsfrei von den Nationalstaaten angenommen worden ist (siehe Kapitel 3). Die im Verlauf der ersten drei monitoring Zyklen veröffentlichten Opinions durch das ACFC vom 16.05.2002, 08.06.2007 und 28.06.2011 thematisieren die diesbezüglichen Rechtsordnungen nicht. Es ist davon auszugehen, dass eine ungenügende Rechtssicherheit in diesem Bereich vom ExpertInnenkomitee thematisiert worden wäre. Auch bekannt gewordene Fälle, in denen es zur Verweigerung der Inanspruchnahme von diesen gekommen wäre, würden in den Opinions aufgegriffen werden.

5.8.5 Umsetzung der fördernden Sprachenrechte in Kärnten

Die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung zur Zusicherung der Verwendung von Minderheitensprachen³³ in der Kommunikation mit Behörden und vor Gerichten, wurde in keinem der drei Berichte des ACFC als unzureichend eingeschätzt. Kritisiert wird die teilweise unzureichende Umsetzung dieser Bestimmungen. Als zentrales Thema kristallisiert sich die Anwendung des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien heraus, da Richtlinien des VfGH aus dem Jahr 2000 (V 91/99) für dessen korrekte Anwendung nicht einheitlich und transparent umgesetzt werden.

Erster Länderbericht der Republik Österreich

Im ersten Länderbericht werden keine Angaben über die Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen gemacht, die die Umsetzung des Artikels 10 gewährleisten sollen.

³³In den jeweiligen Gesetzestexten wird der Begriff der *nationalen Minderheit*, wie ihn der Europarat verwendet, mit dem der *Volksgruppe* gleichgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Anwendung von Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien Slowenisch und Kroatisch als Amtssprachen anerkannt werden. Innerhalb der autochtonen Siedlungsgebiete (sowie deren Verwaltungs- und Gerichtsbezirken) können sie in der Kommunikation mit Verwaltungsbehörden und Gerichten verwendet werden (SR1.39.35). Im Jahr 1987 stellte der Verfassungsgerichtshof in seiner Erkenntnis VfSlg. 11.585/1987 klar, dass dieses Recht unmittelbar anzuwenden ist. In Folge dieses Erkenntnisses wurde das Volksgruppengesetz novelliert (SR1.39.36 bis SR1.39.40.37). Die Amtssprachenverordnung für Slowenisch ist seit dem 01.07.1977 in Kraft. Durch sie ist die Verwendung der Minderheitensprache in folgenden Institutionen möglich: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt; Bezirksgericht Ferlach, Eisenkappel, Bleiburg; Landesgericht Klagenfurt; Gemeindebehörden in bestimmten Gebieten; Amt der Kärntner Landesregierung. (SR1.40.40)

Erste Opinion durch das ACFC

Das ACFC referiert in der ersten Opinion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 04.10.2000, welches im ersten State Report nicht erwähnt wurde. Der VfGH verlangt die Zulassung von Slowenisch als Amtssprache in all jenen Gemeinden, in den mindestens 10,4 % der Bevölkerung der Minderheit angehören. Die Gewährleistung der Verwendung der Minderheitensprachen hat in diesen "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" auch dann sichergestellt zu werden, wenn dieses Recht nur selten in Anspruch genommen wird (OP1.13.44 bis OP1.13.45). Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs bezieht sich auf den im ersten Länderbericht genannten Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien und dessen Umsetzung.

zweiter Länderbericht der Republik Österreich

Im zweiten Länderbericht wird erneut auf Art. 7 Z 3 des Staatsvertrag von Wien hingewiesen. Dabei wird erklärt, dass die Verwendung von Slowenisch und Kroatisch vor Gerichten und Verwaltungsbehörden ermöglicht werden soll. Durch das vom ACFC thematisierte Erkenntnis des VfGH vom 04.10.2000 beschränkt sich diese Regelung nun nicht mehr auf autochthone Siedlungsgebiete, sondern auf Bezirke mit *gemischter Bevölkerung* (SR2.75.49). Wiederholt wird auf das Erkenntnis des

Verfassungsgerichtshofs vom 12.12.1987 verwiesen, ohne sich inhaltlich vom ersten Länderbericht zu unterscheiden (SR2.76.50).

Durch das Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 307/1977 in der Version aus dem Jahr 2000 (BGBl. Nr. 307/1977 idF BGBl. II Nr. 428/2000) kann neben Deutsch auch Slowenisch in der Kommunikation mit Behörden verwendet werden (SR2.76.54 u. SR2.77.58). Diese Regelung gilt für folgende Institutionen: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt; Bezirksgericht Ferlach, Eisenkappel, Bleiburg; Landesgericht Klagenfurt; Gemeindebehörden in bestimmten Gebieten; Amt der Kärntner Landesregierung (SR2.76.54, SR2.77.58). Am Bezirksgericht Bleiburg verfügten, nach Angaben des Justizministeriums, im Jahr 2004 drei Beamte über Slowenischkenntnisse. An jenem in Eisenkappel waren vier und in dem von Ferlach fünf Personen angestellt, die die Minderheitensprache beherrschen (SR2.78.61-SR2.78.62). Im Jahr 2002 kam es in Klagenfurt zu einem Verfahren, in dem das Volksgruppengesetz und die Amtssprachenverordnung angewandt wurde. In den Jahren 2003 und 2004 kam es zu keinem Verfahren in slowenischer Sprache (SR2.78.65). Im selben Untersuchungszeitraum (2004, SR2.78.61-SR2.78.62) wurde in einhundert Verfahren an den Bezirksgerichten Eisenkappel, Ferlach und Bleiburg zumindest teilweise Slowenisch verwendet (SR2.78.67). Im Vergleich zum Jahr 2003 waren die Verfahren lediglich am Bezirksgericht Eisenkappel rückläufig. An den Bezirksgerichten Bleiburg und Ferlach wurde Slowenisch vermehrt genutzt (SR2.78.68). § 22 Abs. 4 des Volksgruppengesetzes wurde in drei Verfahren geltend gemacht, zwei davon am Bezirksgericht von Eisenkappel und eines an dem von Ferlach (SR2.79.69).

Unter SR2.79.71 bis SR2.79.72 wird das Erkenntnis vom 04.10.2000 des Verfassungsgerichtshofs wiedergegeben. Dabei wird die 10,4 % Marke genannt, die entscheidend ist, ob in Verwaltungsbezirken die Verwendung von Minderheitensprachen vor Gerichten und in Behörden gewährleistet werden muss. Sobald sich die Bevölkerung eines Verwaltungsbezirks von mehr 10,4 % aus Angehörigen einer nationalen Minderheit zusammensetzt, ist er als Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung einzustufen.

zweite Opinion durch das ACFC

Das ExpertInnenkomitee erwähnt in seiner zweiten Einschätzung über die Umsetzung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten, dass durch den Beitritt Ungarns und Sloweniens zur Europäischen Union das Prestige des Slowenischen und

Ungarischen in Österreich beträchtlich gestiegen ist. Diese Entwicklung wird vom ACFC begrüßt, da dadurch mehr Personen diese Sprachen lernen könnten und sie dadurch öfter im Umgang mit lokalen Behörden zur Verwendung kommen könnten (OP2.22.76). Neben dem *Wunsch*, dass Minderheitensprachen in Österreich häufiger in der Kommunikation mit Behörden und Gerichten verwendet werden, lässt sich eine weitere indirekt formulierte Kritik unter OP2.22.77 finden. Das ACFC anerkennt die Bemühungen des Kärntner Büros für Minderheiten hinsichtlich der Verwendung des Slowenischen im Umgang mit Behörden. Dabei wird vom ExpertInnenkomitee auf die dafür beschränkten finanziellen Ressourcen hingewiesen.

Nach Ansicht des ACFC sind unzureichend Beamte in Kärnten vorhanden, die über ausreichend Slowenisch Kenntnisse verfügen. Des weiteren werden die Rechtsvorschriften als zum Teil zu komplex eingestuft, was ebenfalls die Verwendung des Slowenischen als offizielle Amtssprache behindern kann (OP2.23.81).

Deutlicher formuliert wird die Kritik über die Umsetzung des Erkenntnisses vom 04. Oktober 2000 (V91/99) des VfGH. Das Erkenntnis wird nicht in sämtlichen Gemeinden umgesetzt, insbesondere in Völkermarkt dürfte die Bereitschaft fehlen, Slowenisch als offizielle Amtssprache umzusetzen. Besorgt zeigt sich das ACFC darüber, dass die Umsetzung der bestehenden Gesetzgebung teilweise vom Willen der lokalen Behörden abhängig sein dürfte. Die in der Amtssprachenverordnung festgehaltenen Institutionen, in denen Slowenisch als offizielle Amtssprache zugelassen werden muss, wurde hinsichtlich des Erkenntnisses des VfGH nicht angeglichen. Die Angleichung wird vom ExpertInnenkomitee empfohlen, um eventuellen Spannungen entgegenwirken zu können (OP2.22-23.80). Diese Kritik wird unter OP2.23.82 wiederholt zum Ausdruck gebracht. Verstärkt wird sie neben dem erneuten Aufgreifen des Themas mit der Formulierung, dass das ACFC die Bundesbehörden zur vollständigen Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 04. Oktober 2000 drängt. Unter einer vollständigen Umsetzung werden vom ACFC Novellierungen bestehender Rechtsordnungen und Klarstellungen über den Gebrauch von Minderheitensprachen als Amtssprachen angesehen.

dritter Länderbericht der Republik Österreich

Die Ausführungen über die Umsetzung des zehnten Artikels der FCNM im dritten Länderbericht der Republik Österreich beginnen mit dem Verweis auf die

Empfehlung des ACFC, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 04.10.2000 umzusetzen. Dessen Umsetzung soll unter anderem durch die Förderung der Minderheitensprachenkompetenzen von Beamten gewährleistet werden (SR3.67.84). Es ist geplant das Volksgruppengesetz auf Grundlage des Erkenntnisses des VfGH zu novellieren, bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des dritten State Reports (23.08.2010) wurde die Amtssprachenverordnung diesbezüglich nicht angepasst (SR3.67.85).

Nach Angaben der Republik werden die Minderheitensprachen in der Kommunikation mit Behörden eher mündlich als schriftlich verwendet. Zurückzuführen sei das vermutlich auf die Unkenntnis spezifischer Fachausdrücke der Angehörigen von nationalen Minderheiten. Um die Verwendung der Minderheitensprachen sicherzustellen liegen verschiedene Antragsformulare in den jeweiligen Minderheitensprachen auf. Im Zuge der geplanten Novellierung der Verwaltungsformularverordnung soll unter anderem über eine Erweiterung des Angebots an Formularen in Minderheitensprachen beraten werden (SR3.67.86).

Bezüglich der Sprachkompetenzen von Beamten werden folgende Angabe gemacht: In allen Finanzämtern und Zollämtern, in denen die Verwendung der Minderheitensprachen zugelassen ist, steht genügend mehrsprachiges Personal zur Verfügung, um deren Verwendung sicherstellen zu können. Konkrete Angaben über die Anzahl der Beamten werden an dieser Stelle nicht gemacht, es wird auf einen Prozentsatz von 1% bis zu 20% verwiesen. Das finanzspezifische Fachvokabular wird den Bediensteten in Kursen der Bundesfinanzakademie vermittelt (SR3.67.87). Im Beschussamt von Ferlach³⁴ sind zwei Beamte mit slowenisch Kenntnissen im Beschussdienst tätig. Einer weist gute, der andere ausreichende Minderheitensprachkenntnisse auf (SR3.67.88). Das Klagenfurter Eichamt musste bislang noch keinen Antrag in Slowenisch bearbeiten. Das Klagenfurter Vermessungsamt bearbeitete innerhalb der letzten zwanzig Jahre einen Antrag in der zweiten Amtssprache. Es beschäftigt eine Person, die der slowenischen Sprache mächtig ist. Die Vermessungsämter in Villach und Völkermarkt hatten bislang

³⁴Das Beschussgesetz (Bundesgesetz über die obligatorische Erprobung von Handfeuerwaffen und Patronen) sieht im wesentlichen vor, dass jede Handfeuerwaffe sowie höchstbeanspruchte Teile davon ebenso wie Patronen, bevor sie in Österreich in Verkehr gebracht werden, von den Beschussämtern auf ihre Handhabungs- und Funktionssicherheit zu erproben und durch Anbringen eines amtlichen Beschusszeichens an der Waffe bzw. durch ein Prüfzeichen auf den Packungen für Patronen zu kennzeichnen sind. (zitiert nach Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2013)

noch keine Anträge in slowenischer Sprache zu bearbeiten (SR3.67-68.90). Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt beschäftigt zwei Beamte, die Slowenisch flüssig beherrschen. Diese beiden können vom Vermessungsamt Völkermarkt herangezogen werden. Das Vermessungsamt in Villach verfügt über keine Beamte mit ausreichend Sprachkenntnissen in der zweiten Amtssprache, es besteht jedoch die Möglichkeit einen Angestellten des Finanzamtes Villach heranzuziehen. Zusätzlich können die Übersetzungsdienste der Volksgruppenbüros konsultiert werden (SR3.67-68.91). Das Bundessozialamt für Kärnten bietet Minderheitenangehörigen an, sich in Slowenisch beraten zu lassen und Auskünfte einzuholen. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des dritten Länderberichts wurde dieses beratende Service nicht in Anspruch genommen. Nur zwei oder drei Dokumente wurden in den vergangenen Jahren von einem Übersetzer bearbeitet. Das Formular für den Feststellungsantrag gemäß § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes und der Passantrag nach § 40 bis § 47 Behinderteneinstellungsgesetz sind in Slowenisch verfügbar (SR3.68.92). Slowenisch wird von einem Beamten des Arbeitsinspektorats gesprochen, in den letzten Jahren nutzte er es jedoch in keiner Beratung (SR3.68.93). Im zweiten Halbjahr von 2008 wurden von der Kärntner Landesregierung 19 Eingaben in Slowenisch bearbeitet, im Jahr 2009 waren es 43. Im selben Untersuchungszeitraum wurden in der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 43 und 106 Eingaben bearbeitet. Villach und Klagenfurt machten keinerlei Angaben über die Anzahl der auf Slowenisch verfassten Eingaben (SR3.68.94).

Dritte Opinion durch das ACFC

Zur Einschätzung über die Angaben zur Umsetzung des zehnten Artikels der FCNM im dritten Länderberichts der Republik Österreich, wird vom ACFC auf den Umstand verwiesen, dass in den ersten beiden Opinions die Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 04. Oktober 2000 thematisiert wurde. Des weiteren sollte die Republik Österreich Maßnahmen treffen, um die Kommunikation in Minderheitensprachen mit Behörden ausreichend zu gewährleisten (OP3.20-21.95).

Bezüglich der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 04.10.2000 kann vom ACFC seit dem zweiten Länderbericht kein Fortschritt erkannt werden. Dieser Umstand wird zutiefst bedauert und darauf verwiesen, dass die volle Umsetzung ohne weitere Verzögerungen erwartet wird. Von den zuständigen Behörden wird erwartet,

dass sie die Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH als Anliegen mit oberster Priorität behandeln (OP3.21.96). Begrüßt wird die Tatsache, dass Antragsformulare für einige Verwaltungsverfahren in den Sprachen der nationalen Minderheiten zur Verfügung gestellt werden. Es wird jedoch bedauert, dass diese nicht zur direkten Antragsstellung verwendet werden können, sondern als Ausfüllhilfe für die deutschsprachigen Formulare dienen. Das ACFC ist auf Grund der anhaltenden Berichte beunruhigt, wonach in Gemeinden, in denen die offizielle Verwendung der nationalen Minderheitensprachen geregelt sind, die Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften problematisch ist. Sie ist abhängig von den oft unzureichenden Sprachkompetenzen und dem Willen der bearbeitenden Beamten. In Anbetracht dessen ist das ACFC durch die Rechtfertigung, dass Beamte mit Minderheitensprachen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können, besorgt (OP3.21.97). In dem Nichtvorhandensein von in Minderheitensprachen kompetentem Personal, sieht das ACFC eine erheblich abschreckende Wirkung, diese im Umgang mit den Behörden zu verwenden. Die österreichischen Behörden werden erinnert, dass die Verwendung der Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr aktiv gefördert werden soll. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass die Funktionalität dieser Sprachen erhalten und Anreize zur Nutzung von Sprachenrechten geschaffen werden (OP3.21.98). Des weiteren ist das ACFC durch Berichte von Vertretern der slowenischen Minderheit in Kärnten (und der kroatischen Minderheit im Burgenland) betroffen, dass Verfahren die in einer der Sprachen der nationalen Minderheiten geführt werden, mit geringerer Sorgfalt behandelt werden. Wie berichtet wurde müssen Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, überproportional lange Wartezeiten in ihren administrativen Anliegen erwarten. Dadurch werden die Minderheitensprachen nur selten von AntragsstellerInnen als Amtssprache gewählt. Darüber hinaus ist das ACFC besorgt, dass auf Personen, die versucht haben, die Behörden in ihren Minderheitensprachen anzusprechen, nicht eingegangen wurde. Diese Angehörigen der nationalen Minderheiten fühlen sich gezwungen rechtliche Schritte zu initiieren, um Schutz von Seiten des VfGH zu erhalten. Das ACFC bedauert, dass die lokalen Behörden nicht in der Lage oder bereit sind, in der öffentlichen Debatte die rechtliche Perspektive hinzuzufügen. In manchen Fällen hat es den Anschein, dass die restlichen Spannungen eher angeheizt als verringert werden sollen (OP3.21.99).

Das ExpertInnenkomitee ist über die Abhängigkeit von Statistiken in der österreichischen Debatte, die die Umsetzung von Minderheitenrechten betrifft, besorgt. Dadurch bedingt ist die allgemeine Wahrnehmung, dass die offizielle Verwendung

des Slowenischen mit den Verhandlungen betreffend der zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten in Zusammenhang stehen würde. Die österreichischen Behörden werden daran erinnert, dass die Bedingungen für die Verwendung der Minderheitensprachen zur Kommunikation mit lokalen Verwaltungsbehörden nicht auf Gebiete beschränkt ist, die von einer erheblichen Anzahl an Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, bewohnt wird. In Artikel 10 (2) der FCNM werden auch jene Gebiete festgehalten in denen traditionell Minderheiten gelebt haben. Das ACFC unterstreicht in diesem Kontext, dass es generell empfohlen wurde, eine flexible Anwendung jeglicher Grenzen anzuwenden - dies sollte besonders in Erwägung gezogen werden, wenn es um die zentrale Bedeutung von Sprache als Ausdruck von Identität der nationalen Minderheiten geht. Durch den signifikanten Rückgang in den vergangenen Jahrzehnten an Personen, die eine Minderheitensprache sprechen, sollten die Grenzen mit besonderer Vorsicht gesetzt werden (OP3.21-22.100).

Wiederholt zum Ausdruck gebracht wird die Besorgnis über die Komplexität der Rechtsvorschriften zum offiziellem Gebrauch der Minderheitensprachen, da dies ein weiteres Hindernis für deren Umsetzung darstellt. Bewohner und Bewohnerinnen von Gemeinden, die offiziell als zweisprachig anerkannt wurden, haben beispielsweise nicht immer die Möglichkeit, ihre Sprache in ihrem jeweiligem Amtsgericht zu verwenden. Auch der zuvor erwähnte neue Vorschlag zur Änderung des Volksgruppengesetzes schafft keine Klarheit über die Regulierung der offiziellen Verwendung der Sprachen. Er nennt die Ortschaften, in denen Slowenisch zugelassen werden soll, jedoch ohne dabei die klaren Auswahlkriterien einzuhalten. Dadurch sehen einige MinderheitenvertreterInnen diesen Vorschlag als diskriminierend an (OP3.22.101).

Abschließend fordert das ACFC die österreichischen Behörden zur kohärenten und transparenten Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 04. Oktober 2000 auf. Dabei soll es zu keiner weiteren Verzögerung kommen. Des weiteren soll für Klarheit bei den Beamten der Verwaltungsbehörden in Kärnten und im Burgenland gesorgt werden, dass es ihre Pflicht ist, Anfragen über den Gebrauch der Minderheitensprachen nachzugehen. Schwellenwerte sollen flexibel angewandt werden, um willkürliche Differenzierungen zu vermeiden (OP3.22.102). Zusätzlich fordert das ACFC die österreichischen Verwaltungsbehörden dazu auf, Personal mit ausreichenden Sprachkompetenzen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und jegliche anderen Einrichtungen, in denen die Minderheitensprachen als offizielle Sprache anerkannt sind - die Umsetzung

kann entweder durch gezieltes Einstellen oder verbesserten Sprachunterricht erfolgen (OP3.22.103).

5.9 Gesamteinschätzung der Umsetzung der FCNM

Zu Beginn der qualitativen Inhaltsanalyse wurde festgehalten, dass die main findings in den erläuternden Berichten des ACFC berücksichtigt werden sollen, um einen Gesamtüberblick zur Umsetzung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten in Österreich gewährleisten zu können. Die relevanten Textstellen der Opinions wurden in Kapitel 5.7.1 durch Anwendung einer inhaltlichen Strukturierung identifiziert. Die anschließende Zusammenfassung erfolgt im weitesten Sinne nach dem Verständnis von Mayring. Mittels der Analysetechniken Zusammenfassung und inhaltliche Strukturierung werden die wesentlichen Punkte herausgearbeitet. Exakte Angaben hinsichtlich Kodiereinheiten und die Anwendung von Kategorisierungen entfallen, da die Einschätzungen des ExpertInnenkomitees nicht auf bestimmte Inhalte untersucht werden sollen.

5.9.1 Einschätzung des ersten Länderberichts

Das ACFC bedauert in den main findings des ersten Länderberichts, dass dieser mehr als sechzehn Monate zu spät veröffentlicht wurde. In ihm werden detaillierte Informationen über die Gesetzgebung gemacht, nicht jedoch über deren Umsetzung. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen der slowenischen, ungarischen und tschechischen Beiräte wird als positiv gewertet, zukünftig sollen zusätzlich weitere Volkgruppenvertreter konsultiert werden. Neben den eben genannten Kritikpunkten wird vom ExpertInnenkomitee die Kooperationsbereitschaft der Republik Österreich positiv erwähnt.

5.9.2 Einschätzung des zweiten Länderberichts

Zu Beginn der zweiten Haupterkenntnisse des ExpertInnenkomitees wird die Republik Österreich für ihre Bereitschaft zum Dialog gelobt. Die beinahe zweijährige Verspätung der Veröffentlichung des zweiten Länderberichts wird hingegen als den Prozess behindernd angesehen. Den Vertretern der nationalen Minderheiten wurde begrenzt Zeit eingeräumt, um einen Entwurf des Länderberichts zu kommentieren. Die

veröffentlichte Endversion konnte hingegen nicht kommentiert werden. Ein follow-up Seminar wurde von Österreich nicht abgehalten. Die Umsetzung der Rechte die in der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten enthalten sind, erfolgt in Österreich weder konsequent noch umfassend. Die Beschränkung auf die im Volksgruppengesetz genannten Minderheiten entspricht, wie die erschwerte Ausübung dieser Rechte außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete, nicht den Vorgaben des Europarates.

Die zur Erhaltung und Entwicklung der Identitäten der nationalen Minderheiten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind seit 1995 weder erhöht noch der Inflation angepasst worden. Die Beziehung dieser öffentlichen Gelder erfolgt über ein intransparentes System, in dem keine klaren Richtlinien existieren. Erforderliche statistische Daten für die Bereiche Sozioökonomie und Bildung sind nicht ausreichend vorhanden. Zur Schaffung einer adäquaten Antidiskriminierungspolitik sollten diese systematischer und umfassender erhoben werden. Weiterhin wird von rassistisch und antisemitisch motivierten Delikten wie rassistischen Graffiti's, Bedrohung von Immigranten, Fälle polizeilicher Gewalt und Gewalttaten berichtet. Meist sind die von diesen Übergriffen betroffenen Personen, die einer sogenannten *sichtbaren* Minderheit angehören - oft Personen aus der Afrikanischen Region. Dabei fördert die Berichterstattungen einiger Medien Vorurteile und Feindlichkeit gegenüber Immigranten und Minderheiten. Gefühle der Feindseeligkeit gegenüber Minderheiten und Immigranten werden von manche Politikern für ihren politischen Zweck instrumentalisiert. Während die Rechtslage hinsichtlich der Bekämpfung von Rechtsextremismus in Österreich ausreichend ist, gibt es die Notwendigkeit für zu treffende Maßnahmen, um diesen zu bekämpfen. Weiters ist es erforderlich, die Integration von Immigranten zu fördern und sozialen Ausgrenzungen entgegenzuwirken. Ebenfalls nicht gewährleistet ist die gleichberechtigte Teilnahme am sozialen, ökonomischen und kulturellen Leben für Angehörige der Minderheit der Roma. Die bislang getroffenen Bemühungen in Wien und im Burgenland lassen Maßnahmen, die auf eine längerfristig orientierte Politik hindeuten, vermissen. Ernsthafte Schwierigkeiten werden vom ACFC im Bildungsbereich gesehen sowie im erschwerten Zugang zum Arbeits- und Wohnmarkt.

Besorgt im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit zeigt sich das ExpertInnenkomitee über den nach wie vor ungelösten Konflikt über zweisprachige Ortstafeln in Kärnten besorgt. Trotz des Entscheids des VfGH vom 13.12.2001 und der Bemühungen um eine

Kompromisslösung seit dem Jahr 2002 werden die Prinzipien des Artikel 11 der FCNM in dieser Angelegenheit nicht eingehalten.

Die Präsenz der Minderheitensprachen in den Medien, besonders im Fernsehen, ist nach wie vor sehr gering. Seit der Abänderung des ORF Gesetzes 2001 besteht die Möglichkeit dem gegenzusteuern; sie wurde bislang anscheinend nicht ergriffen.

Der bilinguale Unterricht ist in den traditionellen Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten in Kärnten und im Burgenland wird zunehmend von Kindern der *Mehrheit* in Anspruch genommen. Dieses System sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass der mehrsprachige Unterricht nicht ausschließlich für die primären Schulstufen angewandt wird. Von der Schließung bestehender bilingualer Schulen in autochtonen Siedlungsgebieten wird abgeraten, da diese von entscheidender Bedeutung sind, um das kulturelle Erbe zu erhalten und weiterzuentwickeln. Außerhalb dieser Siedlungsgebiete ist es bedeutend schwieriger bilingualen Unterricht zu erhalten, das betrifft besonders die Minderheiten der Ungarn und Roma in Wien, beziehungsweise die Minderheit der Slowenen in der Steiermark. Diese finden bedeutend begrenztere Möglichkeiten vor ihre Minderheitensprachen in der Schule zu (er)lernen. Private Bildungseinrichtungen die bilingualen Unterricht in Tschechisch, Slowakisch und Kroatisch anbieten, sind in ihrer Langzeitexistenz bedroht.

5.9.3 Einschätzung des dritten Länderberichts

Für den zweiten Zyklus des monitorings ist lediglich die Resolution des CM in einer übersetzten Version auf der Website des Bundeskanzleramts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Die wesentlich detaillierte Darstellung über die Umsetzung der FCNM in Form der Opinion wurde hingegen nicht auf diese Weise verbreitet. Auch wurde wiederholt kein follow-up Seminar abgehalten, durch welches die Möglichkeit eines Austauschs zwischen Regierungsmitgliedern und Minderheitenvertretern ermöglicht werden sollte.

Veröffentlicht wurde der dritte State Report mit einer Verspätung von fast einem Jahr, der Kommentar der MinderheitenvertreterInnen weitere fünf Monate später. Im Länderbericht vom 23.08.2010 werden vom ExpertInnenkomitee kaum sichtbare Veränderungen zum zweiten Länderbericht vom 01.12.2006 wahrgenommen. Die wichtigsten Entscheidungen für den Schutz von Minderheiten vom Verfassungsgerichtshof sind nach wie vor nicht umgesetzt. Die allgemeine behördliche

Unterstützung der Volksgruppen blieb unverändert, signifikante Änderungen in der Gesetzgebung wurden nicht gemacht. Von der Republik Österreich konnten keine Entwicklungen hinsichtlich einer konsequenteren und umfassenderen Anwendung der Rahmenkonvention festgestellt werden. Minderheitenangehörige die außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete leben, können ihre Rechte in deutlich geringerem Umfang wahrnehmen. Verstärkt wird dieser Missstand durch das erhöhte Migrationsaufkommen in Österreich, vor allem auf Grund der Wanderungsbewegungen nach Wien. Die Anwendung von Minderheitenrechten wird teilweise von Statistiken abhängig gemacht, relevante Veränderungen in der Gesetzgebung oder im institutionellen Rahmen wurden nicht durchgeführt.

Ein Änderungsvorschlag für das Volksgruppengesetz wurde vom Ministerrat verabschiedet, seiner Umsetzung muss das Parlament noch zustimmen. Die Änderung betrifft die zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten und die Verwendung der slowenischen Sprache mit den lokalen Behörden. Sie beruht auf einem Kompromiss zwischen den Kärntner Behörden und den Vertretern der slowenischen Minderheit. Die finanziellen Mittel die den nationalen Minderheiten für den Erhalt und die Entwicklung ihrer Identität unterstützend zur Verfügung gestellt werden, sind seit 1995 weder der Inflation angepasst noch erhöht worden. Zuverlässige und aussagekräftige Daten, die die Sozioökonomie und Bildung betreffen, sind nach wie vor nicht vorhanden. Dadurch wird die Entwicklung einer adäquaten und zielgerichteten Politik der Chancengleichheit deutlich erschwert. Rassistisch motivierte Delikte werden nicht systematisch erfasst. Dem ACFC wird in einer gewissen Regelmäßigkeit über rassistisch motivierte oder fremdenfeindliche Vorfälle berichtet. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegen Diskriminierung und ethnisch motivierte Gewalt kommen nur selten zur Anwendung.

Um der Verbreitung von Stereotypen gegenüber Angehörigen der nationalen Minderheiten entgegenzuwirken, sollen vermehrt objektive Informationen aller Aspekte der österreichischen Geschichte in einem Staat der vielen Ethnien in den Geschichtsbüchern und Lehrplänen festgeschrieben werden.

Personen, die der Minderheit der Roma angehören, haben weiterhin erhebliche Schwierigkeiten im Zugang zu Bildung und formellen Anstellungen. Wichtige Dienstleistungen und Beratungen werden hauptsächlich durch VertreterInnen der Minderheit geleistet. Ein umfassendes und langfristiges Programm zur Förderung der Gleichstellung fehlt. Das Gesamtangebot in Radio und Fernsehen in

Minderheitensprachen wird von den VertreterInnen der Volksgruppen als zu gering angesehen. Ein Subventionssystem für Printmedien in Minderheitensprachen fehlt. Der Entscheid des Verfassungsgerichtshofs vom 13.12.2001 wurde bis zur Veröffentlichung des dritten Länderberichts nicht umgesetzt. Ein Kompromiss zwischen den lokalen Kärntner Behörden und VertreterInnen der slowenischen Minderheit konnte im Juni 2011 getroffen werden. Die dadurch erzielte Lösung wird vom ACFC insofern begrüßt, als eine Lösung für einen langjähriger Streit gefunden werden konnte. Besorgt zeigt sich das ExpertInnenkomitee über den Umstand, dass trotz eindeutiger Urteile des Verfassungsgerichtshofs internationale Vertragsverpflichtungen zum Schutz individueller Rechte Thema von Lokalpolitiken und Kompromissverhandlungen werden können.

Das Angebot für bilingualen Unterricht in Kärnten und im Burgenland wurde im Jahr 2009 durch das Angebot eines zweisprachigen Kindergartenjahres erweitert. Da es außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete keine Sicherung für den Unterricht in den Minderheitensprachen gibt, wird die Mobilität der Minderheiten eingeschränkt - genügend zweisprachiges Lehrpersonal wäre nicht vorhanden. Besonders unbefriedigend ist die Situation von Minderheiten in Wien. In der Bundeshauptstadt wird bilingualer Unterricht durch private Institutionen sichergestellt, ihre Langzeitexistenz ist nach wie vor nicht gesichert.

Keine Fortschritte gibt es in der Förderung von wirksamer Beteiligung der nationalen Minderheiten an Entscheidungen, die sie betreffen. Weder die Berufungsverfahren für die Beiräte noch ihre Zusammensetzung sind überprüft worden.

6 Umsetzung der FCNM in Österreich

Die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten wurde von der Republik Österreich am 01.02.1995 unterzeichnet und trat am 01.07.1998 in Kraft (siehe Kapitel 2.2.3). Dieses rechtsverbindliche multilaterale Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten enthält keine als solche deklarierten Sprachenrechte, jedoch sind in zehn Artikeln³⁵ sprachensprachlich relevante Aspekte festgehalten (siehe Kapitel 3.1). Diese können von den nationalen Minderheiten in Anspruch genommen werden, wobei der Europarat keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit nennt. Die Republik Österreich setzt ihn mit dem der Volksgruppe gleich, wodurch die in der FCNM festgehaltenen Rechte auf die Volksgruppen der burgenländischen Kroaten, Slowenen, Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma beschränken (siehe Kapitel 3.2.3).

Mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (siehe Kapitel 4, bzw. 5) wurden die ersten drei Zyklen zur Evaluierung der Umsetzung der Rahmenkonvention analysiert. Herausgearbeitet wurde dadurch die Gesamteinschätzung des ExpertInnenkomitees der Umsetzung der FCNM in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des zehnten Artikels.

6.1 Gesamteinschätzung der Umsetzung der FCNM

Die von der Republik Österreich verfassten Länderberichte zur Umsetzung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten wurden stets verspätet veröffentlicht. Im ersten Bericht wurden vorwiegend Auskünfte über die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben, die die Umsetzung der FCNM garantieren sollen. Nachdem dieses Vorgehen durch das ExpertInnenkomitee kritisiert worden war, wurde in den beiden weiteren State Reports Angaben über deren Umsetzung gemacht. Wie in den Kapiteln 5.8.4 und 5.8.5 beschrieben wurden in den drei Opinions des ACFC kritisch hervorgehoben, dass:

³⁵Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 14, Art. 15

- in Österreich jenen Angehörigen der nationalen Minderheiten, die außerhalb ihrer autochthonen Siedlungsgebiete leben, wesentlich weniger Rechte zugestanden werden, da der persönliche Anwendungsbereich von Minderheitenrechten durch die zuständigen Behörden von Statistiken abhängig gemacht wird. Es wurden keine relevanten Änderungen im gesetzlichen und institutionellen Rahmen gemacht, die für die *Volksgruppen* anwendbar wären.
- Seit dem Jahr 1995 werden von der Republik Österreich kontinuierlich weniger finanzielle Mittel zum Erhalt und zur Entwicklung der Identitäten der nationalen Minderheiten zur Verfügung gestellt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Gelder weder erhöht noch der Inflation angepasst worden sind.
- Erheblich behindert wird die Förderung angemessener und zielgerichteter Politiken für die Förderung der Gleichstellung der nationalen Minderheiten durch das Fehlen verlässlicher und aussagekräftiger statistischer Daten. Diese wären in den Bereichen der Bildung und Sozialwirtschaft erforderlich.
- Die verfügbaren Rechtsmittel gegen Diskriminierung und Strafbestimmungen zur Sanktionierung rassistisch oder ethnisch motivierter Gewalt werden in Österreich nur selten angewandt.
- Darunter fallen rassistische oder fremdenfeindliche Vorfälle und Fälle polizeilicher Gewalt. Bekundungen weit rechts stehender Politiker, die Gefühle der Feindseligkeit gegen Migranten und Minderheiten für ihren politischen Zweck instrumentalisieren, sowie mediale Berichterstattungen, die auf Stereotypen und Vorurteilen basieren.
- Die in Österreich anerkannten nationalen Minderheiten sind in den Schulbüchern und Lehrplänen unterrepräsentiert. Es wird nur wenig auf die positiven Beiträge für die kulturelle Entwicklung des Landes hingewiesen, beziehungsweise basieren die Inhalte auf Stereotypen.
- Personen, die der Minderheit der Roma angehören, haben erhebliche Schwierigkeiten im Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung. Längerfristige Maßnahmen zur Gleichstellung gibt es nicht.
- In der österreichischen Medienlandschaft (Radio, Fernsehen und Printmedien) sind die nationalen Minderheiten unterrepräsentiert.

- Sowohl das Erkenntnis vom 04.10.2000 über die Verwendung des Slowenischen mit Behörden, als auch die Entscheid vom 13.12.2001 des Verfassungsgerichtshof über die zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten wurden auf lokaler Ebene nicht umgesetzt. Ein Kompromiss der zwischen den Kärntner Behörden und den Vertretern der Slowenischen Minderheit getroffen wurde, liegt unterhalb der vom VfGH festgehaltenen Richtlinien. Die dadurch erzielten Zugeständnisse müssen noch im Volksgruppengesetz verankert werden.
- Außerhalb der Gebiete, die traditionell von den nationalen Minderheiten bewohnt werden, gibt es keine Sicherstellung für Unterricht in der jeweiligen Volksgruppensprache. Die Möglichkeiten zur bilingualen Lehrerausbildung sind unzureichend.
- Hinsichtlich der Förderung einer wirksamen Partizipation wurden keine Fortschritte gemacht. Die VertreterInnen der nationalen Minderheiten werden bei Entscheidungsfindungen von Maßnahmen, die sie betreffen nicht, hinreichend konsultiert.

6.2 Umsetzung des Artikels 10

In Kapitel 5.8.3 wurden mit Hilfe der induktiv gebildeten Kategorien die Inhalte des Artikels 10 den tolerierenden und fördernden Sprachenrechten zugeordnet. Durch die im Anschluss deduktiv gebildeten Kategorien wurden die von Österreich unternommen Maßnahmen zur Umsetzung der sprachenrechtlich relevanten Inhalte untersucht (siehe Kapitel 5.8.5).

6.2.1 Umsetzung der tolerierenden Sprachenrechte

Artikel 10, Absatz 1

Der erste Absatz des zehnten Artikels der Rahmenkonvention beschreibt das Recht, Minderheitensprachen öffentlich und privat frei verwenden zu können.

Die in Österreich geltende Rechtsordnung³⁶ deckte dieses Recht innerhalb der ersten drei monitoring Zyklen hinreichend ab. Über Verstöße wurde nicht berichtet (siehe Kapitel

³⁶Art.8 Bundesverfassungsgesetz, Art.8 Europäische Menschenrechtskonvention, Art.66 Staatsvertrag von St. Germain (siehe Kapitel 5.8.3)

5.8.3).

6.2.2 Umsetzung der fördernden Sprachenrechte

Artikel 10, Absatz 2

Absatz zwei des Artikels 10 der FCNM beschreibt das Recht Minderheitensprachen im Amtsverkehr mit Verwaltungsbehörden verwenden zu dürfen (siehe Kapitel 5.7.2). Durch die geltende Österreichische Rechtsordnung und deren Regulativ in Form des Verfassungsgerichtshofs wird dieses Recht hinreichend gewährleistet. Deren Ausübung konnte innerhalb der ersten drei Zyklen des monitorings nicht vollständig gewährleistet werden, wodurch die Umsetzung als mangelhaft einzustufen ist (siehe Kapitel 5.8.5). Durch die Analyse der ersten drei Länderberichte und deren Einschätzungen durch das ExpertInnenkomitee konnten folgende Themen herausgearbeitet werden, die eine vollständige Umsetzung des zweiten Paragraphen nicht ermöglichen:

Der Schwepunkt zur Umsetzung des zweiten Absatzes des zehnten Artikels der Rahmenkonvention liegt auf dem Staatsvertrag von Wien und einem damit verbundenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs. Durch Art. 7 Z 3 des Staatsvertrag von Wien werden Slowenisch und Kroatisch als Amtssprachen bei Verwaltungsbehörden und vor Gerichten zugelassen. Durch das Erkenntnis des VfGH vom 04.10.2000 ist in sämtlichen *Verwaltungsbezirken mit gemischter Bevölkerung* Slowenisch als Amtssprache zuzulassen. Betroffen davon sind jene Gemeinden deren Bevölkerung sich aus mindestens 10,4% Slowenen zusammensetzt (siehe Kapitel 5.8.3).

Im ersten Länderbericht der Republik Österreich werden fast ausschließlich Angaben über rechtliche Rahmenbedingungen gemacht, kaum über deren Umsetzung. In Anbetracht der ersten Einschätzung durch das ExpertInnenkomitee schließt dieses Verhalten ein gewisses Kalkül der Republik nicht aus. Es ist davon auszugehen, dass die damit beschäftigten Juristen durchaus in der Lage waren selbstständig festzuhalten, dass die bestehende Rechtsordnung das Recht der Verwendung von Minderheitensprachen hinreichend gewährleisten kann. Obwohl der Länderbericht noch vor dem Erkenntnis des VfGH veröffentlicht worden ist³⁷, muss davon ausgegangen werden, dass die Problematik hinlänglich bekannt war. Dies ergibt sich aus dem

³⁷der erste Länderbericht der Republik Österreich wurde am 15.11.2000 veröffentlicht (siehe Kapitel 5.1), das Erkenntnis des VfGH wurde am 04.10.2000 veröffentlicht (siehe Kapitel 5.8.3)

Umstand, dass der Verfassungsgerichtshof nur auf Antrag tätig wird³⁸ und ein möglicher Verstoß der Bundesverfassung vermutet wird. Den zu diesem Zeitpunkt für die Erstellung des Berichts Verantwortlichen müsste dieser Fall bekannt gewesen sein. Das Erkenntnis des VfGH vom 04.10.2000 wird erstmals in der ersten Opion thematisiert und somit in den Diskurs aufgenommen:

*"The Advisory Committee therefore **welcomes** the Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 (V 91/99) in which it ruled that a Carinthian municipality with 10.4% Slovene speakers should be considered an "administrative district with mixed populations" within the meaning of article 7, paragraph 3 of the State Treaty (...) the Advisory Committee nevertheless **considers** that the and local authorities should do **their utmost** to implement the Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 (V 91/99) fully, including through the adoption of new statutory provisions where necessary."*

(zitiert nach Advisory Committee to the Framework Convention 2002, S.13 Abs. 45)

³⁸Dem Verfassungsgerichtshof obliegt es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren. Durch seine Aufgabe als "Grundrechtsgerichtshof" und seine Zuständigkeit zur Prüfung von Gesetzen und Verordnungen ist er in besonderer Weise dazu berufen, der demokratisch-rechtsstaatlichen Grundordnung Wirksamkeit zu verschaffen und ihren Bestand zu sichern.

Zur Beachtung der Verfassung sind alle staatlichen Stellen und sonstige Institutionen, die staatliche Funktionen wahrnehmen, verpflichtet. Für den Fall einer (behaupteten) Verletzung der Verfassung durch diese ist der Verfassungsgerichtshof von der Bundesverfassung als jenes Organ eingerichtet, das darüber endgültig zu entscheiden und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen hat. Aus diesem Grund wird er oft als "Hüter der Verfassung" bezeichnet.

Der Verfassungsgerichtshof wird grundsätzlich nur auf Antrag tätig. Die Bundesverfassung legt fest, wann der Gerichtshof von wem angerufen werden kann. Die Einzelheiten sind vor allem im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und im Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG) geregelt. (zitiert nach Verfassungsgerichtshof 2013)

Durch die Formulierung *welcomes* wird vom ExpertInnenkomitee beinahe zurückhaltend auf dieses hingewiesen. Gleichzeitig wird seine Bedeutung hervorgehoben, indem von den lokalen und regionalen Behörden erwartet wird, dass sie ihr Möglichstes tun, um dieses umzusetzen. In der Einschätzung des zweiten Länderberichts ist die vom ACFC gewählte Wortwahl eindringlicher:

*"The Advisory Committee **urges** the federal authorities to ensure **full implementation** of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000, including as adequate by amending the legislation in force and providing clarity with regard to the use of languages with the administrative authorities and courts in Carinthia and Burgenland."*

(zitiert nach Advisory Committee to the Framework Convention 2008, S.23 Abs. 122)

Das ExpertInnenkomitee hält die Republik Österreich dazu an, die vollständige Umsetzung des Entscheids sicherzustellen. Anstatt wie in der ersten Opinion den Sachverhalt zu kommentieren, wird dadurch dem Vertragsstaat aufgezeigt, wie dieser auf Sprüche des VfGH zu reagieren hat. Da im dritten Zyklus die vollständige Umgesetzung und eine entsprechende Novellierung des Volksgruppengesetzes und der Amtssprachenverordnung für Slowenisch nicht vorgenommen wurde, werden die Formulierungen des ExpertInnenkomitees noch deutlicher:

*"The Advisory Committee **deeply regrets** that no progress has been made with regard to the implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000 since the second monitoring cycle. The Advisory Committee **expects** that **full implementation**, which according to the State Report is planned in the course of a comprehensive change of the law applicable to national minorities, is treated by the authorities **as an utmost priority** and will be **achieved without further delay**."*

(zitiert nach Advisory Committee to the Framework Convention 2002, S.21 Abs. 81)

Der Kritik wird an dieser Stelle die Wertung *deeply regrets* hinzugefügt, da kein Fortschritt in der Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH gemacht wurde.

Um in sämtlichen Gemeinden mit gemischter Bevölkerung die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache sicherzustellen, müssten ausreichend Beamte mit Slowenischkenntnissen vorhanden sein - aus Sicht des ExpertInnenkomitee ist dies nicht der Fall. Konkreten Angaben werden diesbezüglich von der Republik Österreich im zweiten und dritten Länderbericht gemacht. Diese sind teilweise vage, wie das folgende Beispiel über Finanz- und Zollämter verdeutlichen soll:

”At all those tax offices and customs offices where Slovene, Croatian and Hungarian have been admitted as official languages (...) [t]he number of staff members with minority-language skills ranges from 1% to almost 20%.”

(zitiert nach Republik Österreich 2011a, S.67)

Nach Angaben des zweiten und dritten Länderberichts wurde die Verwendung des Slowenischen an folgenden Ämtern gewährleistet:

Tabelle 3

Behörde	Anzahl der Beamten
Länderbericht 2	
Bezirksgericht Bleiburg	3
Bezirksgericht Eisenkappel	4
Bezirksgericht Ferlach	5
Länderbericht 3	
Beschussamt Ferlach	2
Eichamt Klagenfurt	0
Vermessungsamt Klagenfurt	1
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt	2
Eichamt Klagenfurt	1
Vermessungsamt Völkermarkt	0
Vermessungsamt Villach	0
Finanzamt Villach	1 bis 10%

Dass am Eichamt Klagenfurt sowie an den Vermessungsämtern Völkermarkt und Villach kein Beamter und keine Beamtin über (ausreichend) Slowenischkenntnisse verfügt, wird damit begründet, dass bislang kein Antrag in der Minderheitensprache eingebracht wurde. Das Vermessungsamt in Villach hat die Möglichkeit KollegInnen des Finanzamtes Villachs anzufordern, sofern der Bedarf gegeben sein sollte. Dem gegenüber steht die Kritik des ACFC, dass die eben genannten Zahlen unzureichend sind und die Möglichkeit des Heranziehens von Beamten nicht als Sicherstellung zur Verwendung der Minderheitensprache gewertet werden kann. Durch das Fehlen von Beamten mit ausreichenden Sprachkenntnissen wird die Verwendung der Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr nicht aktiv gefördert, dass die Funktionalität des Slowenischen gewahrt bleibe. Neben den oft unzureichenden Sprachkenntnissen ist die Umsetzung der bestehenden Rechtsordnung vom oft mangelnden Willen der Beamten und Beamtinnen abhängig. Nach Angaben der VolksgruppenvertreterInnen werden Anträge, die in Slowenisch verfasst sind, mit geringerer Sorgfalt bearbeitet, wodurch überproportional lange Wartezeiten entstehen. Diese Benachteiligung hat zur Folge, dass Slowenisch nur selten von den AntragsstellerInnen als Amtssprache verwendet wird.

Antragsformulare liegen monolingual in Deutsch vor, mit der Ausnahme des Passantrags nach § 40 bis § 47 des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie des Feststellungsantrags gemäß § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes - diese beiden sind in Slowenisch verfügbar. Ansonsten existieren lediglich Ausfüllhilfen für die deutschsprachigen Formulare. Im dritten Länderbericht wird dies damit begründet, dass Slowenisch hauptsächlich mündlich verwendet wird, da die Angehörigen der nationalen Minderheit meist nicht das fachspezifische Vokabular beherrschen. Die Republik Österreich macht keine Angaben, ob das Angebot an bilingualen Antragsformularen im Zuge der geplanten Novellierung der Verwaltungsformularverordnung erweitert wird:

*"On the occasion of a possible amendment of the ordinance on administrative forms, the inclusion of bilingual forms or forms in the languages of the national minorities **will also be discussed.**"*

(zitiert nach Republik Österreich 2011a, S.67)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gebrauch des Rechts der Verwendung von Minderheitensprachen mit Behörden in Kärnten nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Artikel 10, Absatz 3

Der dritte Absatz des zehnten Artikels der Rahmenkonvention beschreibt das Recht, in möglichst kurzer Zeit über die Gründe einer möglichen Festnahme informiert zu werden. Diese haben in einer verständlichen Sprache zum Ausdruck gebracht zu werden; sofern dies den amtshandelnden Personen nicht möglich ist, haben unentgeltlich Dolmetscher bereitgestellt zu werden (siehe Kapitel 5.7.2).

Die in Österreich geltende Rechtsordnung³⁹ deckte dieses Recht nach Ansicht des ACFC innerhalb der ersten drei monitoring Zyklen hinreichend ab. Über Verstöße wurde nicht berichtet (siehe Kapitel 5.8.4).

³⁹Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 3 lit. a und e Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 4 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (siehe Kapitel 5.8.3)

6.3 Fazit

Innerhalb des Untersuchungszeitraums wurden in Österreich die Rechte des zehnten Artikels der Rahmenkonvention nur teilweise gewährleistet. Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, konnten uneingeschränkt von ihrem Recht, die Minderheitensprachen frei verwenden zu dürfen, Gebrauch machen. Erhobene Anschuldigungen, die eine Festnahmen zur Folge hatten, wurden für die betroffenen Personen in einer für sie verständlichen Sprache formuliert - zumindest wurde in beiden Punkten über keine Verstöße berichtet. Diese beiden Aspekte waren bereits vor dem In-Kraft-Treten der FCNM völkerrechtlich hinreichend gewährleistet und in der bestehenden Rechtsordnung verankert. Das Recht der Verwendung von Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden konnte in Kärnten von Angehörigen der slowenischen Minderheit nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die in den Länderberichten beschriebene Situation weist teilweise gravierende Mängel auf, obwohl die bestehende Rechtsordnung die Verwendung der Minderheitensprache als Amtssprache hinreichend gewährleisten könnte. Im Bundesland Kärnten wurde innerhalb des Untersuchungszeitraums in zu wenigen Gemeinden Slowenisch als Amtssprache zugelassen. Das ExpertInnenkomitee hat in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen, dass Minderheitensprachen in Gemeinden mit einer erheblichen Anzahl an Angehörigen der Minderheit zugelassen werden sollen, sowie in jenen Gemeinden, die traditionell von diesen bewohnt worden sind. Zur Klärung dieses Missstands wurde der Verfassungsgerichtshof angerufen, der in seinem Erkenntnis vom 4. Oktober 2000 Gemeinden, die sich aus zumindest 10,4% Angehörigen der slowenischen Minderheit zusammensetzen, als *Gemeinden mit gemischter Bevölkerung* definiert hat. Innerhalb des Untersuchungszeitraums wurde es nicht vollständig umgesetzt, auch wurde das Volksgruppengesetz nicht entsprechend des Erkenntnisses des VfGH novelliert. In den Gemeinden, in denen Slowenisch als Amtssprache zugelassen war, wurden zu wenige BeamtInnen mit ausreichenden Kenntnissen der Minderheitensprache beschäftigt. Im zweiten und dritten Länderbericht wird auf insgesamt 18 BeamtInnen beziehungsweise zusätzlich 1-20% der Angestellten bei Finanzämtern referiert, die die Verwendung des Slowenischen im gesamten Bundesland sicherstellen sollten. Gezielte Rekrutierungs- oder Weiterbildungsprogramme zur Erhöhung dieser Zahl fehlen. In den diversen Ämtern waren lediglich zwei Formulare in Slowenisch verfügbar, für manche gab es (zumindest) Ausfüllhilfen für die deutsche

Form. Des Weiteren wurde wiederholt berichtet, dass Anträge, die in Slowenisch gestellt wurden, mit geringer Sorgfalt behandelt worden sind und überproportional lange Wartezeiten auf Grund der eben genannten Punkte nach sich zogen. Dem Erkenntnis des VfGH vom 4. Oktober 2000 hat die österreichische Bundesregierung ein Jahr nach Veröffentlichung des dritten Länderberichts Rechnung getragen, indem das BGBl. I Nr. 46/2011.⁴⁰ verabschiedet wurde und einen Tag nach seiner Kundgebung in Kraft trat. Durch diese Überarbeitung des Volksgruppengesetzes wurden jene Gemeinden definiert, in denen bilinguale Ortstafeln anzubringen sind, beziehungsweise jene, in denen Slowenisch als Amtssprache verwendet werden kann - Tabelle 4 (siehe Anhang) gibt darüber Auskunft. Ob diese Novellierung den Erwartungen des ExpertInnenkomitees entspricht, wird sich in seiner vierten Einschätzung zeigen - der Länderbericht der Republik Österreich, der den vierten Zyklus des Monitorings eröffnet, wird für den 01.07.2014 erwartet.

⁴⁰Dadurch wurden folgende Änderungen im Volksgruppengesetz vorgenommen:

§12. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, unter Verwendung der in der Anlage 1 festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt für die Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende", aber auch für sonstige Hinweisschilder im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile, mit denen auf von der Anlage 1 erfasste Gebietsteile hingewiesen wird. Im Bereich der in der Anlage 1 unter II. bezeichneten Gebietsteile, in denen keine Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende" anzubringen sind, sind von den Bürgermeistern jedenfalls Ortsbezeichnungstafeln anzubringen. Die Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppen sind in der gleichen Form und Größe anzubringen wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache.

§13. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Träger der in der Anlage 2 bezeichneten Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.

§22a. (Verfassungsbestimmung) Sofern es zu Gebietsänderungen der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Gebietsteile, insbesondere durch die Trennung oder Zusammenlegung von Gemeinden, kommt, können diese Bezeichnungen in den Anlagen 1 und 2 nach Anhörung der Landesregierung durch Verordnung der Bundesregierung den Änderungen angepasst werden. (zitiert nach Bundeskanzleramt 2013a)

7 Anhang

Tabelle 1

	Art 3	Art 4	Art 5	Art 6	Art 9	Art 10	Art 11	Art 12	Art 14	Art 15
FCNM	3	3-4	4	4	4-5	5	5	5	6	6
FCNM.exp	15-16	16	17	17-18	18-19	19-20	20-21	21	21-22	22-23
cycle 1										
SR1	15	16-17	18-28	28-30	32-38	38-41	41-42	43	43-72	73-77
SR1.an	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OP1	5-8	8-9	9-10	10-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-18	18-19
COM1	2	2		2	-	-	2	-	3	-
RES1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
cycle 2										
SR2	37-38	38-42	42-59	59-62	64-74	75-79	79-83	83	85-129	129-132
SR2.an	-	-	-	179-180	180-181	181-184	184	-	-	-
OP2	8-10	10-13	13-15	15-19	20-22	22-23	23-24	25-27	28-31	31-33
COM2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
RES2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
cycle 3										
SR3	14-16	16-30	30-37	37-50	51-66	66-68	69-70	70-77	83-91	92-93
SR3.an	-	-	6-7	7-8	8	9-11	11-12	12-13	13-15	30-32
OP3	9-10	10-13	13-15	15-19	19-20	20-22	22-24	25-27	28-30	3, 11
COM3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
RES3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
FCNM	3	1	Article 3 1 Every person belonging to a national minority shall have the right freely to choose to be treated or not to be treated as such and no disadvantage shall result from this choice or from the exercise of the rights which are connected to that choice.	persons belonging to a national minority have the right to choose to be treated as such	
			2 Persons belonging to national minorities may exercise the rights and enjoy the freedoms flowing from the principles enshrined in the present framework Convention individually as well as in community with others.	they can exercise the rights in the FCNM	if persons belonging to a national minority choose to be treated as such they may exercise the rights in the FCNM
FCNM	3	3	Article 4 1 The Parties undertake to guarantee to persons belonging to national minorities the right of equality before the law and of equal protection of the law. In this respect, any discrimination based on belonging to a national minority shall be prohibited.	the right of equality before the law and of equal protection of the law	
			2 The Parties undertake to adopt, where necessary, adequate measures in order to promote, in all areas of economic, social, political and cultural life, full and effective equality between persons belonging to a national minority and those belonging to the majority. In this respect, they shall take due account of the specific conditions of the persons belonging to national minorities.	adequate measures in order to promote equality between persons belonging to a national minority and those belonging to the majority (economic, social, political, cultural life)	
			3 The measures adopted in accordance with paragraph 2 shall not be considered to be an act of Discrimination.	2 is not an act of discrimination	the right of equality to the majority
FCNM	4	6	Article 5 1 The Parties undertake to promote the conditions necessary for persons belonging to national minorities to maintain and develop their culture, and to preserve the essential elements of their identity, namely their religion, language, traditions and cultural heritage.	right to maintain and develop culture, right to preserve essential elements of identity (religion, language, traditions, cultural heritage)	

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
FCNM	4	7	2 Without prejudice to measures taken in pursuance of their general integration policy, the Parties shall refrain from policies or practices aimed at assimilation of persons belonging to national minorities against their will and shall protect these persons from any action aimed at such Assimilation.	Parties shall protect persons belonging to national minorities from any action aimed at assimilation	the right to maintain and develop culture right to preserve essential elements of identity the right to be protected from any action aimed at assimilation
FCNM	4	8	Article 6 1 The Parties shall encourage a spirit of tolerance and intercultural dialogue and take effective measures to promote mutual respect and understanding and co-operation among all persons living on their territory, irrespective of those persons' ethnic, cultural, linguistic or religious identity, in particular in the fields of education, culture and the media.	particular in the fields of education, culture and the media the Parties shall promote mutual respect and understanding and co-operation among all persons living on their territory	
FCNM	4	9	2 The Parties undertake to take appropriate measures to protect persons who may be subject to threats or acts of discrimination, hostility or violence as a result of their ethnic, cultural, linguistic or religious identity.	Parties undertake to take appropriate measures to protect persons who may be subject to threats or acts of discrimination, hostility or violence as a result of their ethnic, cultural, linguistic or religious identity.	right to recognition right to be protected from any kind of violence
FCNM	4	10	Article 9 1 The Parties undertake to recognise that the right to freedom of expression of every person belonging to a national minority includes freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas in the minority language, without interference by public authorities and regardless of frontiers. The Parties shall ensure, within the framework of their legal systems, that persons belonging to a national minority are not discriminated against in their access to the media.	freedom of expression of every person belonging to a national minority, not discriminated against in their access to the media	
FCNM	4	11	2 Paragraph 1 shall not prevent Parties from requiring the licensing, without discrimination and based on objective criteria, of sound radio and television broadcasting, or cinema enterprises.	require licensing	

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
FCNM	4-5	12	3 The Parties shall not hinder the creation and the use of printed media by persons belonging to national minorities. In the legal framework of sound radio and television broadcasting, they shall ensure, as far as possible, and taking into account the provisions of paragraph 1, that persons belonging to national minorities are granted the possibility of creating and using their own media.	persons belonging to national minorities are granted the possibility of creating and using their own media	
FCNM	5	13	4 In the framework of their legal systems, the Parties shall adopt adequate measures in order to facilitate access to the media for persons belonging to national minorities and in order to promote tolerance and permit cultural pluralism.	Parties shall adopt adequate measures in order to facilitate access to the media for persons belonging to national minorities	right to create and use own media
FCNM	5	14	Article 10 1 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to use freely and without interference his or her minority language, in private and in public, orally and in writing.	right to use minority language in private and in public	
FCNM	5	15	2 In areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers, if those persons so request and where such a request corresponds to a real need, the Parties shall endeavour to ensure, as far as possible, the conditions which would make it possible to use the minority language in relations between those persons and the administrative authorities.	use the minority language to communicate with administrative authorities (areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers)	
FCNM	5	16	3 The Parties undertake to guarantee the right of every person belonging to a national minority to be informed promptly, in a language which he or she understands, of the reasons for his or her arrest, and of the nature and cause of any accusation against him or her, and to defend himself or herself in this language, if necessary with the free assistance of an interpreter.	administrative authorities have to use the minority language (free assistance of an interpreter)	right to use minority language in private and in public

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
FCNM	5	17	Article 11 1 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to use his or her surname (patronym) and first names in the minority language and the right to official recognition of them, according to modalities provided for in their legal system.	person belonging to a national minority has the right to use his or her surname and first names in the minority language	
			2 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to display in his or her minority language signs, inscriptions and other information of a private nature visible to the public.	the right to display in his or her minority language signs, inscriptions and other information of a private nature visible to the public	
FCNM	5	19	3 In areas traditionally inhabited by substantial numbers of persons belonging to a national minority, the Parties shall endeavour, in the framework of their legal system, including, where appropriate, agreements with other States, and taking into account their specific conditions, to display traditional local names, street names and other topographical indications intended for the public also in the minority language when there is a sufficient demand for such indications.	display traditional local names, street names and other topographical indications intended for the public also in the minority language when there is a sufficient demand for such indications	right to use names in minority language right to display names in minority languages on signs visible to the public
FCNM	5	20	Article 12 1 The Parties shall, where appropriate, take measures in the fields of education and research to foster knowledge of the culture, history, language and religion of their national minorities and of the majority.	foster knowledge of the culture, history, language and religion of their national minorities and of the majority	
			2 In this context the Parties shall inter alia provide adequate opportunities for teacher training and access to textbooks, and facilitate contacts among students and teachers of different communities.	adequate opportunities for teacher training and access to textbooks, and facilitate contacts among students and teachers of different communities	
FCNM	5	22	3 The Parties undertake to promote equal opportunities for access to education at all levels for persons belonging to national minorities.	equal opportunities for access to education at all levels for persons belonging to national minorities	right to be educated

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
FCNM	6	23	Article 14 1 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to learn his or her minority language.	right to learn minority language	
FCNM	6	24	2 In areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers, if there is sufficient demand, the Parties shall endeavour to ensure, as far as possible and within the framework of their education systems, that persons belonging to those minorities have adequate opportunities for being taught the minority language or for receiving instruction in this language.	adequate opportunities for being taught the minority language or for receiving instruction in this language	
FCNM	6	25	3 Paragraph 2 of this article shall be implemented without prejudice to the learning of the official language or the teaching in this language.	without prejudice to the learning of the official language	right to learn minority language
FCNM	6	26	Article 15 The Parties shall create the conditions necessary for the effective participation of persons belonging to national minorities in cultural, social and economic life and in public affairs, in particular those affecting them.	Parties shall create the conditions necessary for the effective participation of persons belonging to national minorities	right to participation
FCNM.exp	19	27	Article 10 Paragraph 1 The recognition of the right of every person belonging to a national minority to use his or her minority language freely and without interference is particularly important. The use of the minority language represents one of the principal means by which such persons can assert and preserve their identity. It also enables them to exercise their freedom of expression. "In public" means, for instance, in a public place, outside, or in the presence of other persons but is not concerned in any circumstances with relations with public authorities, the subject of paragraph 2 of this article.	- the right to use minority languages represents one of the principal means by which persons can assert and preserve their identity and enables them to exercise their freedom of expression - "In public" is not concerned in any circumstances with relations with public authorities	the right to use minority languages preserves identity and enables to exercise the freedom of expression

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
FCNM.exp	20	28	Paragraph 2 This provision does not cover all relations between individuals belonging to national minorities and public authorities. It only extends to administrative authorities. Nevertheless, the latter must be broadly interpreted to include, for example, ombudsmen. In recognition of the possible financial, administrative, in particular in the military field, and technical difficulties associated with the use of minority languages in relations between persons belonging to national minorities and the administrative authorities, this provision has been worded very flexibly, leaving Parties a wide measure of discretion.	does not cover all relations between individuals belonging to national minorities and public authorities - only extends to administrative authorities “administrative authorities” has been worded very flexibly, leaving Parties a wide measure of discretion	cover all relations between individuals belonging to national minorities and administrative authorities
FCNM.exp	20	29	Once the two conditions in paragraph 2 are met, Parties shall endeavour to ensure the use of a minority language in relations with the administrative authorities as far as possible. The existence of a “real need” is to be assessed by the State on the basis of objective criteria. Although contracting States should make every effort to apply this principle, the wording “as far as possible” indicates that various factors, in particular the financial resources of the Party concerned, may be taken into consideration.	- Parties shall endeavour to ensure the use of a minority language in relations with the administrative authorities as far as possible - the existence of a “real need” is to be assessed by the State on the basis of objective criteria - “as far as possible” indicates that various factors, in particular the financial resources of the Party concerned	Parties shall endeavour to ensure the use of a minority language in relations with the administrative authorities as far as possible
FCNM.exp	20	30	The Parties’ obligations regarding the use of minority languages do not in any way affect the status of the official language or languages of the country concerned. Moreover, the framework Convention deliberately refrains from defining “areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers”. It was considered preferable to adopt a flexible form of wording which will allow each Party’s particular circumstances to be taken into account. The term “inhabited ... traditionally” does not refer to historical minorities, but only to those still living in the same geographical area (see also Article 11, paragraph 3, and Article 14, paragraph 2).	- obligations regarding the use of minority languages do not affect the status of the official language or languages - the FCNM deliberately refrains from defining “areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers” to allow each Party’s particular circumstances to be taken into account - “inhabited ... traditionally” does not refer to historical minorities, but only to those still living in the same geographical area	the FCNM deliberately refrains from defining “areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers”

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
FCNM.exp	20	31	This paragraph is based on certain provisions contained in Articles 5 and 6 of the European Convention on Human Rights. It does not go beyond the safeguards contained in those articles.	this paragraph is based on certain provisions contained in Articles 5 and 6 of the European Convention on Human Rights	this paragraph is based on the European Convention on Human Rights
SR1	39	32	Article 8 of the Federal Constitutional Act applies to the use of German in dealing with public authorities - does not say anything about the use of a specific language in private conversations	Article 8 of the Federal Constitutional Act applies to the use of German in dealing with public authorities	Federal Constitutional Act, Article 8 k1
SR1	39	33	The Austrian legal is giving everyone the right to choose whatever language they prefer - a restriction would interfere with the right enshrined in Article 8 of the European Convention on Human Rights	Article 8 of the European Convention on Human Rights is giving everyone the right to choose whatever language they prefer	European Convention on Human Rights, Article 8 k1
SR1	39	34	In addition Article 66 para. 3 of the Treaty of St. Germain according to which no restriction shall be imposed on the free use by any Austrian national of any language in private intercourse, in commerce, in religion, in the press or in publications of any kind, or at public meetings.	Article 66 para. 3 of the Treaty of St. Germain no restriction shall be imposed on the free use by any Austrian national of any language	Treaty of St. Germain, Article 66 para. 3 k1
SR1	39	35	Article 7 para.3 of the State Treaty for the Re-establishment of an Independent and Democratic Austria (State Treaty of Vienna), the Slovene or Croat language shall be accepted in administrative and judicial districts in the autochthonous settlement area as an official language in addition to German	Article 7 para.3 of the State Treaty for the Re-establishment of an Independent and Democratic Austria (State Treaty of Vienna), the Slovene or Croat language shall be accepted in administrative and judicial districts in the autochthonous settlement area as an official language in addition to German	State Treaty of Vienna, Article 7 para.3 k2
SR1	39	36	Coll. VfSlg. 11.585/1987, the Constitutional Court held that this was a directly applicable right and that persons belonging to the Slovene or Croat minority could directly invoke that right in dealing with the authority.	Coll. VfSlg. 11.585/1987, the Constitutional Court held that this was a directly applicable right	Coll. VfSlg. 11.585/1987 k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR1	39-40	37	not prevent persons belonging to national minorities from using their minority language in relations with a public authority not mentioned in the ordinance, if that authority is situated in an administrative and judicial district with a Slovene , Croat or mixed population - directly from Article 7 para. 3 of the State Treaty of Vienna.	not prevent persons belonging to national minorities from using their minority language in relations with a public authority – Article 7 para. 3 of the State Treaty of Vienna.	State Treaty of Vienna, Article 7 para. 3 k2
SR1	40	38	Section 2 para. 1 subpara. 3 of the Minorities Act requires the designation by ordinance of the public authorities and departments before which the use of a minority language is permitted as an official language in addition to German It has repeatedly been held by the Constitutional Court (Coll. VfSlg. 13.850/1994 and others) a decision shall not be considered to be successfully delivered until it has been submitted in German and in the respective minority language	Section 2 para. 1 subpara. 3 of the Minorities Act requires the designation by ordinance of the public authorities and departments before which the use of a minority language is permitted as an official language in addition to German	Minorities Act, Section 2 para. 1 subpara. 3 k2 Coll. VfSlg. 13.850/1994 and others (Constitutional Court) k2
SR1	40	39	official language ordinance (Amtssprachenverordnung) entered into force for the Croat minority on 9 May 1990 – Croatian is admitted as an official language in several designated communities in almost all the political provinces in Burgenland	9 May 1990 official language ordinance: Croatian is admitted as an official language in several designated communities of Burgenland	official language ordinance (9 May 1990), for the Croat minority in Burgenland k2
SR1	40	40	official language ordinance for the Slovene minority entered into force on 1 July 1977 - Slovenian an official language in certain parts of Carinthia	1 July 1977 official language ordinance: Slovenian is admitted as an official language in several designated communities of Carinthia	official language ordinance (1 July 1977), for the Slovene minority in Carinthia k2
SR1	40	41	on 14 June 2000 the Austrian Federal Government agreed on official language ordinance for Hungarians in Burgenland – it is to enter into force on 1 October 2000. Hungarian will be admitted as an official language in certain parts of Burgenland	14 June 2000 official language ordinance: Hungarian will be admitted as an official language in several designated communities of Burgenland	official language ordinance (14 June 2000), for the Hungarian minority in Burgenland k2
SR1	40	42	Due to the current situation concerning their language, the Roma themselves cannot imagine its use as an official language - Its codification and stronger presence in the media, have initiated a Slowprocess to the effect that Romany is now increasingly being used in public Life.	no official language ordinance for the Roman minority	no official language ordinance for the Roman minority

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR1	40	43	This right clearly emanates as a right that can be invoked by anyone - and thus also by persons belonging to national minorities - already from Article 5 para. 2 and Human Rights, also Article 6 para. 3 litt. a and e of the European Convention on Human Rights guaranteed by Article 4 para. 6 of the Federal Constitutional Act for the Protection of Personal Freedom (Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit).	Article 5 para. 2 and Article 6 para. 3 litt. a and e of the European Convention on Human Rights, also guaranteed by Article 4 para. 6 of the Federal Constitutional Act for the Protection of Personal Freedom (Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit).	European Convention on Human Rights, Article 5 para. 2 and Article 6 para. 3 litt. a and e k2 Federal Constitutional Act for the Protection of Personal Freedom, Article 4 para. 6 k2
OP1	13	44	the Advisory Committee notes: first sentence of Article 7, paragraph 3 of the State Treaty and the implementing regulations for Section 2 of the Law on Ethnic Groups, the Croatian, Slovenian and Hungarian languages have official language status alongside German in all the districts and municipalities of the Länder of Burgenland and Carinthia where their use is permitted when persons belonging to a given national minority represent at least 10% of the population (Constitutional Court)	State Treaty, first sentence of Article 7, paragraph 3 Law on Ethnic Groups, Section 2 Constitutional Court: languages have official language status in areas where at least 10% of the population belong to a given minority	State Treaty, first sentence of Article 7, paragraph 3 k2 Law on Ethnic Groups, Section 2 k2
OP1	13	45	Advisory Committee welcomes the Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 (V 91/99) in which it ruled that a Carinthian municipality with 10.4% Slovene speakers should be considered an "administrative district with mixed populations" within the meaning of article 7, paragraph 3 of the State Treaty, implying that Slovenian is recognised as an official language, thus enabling its use in official dealings. AC considers that the and local authorities should do their utmost to implement the Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 (V 91/99) fully	Advisory Committee considers that the and local authorities should do their utmost to implement the Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 (V 91/99) fully	Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 (V 91/99) k2
OP1	14	46	As regards the Hungarian minority, the Advisory Committee welcomes the entry into force, on 1 October 2000, of the order on the use of Hungarian as an official language in Burgenland.	Advisory Committee welcomes the entry into force, on 1 October 2000, of the order on the use of Hungarian as an official language	order on the use of Hungarian as an official language in Burgenland k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR2	75	47	according to Article 8 of the Federal Constitution Act, "German is the official language of the Republic without prejudice to the rights granted by federal law to the linguistic minorities." - this regulation only applies to the use of German when dealing with public authorities. Article 8 of the Federal Constitution Act does not govern the use of a specific language among persons living in Austria, irrespective of whether in private or business conversations. like all other persons, the members of a national minority thus have the right to choose the language in which they want to communicate. a restriction of this right would interfere with the right contained in Article 8 of the European Convention on Human Rights, which is guaranteed by Austrian constitutional law In addition, reference is made to Article 66 (3) of the State Treaty of St. Germain, according to which no restriction shall be imposed upon any Austrian national regarding the free use of any language in private or business communications, nor in matters of religion, the press or other publications of any kind, or at public meetings.	Article 8 of the Federal Constitution Act does not govern the use of a specific language among persons living in Austria members of a national minority thus have the right to choose the language in which they want to communicate would interfere with the right contained in Article 8 of the European Convention on Human Rights, which is guaranteed by Austrian constitutional law	Article 8 of the Federal Constitution Act k2 Article 8 of the European Convention on Human Rights (Austrian constitutional law) k2
SR2	75	48		Article 66 (3) of the State Treaty of St. Germain	State Treaty of St. Germain, Article 66 (3) k2
SR2	75	49	Article 7 (3) of the State Treaty regarding the Re-establishment of an Independent and Democratic Austria (State Treaty of Vienna), which is of constitutional standing, the Slovene and Croat languages shall be admitted as official languages in administrative and court districts with a mixed population, in addition to German.	Article 7 (3) of the State Treaty regarding the Re-establishment of an Independent and Democratic Austria (State Treaty of Vienna) the Slovene and Croat languages shall be admitted as official languages in administrative and court districts with a mixed population	State Treaty, Article 7 (3) (State Treaty of Vienna) k2
SR2	76	50	Constitutional Court stated in its decision of 12 December 1987, file number G 55/87, VfSlg. No. 11.585/1987, that this right shall be applied directly and that a member of the Slovene or Croat minority may assert this right directly when dealing with an authority	Constitutional Court, decision of 12 December 1987, file number G 55/87, VfSlg. No. 11.585/1987	Constitutional Court (12 December 1987) G 55/87, VfSlg. No. 11.585/1987

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR2	76	51	Constitutional Court, decision of 12 December 1987, file number G 55/87, VfSlg. No. 11.585/1987, does not derive from Article 7 (3) of the State Treaty of Vienna	Constitutional Court, decision of 12 December 1987, file number G 55/87, VfSlg. No. 11.585/1987, does not derive from Article 7 (3) of the State Treaty of Vienna	Constitutional Court (12 December 1987) G 55/87, VfSlg. No. 11.585/1987 State Treaty of Vienna, Article 7 (3) k2
SR2	76	52	§ 2 (1) item 3 of the National Minorities Act requires the designation by ordinance of the public authorities and agencies before which the use of a minority language – in addition to German. Constitutional Court has held repeatedly that in such cases a decree shall only be deemed to have been served and become legally effective when communicated in both official languages.	§ 2 (1) item 3 of the National Minorities - a decree shall only be deemed to have been served and become legally effective when communicated in both official languages	National Minorities Act, § 2 (1) item 3 k2
SR2	76	53	The records on the civil status of persons shall be kept in the German language (§ 18 of the National Minorities Act). Whenever documents are presented in one of the languages of the national minorities for an entry in the records on civil status, the authority shall have them translated. By the same token, excerpts from the records on civil status shall be issued in the respective minority language upon request (§ 20 of the National Minorities Act). According to the case law of the Constitutional Court (for example file no. VfSlg. 14.452/1996), this shall also apply to cases in which the act resulting in an entry (e.g. a marriage) was not conducted in the language of the national minority, in the absence of a request to this effect by the member of the national minority.	§ 18 of the National Minorities Act: records on the civil status of persons in German § 20 of the National Minorities Act: documents have to be translated to German to get civil status; upon request German to minority language VfSlg. 14.452/1996: also apply to cases in which the act resulting in an entry was not conducted in the language of the national minority	National Minorities Act, § 18 k2 National Minorities Act, § 20 k2 VfSlg. 14.452/1996 k2
SR2	76	54	The following ordinances on official languages are currently in force: “Ordinance of the Federal Government designating the courts, administrative authorities and other agencies before which the Slovene language is admitted as an official language, in addition to the German language” (Federal Law Gazette No. 307/1977 in the version of Federal Law Gazette II No. 428/2000)	Federal Law Gazette No. 307/1977 in the version of Federal Law Gazette II No. 428/2000: the Slovene language is admitted as an official language, in addition to the German language	Federal Law Gazette No. 307/1977 in the version of Federal Law Gazette II No. 428/2000 k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR2	76	55	“Ordinance of the Federal Government designating the courts, administrative authorities and other agencies before which the Croat language is admitted as an official language, in addition to the German language” (Federal Law Gazette No. 231/1991 in the version of Federal Law Gazette No. 6/1991)	Federal Law Gazette No. 231/1991 in the version of Federal Law Gazette No. 6/1991: Croat language is admitted as an official language, in addition to the German language	Federal Law Gazette No. 231/1991 in the version of Federal Law Gazette No. 6/1991 k2
SR2	77	56	“Ordinance of the Federal Government designating the courts, administrative authorities and other agencies before which the Hungarian language is admitted as an official language, in addition to the German language” (Federal Law Gazette II No. 229/2000 in the version of Federal Law Gazette II No. 335/2000)	Federal Law Gazette II No. 229/2000 in the version of Federal Law Gazette II No. 335/2000: Hungarian language is admitted as an official language, in addition to the German language	Federal Law Gazette II No. 229/2000, in the version of Federal Law Gazette II No. 335/2000 k2
SR2	77	57	For the Croat minority, the ordinance on official languages has been in force since 9 May 1990. On the basis of this ordinance, the Croat language has been admitted as an official language before the municipal authorities and municipal agencies of the municipalities listed by name, as well as before the district administrative authorities of almost all political districts of Burgenland (except for the district of Jennersdorf, as well as the two towns of Eisenstadt and Rust). Moreover, the Croat language is also held to be an official language before the Office of the Burgenland Government, as well as before a number of federal authorities such as tax offices, as well as the local courts of Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf and Oberwart, and the court at Eisenstadt.	official language ordinance for the Croat minority (9 May 1990) in Burgenland: the Croat language has been admitted as an official language	official language ordinance for the Croat minority (9 May 1990) in Burgenland k2
SR2	77	58	For the Slovene minority, the ordinance on official languages has been in force since 1 July 1977. The Slovene language is thus an official language before the district administrative authorities of Klagenfurt-environs, Villach-environs and Völkermarkt, as well as before the municipal authorities or certain municipalities in these political districts, especially before the Office of the Carinthian Government, as well as before federal authorities such as tax offices. Moreover, the Slovene language is an official language before the local courts of Ferlach, Eisenkappel and Bleiburg, as well as before the court at Klagenfurt.	official language ordinance for the Slovene minority (1 July 1977): the Slovene language is thus an official language	official language ordinance for the Slovene minority (1 July 1977) k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR2	77	59	For the Hungarian minority the ordinance on official languages has been in force since 1 October 2000. On the basis of this ordinance, the Hungarian language has been admitted as an official language before the principal district authorities and local courts of Oberpullendorf and Oberwart, as well as before the authorities of the municipalities of Oberpullendorf, Oberwart, Rotenturm an der Pinka and Unterwart. Moreover, the Hungarian language is an official language before the Office of the Burgenland Government, the court at Eisenstadt and other federal authorities such as tax offices.	official language ordinance for the Hungarian minority (1 October 2000): the Hungarian language has been admitted as an official language	official language ordinance for the Hungarian minority (1 October 2000) k2
SR2	77	60	On account of the linguistic situation of the Roma it is not conceivable – in the opinion of the persons concerned – that the language of this national minority is used as an official language. This is the result of a scientific survey among the Roma on their attitude towards language and on the use of language, conducted in the year 1994. The use of the Romany language for public purposes is gradually but continuously being expanded, as part of the codification and preparation of teaching materials – facilitated by promotional funding for the national minority – as well as by the use of the written language in association newspapers of the organizations of this national minority.	on account of the linguistic situation of the Roma it is not conceivable that the language of this national minority is used as an official language	no official language ordinance for the Roman minority k2
SR2	78	61	The Federal Ministry of Justice provided the following statistical material on the number of persons working at courts who also are fluent in the languages of the national minorities, as well as on the number of proceedings conducted in the Slovene language before the courts in Carinthia (the data relate to the year 2004):	statistical material on the number of persons working at courts who are fluent in the languages of the national minorities - provided by the Federal Ministry of Justice	number of persons working at courts who are fluent in the languages of the national minorities
SR2	78	62	Number of public servants with Slovene language skills: Local Court Bleiburg: 3 persons, including the head of the local court and the head of the court office. Local Court Eisenkappel: 4 persons, including the head of the local court and the head of the court office. Local Court Ferlach: 5 persons, including the head of the local court, another judge and the head of the court office.	number of public servants with Slovene language skills - Bleiburg 3, Eisenkappel 4, Ferlach 5	11 public servants have Slovene language skills in Carinthia (2004) k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR2	78	63	Number of public servants with Hungarian language skills: Local Court Oberwart: 7 persons, including 3 judges of the local court.	number of public servants with Hungarian language skills - Oberwart 7	7 public servants have Hungarian language skills in Burgenland k2
SR2	78	64	Number of public servants with Croat language skills: Local Court Oberwart: 1 Rechtspfleger (higher-level court official) Court Eisenstadt: 4 persons, including 2 judges of the court.	number of public servants with Croat language skills - Oberwart 1, Eisenstat 4	5 public servants have Croat language skills in Burgenland k2
SR2	78	65	Statistics from the year 2004 on the handling of the provisions of the National Minorities Act and the ordinance on official languages shows the following picture, by way of example, for the Slovene language:	statistics on handling of the provisions of the National Minorities Act and the ordinance on official languages - for the Slovene language	statistics on handling of the provisions of the National Minorities Act and the ordinance on official languages - for the Slovene language k2
SR2	78	66	During the period under review, no proceedings before the Court Klagenfurt were conducted in the Slovene language. This correlates with the figures for the previous years. It was only in the year 2002 that one case (criminal media law) was conducted in the Slovene language.	no proceedings before the Court Klagenfurt were conducted in the Slovene language in 2002 one case was conducted in the Slovene language	no proceedings before the Court Klagenfurt were conducted in the Slovene language k2
SR2	78	67	Before the local courts of Bleiburg, Eisenkappel and Ferlach, a total of 100 proceedings were conducted, in the course of which – partly completely – hearings and examinations were conducted in the Slovene language and/or actions and submissions were filed in the Slovene language. Moreover, advice on legal matters was given in the Slovene language – especially at the court days of the local courts at Eisenkappel and Ferlach.	before the local courts of Bleiburg, Eisenkappel and Ferlach, a total of 100 proceedings were conducted	100 proceedings before the local courts of Bleiburg, Eisenkappel and Ferlach k2
SR2	78	68	A comparison with the figures for the year 2003 shows an increase in the number of cases before the Local Court Bleiburg (+4), as well as the Local Court Ferlach (+10) and a slight decrease before the Local Court Eisenkappel (-3). The total number of cases continued to increase, as compared to the year before. The strong downward trend of earlier years therefore appears to have been stopped (total number of cases in the years 2000: 158; 2001: 83; 2002:69; 2003: 89; 2004: 100).	increase in the number of cases before the Local Court Bleiburg, Ferlach a comparison with the figures for the year 2003 shows a decrease before the Local Court Eisenkappel	2003: increase in the number of cases before the Local Court Bleiburg, Ferlach - decrease before the Local Court Eisenkappel k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR2	79	69	A submission for being granted the fee according to § 22 (4) of the National Minorities Act was filed in three cases (Local Court Eisenkappel 2; Local Court Ferlach – 1). For the sake of comparison: 2003 – Eisenkappel – 1; 2002 – Eisenkappel – 2; 2001 – Eisenkappel – 1).	§ 22 (4) of the National Minorities Act was filed in three cases, Eisenkappel and Ferlach	§ 22 4 of the National Minorities Act was filed in three cases k2
SR2	79	70	§ 22 (4) of the National Minorities Act reads as follows: "If a party (a person involved) in court proceedings is represented or defended by a lawyer, a counsel in criminal matters or a notary public, the fee for that lawyer, counsel in criminal matters or notary public for the last third of such proceedings (hearings) that are also conducted in the language of a national minority shall be borne by the federal authorities. Payment of this contribution to the fees shall be claimed before the end of a hearing by submitting a list of expenses, with the claim being forfeited otherwise; the judge shall determine the amount of the fee immediately and instruct the court accountant to pay this amount to the lawyer, counsel in criminal matters or notary public. This extra expense for the fee shall be calculated as if the opponent of the person entitled to this claim were obliged by law to refund these costs".	§ 22 (4) of the National Minorities Act, the last third of the translation costs shall be borne by the federal authorities	§ 22 (4) of the If a party (a personNational Minorities ActIf a party (a person k2
SR2	79	71	Constitutional - court case law Decision of the Constitutional Court of 4 October 2000, file number V 91/99-11 decision on official languages, Constitutional Court stated that an administrative district, as defined by Article 7 item 3 of the State Treaty of Vienna, which has constitutional standing, also includes municipalities. In the reasons given to explain this decision, the Constitutional Court stated that the concept of an administrative district with "a mixed population" also includes a municipality – such as the municipality of Eberndorf, as in the case in hand – in which the share of the Slovene-speaking population in	Decision of the Constitutional Court of 4 October 2000, file number V 91/99-11, an administrative district, as defined by Article 7 item 3 of the State Treaty of Vienna, which has constitutional standing, also includes municipalities	Decision of the Constitutional Court of 4 October 2000, file number V 91/99-11 k2
SR2	79	72	the total population amounted to 10.4% at the last census. The results of earlier censuses were included in these considerations.	total population amounted to 10.4% at the last census	Article 7 item 3 of the State Treaty of Vienna k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR2	79	73	right already derived by everybody – also members of national minority – from Article 5 (2) and Article 6 (3) letters a) and e) Human Rights Convention which has constitutional standing in Austria. first half sentence also guaranteed by Article 4 (6) of federal constitutional law on the protection of personal freedom.	Article 5 (2) and Article 6 (3) letters a) and e) of the Human Rights Convention, constitutional standing in Austria	Human Rights Convention Article 5 (2) and Article 6 (3) letters a) and e) federal constitutional law on the protection of personal freedom Article 4 (6) k2
OP2	22	74	ACFC recommended, in its first Opinion, that the and local authorities do their utmost to implement the Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 fully.	AC recommended in OP1 that and local authorities fully implement the Constitutional Court's ruling of 4 October 2007	Constitutional Court's ruling of 4 October 2007 - full implementation k2
OP2	22	75	ACFC also invited the authorities to make efforts to promote use of Hungarian in official dealings, to comply with the order on the use of Hungarian as an official language in Burgenland adopted in 2000.	make efforts to promote the use of Hungarian in official dealings, to comply with the order on the use of Hungarian as an official language in Burgenland	promote the use of Hungarian in official dealings k2
OP2	22	76	ACFC was informed that, since the accession of Hungary and Slovenia to the European Union, the prestige attached to both the Hungarian and Slovenian languages is increasing among the population at large. ACFC welcomes this development, which is likely to encourage more persons to learn these languages and should make it easier to use them in daily relations with local administrative authorities.	prestige attached to Hungarian and Slovenian languages is increasing among the population encourage more persons to learn these languages - easier to use them in daily relations with local administrative authorities	increasing prestige of Hungarian and Slovenian languages encourage more persons to learn them make it easier to use them with local administrative authorities
OP2	22	77	ACFC notes with appreciation the work done by the Carinthian Office for Minorities to facilitate the implementation of the legislation on the use of Slovenian in relations with the Land administration, notwithstanding its limited resources.	work done by the Carinthian Office for Minorities to facilitate the implementation of the legislation on the use of Slovenian in relations with the Land administration, notwithstanding its limited resources	Carinthian Office for Minorities, limited resources
OP2	22	78	Representatives of the minorities who met with the ACFC during its visit highlighted that the existing legislation on the use of languages in relations with public authorities is often not consistently and fully implemented.	the existing legislation on the use of languages in relations with public authorities is often not consistently and fully implemented	the use of languages in relations with public authorities is often not consistently and fully implemented k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
OP2	22	79	Representatives of both the Croat and Hungarian minorities underlined that in Burgenland there is a lack of linguistic skills among civil servants and that there would appear to be limited incentives for them to learn the Croatian or Hungarian language.	in Burgenland there is a lack of linguistic skills among civil servants limited incentives for them to learn the Croatian or Hungarian language	lack of linguistic skills among civil servants k2 limited incentives to learn minority languages k2
OP2	22-23	80	In Carinthia, the ACFC notes that the Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 is not yet fully implemented as some of the municipalities concerned, notably in the district of Völkermarkt, do not seem to be willing to recognise Slovenian as an official language, to be used also in relations with the authorities. ACFC is concerned that the implementation of the existing legislation on the use of languages seems to be sometimes dependent on the willingness of the local authorities. notes that the order of 1977 on the list of courts, administrative authorities and other bodies before which the Slovenian language is admitted as an official language, in addition to German, has not yet been amended by the federal authorities, as requested by the Constitutional Court in the above-mentioned decision. providing clarity on the obligations of local authorities would substantially contribute to decreasing tensions prevailing in some areas of Carinthia around the issue of language use.	in Carinthia the Constitutional Court's ruling of 4 October 2000 is not yet fully implemented the implementation of the existing legislation on the use of languages seems to be sometimes dependent on the willingness of the local authorities order of 1977 on the list of courts, administrative authorities and other bodies before which the Slovenian language is admitted as an official language, in addition to German, has not yet been amended by the federal authorities providing clarity on the obligations of local authorities would substantially contribute to decreasing tensions prevailing in some areas of Carinthia around the issue of language use	implementation of existing legislation dependent on the willingness of the local authorities k1 list of courts not amended by the federal authorities k1 providing clarity on the obligations of local authorities k1
OP2	23	81	ACFC observes that in Carinthia too there is a reported lack of Slovene language skills among civil servants. complexity of the legislation on the use of minority languages in relations with the local administrative authorities (and the courts) can, in the view of the Advisory Committee, be an obstacle for potential users.	there is a reported lack of Slovene language skills among civil servants the complexity of the legislation on the use of minority languages in relations with the local administrative authorities (and the courts) can be an obstacle for potential users	lack of Slovene language skills among civil servants k1 the use of minority languages can be an obstacle k1
OP2	23	82	ACFC urges the federal authorities to ensure full implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000, including as adequate by amending the legislation in force and providing clarity with regard to the use of languages with the administrative authorities and courts in Carinthia and Burgenland.	full implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000 including as adequate by amending the legislation in force and providing clarity with regard to the use of languages with the administrative authorities and courts	full implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000 k1

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
OP2	23	83	Further measures should also be taken to enable civil servants in local administration to communicate with persons belonging to national minorities in their languages.	measures should be taken to enable civil servants in local administration to communicate with persons belonging to national minorities in their languages	enable civil servants in local administration to communicate with persons belonging to national minorities in their languages k2
SR3	67	84	ACFC recommended implementing the Constitutional Court ruling of 4 October 2000, file number V 91/99-11, concerning official languages. (See paragraph 122 of the Second Opinion) Further measures should be taken to enable civil servants in local administration to communicate with persons belonging to national minorities in their languages. (See paragraph 123 of the Second Opinion)	Constitutional Court ruling of 4 October 2000, file number V 91/99-11, concerning official languages enable civil servants in local administration to communicate with persons belonging to national minorities in their languages	Constitutional Court ruling of 4 October 2000, file number V 91/99-11 k2
SR3	67	85	General changes in the ordinances concerning official languages have, as yet, not been made in reaction to the Constitutional Court ruling of 4 October 2000, file number 91/99-11. The implementation is planned in the course of a comprehensive change of the law applicable to national minorities.	Constitutional Court ruling of 4 October 2000, file number 91/99-11, general changes in the ordinances concerning official languages have not been made	Constitutional Court ruling of 4 October 2000, file number 91/99-11, no general changes k2
SR3	67	86	practical application of the official language: languages of the national minorities are rather used in oral communications with the authorities than in written communications. This might also be due to the fact that many members of the national minorities have less mastery of the specific vocabulary used in administrative proceedings in the language of their national minority. number of application forms have been prepared to make it easier for such persons to use the official language. the inclusion of bilingual forms or forms in the languages of the national minorities will also be discussed. In addition, circumstances vary greatly from authority to authority, which is documented by the examples given below. The languages of the national minorities are likely to be used most frequently in oral communications with the local authorities of bilingual municipalities.	languages of the national minorities are rather used in oral communications with the authorities than in written communications a number of application forms have been prepared in the various languages of the national minorities in order to make it easier for such persons to use the official language	languages of the national minorities are rather used oral than written application forms to make it easier to use the official language inclusion of bilingual forms will be discussed k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR3	67	87	obtained in these language courses for the technical vocabulary of the finance sector. At the tax office of Bruck-Eisenstadt-Oberwart, there are about 1,000 customer contacts every year, where Croatian or Hungarian is used at the information centre. This does not automatically imply that the forms in the respective languages are being used.	at all those tax offices and customs offices where Slovene, Croatian and Hungarian have been admitted as official languages, staff in sufficient numbers is available at all locations who (are able to) ensure customer contacts in the languages of the national minorities	staff in sufficient numbers in the languages of the national minorities k2
SR3	67	88	One of the two civil servants employed by the test firing service of the test firing office at Ferlach has a good knowledge of the Slovene language, and the other civil servant has basically sufficient language skills so as to ensure the use of Slovene as an official language.	one of the two civil servants employed by the test firing service of the test firing office at Ferlach has a good knowledge of the Slovene language the other civil servant has basically sufficient language skills so as to ensure the use of Slovene as an official language	test firing office at Ferlach, one of the two knowledge of Slovene language k2 the other civil servants has basically sufficient language skills k2
SR3	67-68	89	during the past ten years there was no request to use either the Croatian or the Hungarian language at the surveying offices in Burgenland during official acts or in the course of customer contacts. The Eisenstadt calibration office used Hungarian as the language of an official act on one occasion at Oberwart in 2009. One staff member of the Eisenstadt surveying office has a command of the Croatian language. Whenever there is a request for use of the minority language, these civil servants can be deployed. The surveying offices at Neusiedl and Oberwart do not have any staff members who speak Hungarian or Croatian. Here, one would have to ask the staff members of the district administrative authorities or the local court to intervene.	no request to use either the Croatian or the Hungarian language at the surveying offices in Burgenland official acts or customer contacts during the past ten years the Eisenstadt calibration office used Hungarian as the language of an official act on one occasion at Oberwart - one staff member of the Eisenstadt surveying office has a command of the Croatian language The surveying offices at Neusiedl and Oberwart do not have any staff members who speak Hungarian or Croatian. Here, one would have to ask the staff members of the district administrative authorities or the local court to intervene.	no request to use either the Croatian or the Hungarian language at the surveying offices in Burgenland k2 on one occasion at Oberwart the Eisenstadt calibration office used Hungarian as the language of an official act k2 one staff member of the Eisenstadt surveying office has a command of the Croatian language k2 any staff members who speak Hungarian or Croatian at the surveying offices at Neusiedl and Oberwart k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR3	67-68	90	The calibration office in Klagenfurt has not, as yet, reported a single case where a party wanted to use Slovene. There was one case during the past 20 years at the surveying office in Klagenfurt where a party used the Slovene language. The office has one Slovene-language staff member who is able to ensure the performance of an official act in the language of the national minority. The surveying offices at Villach and Völkermarkt did not report any cases where parties wanted to use the language of the national minority.	not a single case where a party wanted to use Slovene at the calibration office in Klagenfurt - one case during the past 20 years one Slovene- language staff member who is able to ensure the performance of an official act in the language of the national minority. any cases at the surveying offices at Villach and Völkermarkt where parties wanted to use the language of the national minority	any case calibration office in Klagenfurt k2 one Slovene- language staff member k2 any case surveying offices at Villach and Völkermarkt k2
SR3	67-68	91	surveying office at Völkermarkt can use the services of two staff members of the district administrative authority of Völkermarkt who are completely fluent in the Slovene language. The surveying office at Villach would ask a staff member of the Villach tax office to meet any requests for use of the national minority language. the interpreting/translation services of the National Minority Office of the Administrative Government can provide further human resources in Carinthia .	two staff members of the district administrative authority of Völkermarkt who are completely fluent in the Slovene language no staff members at the surveying office at Villach who is able to ensure the performance of an official act in the language of the national minority the interpreting/translation services of the National Minority Office of the Administrative Government can provide further human resources in Carinthia	Völkermarkt - two staff members of district administrative authority k2 Villach - no staff members at the surveying office k2 National Minority Office of the Administrative Government can provide further human resources in Carinthia - interpreting/translation services k2
SR3	68	92	The Federal Social Services Office, Office for Burgenland , holds about 2 to 5 counselling sessions per year in the Croatian language. If there is no specific request, but if the surname, for example, so implies, the person is asked about his/her whereabouts and whether he/she would like to speak Croatian. If that is the case, the conversation switches from German to Croatian, and the counselling session is continued. At the Office for Carinthia of the Federal Social Services Office advice and information can be	the Federal Social Services Office, Office for Burgenland , holds about 2 to 5 counselling sessions per year in the Croatian language at the Office for Carinthia of the Federal Social Services Office advice and information can be provided in Slovene - In recent years not a single person in Carinthia requested that advice be provided in the Slovene language	Federal Social Services Office, Office for Burgenland : holds about 2 to 5 counselling sessions per year in the Croatian language k2 Federal Social Services Office: advice and information in Slovene k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
SR3	68	92	provided in Slovene. In recent years not a single person in Carinthia requested that advice be provided in the Slovene language. The Slovene translator only had to translate two or three documents from Slovene into German in recent years. The forms to establish employment criteria pursuant to § 14 of the Handicapped Persons Employment Act and the application for a passport pursuant to § 40 to § 47 of the Handicapped Persons Employment Act (including the information sheet) are available in the Slovene language.	§ 14 of the Handicapped Persons Employment Act and the application for a passport pursuant to § 40 to § 47 of the Handicapped Persons Employment Act (including the information sheet) are available in the Slovene language	§ 14 of the Handicapped Persons Employment Act and § 40 to § 47 of the Handicapped Persons Employment Act are available in the Slovene language k2
SR3	68	93	One staff member of the 13th supervisory district (Klagenfurt) of the works inspectorate has Slovene language skills - there were no requests for advice to be given in the Slovene language in the last few years. The head of the works inspectorate office for the 16th supervisory district (Eisenstadt) provided information in Croatian in a few cases during 2009. He is also capable to provide information and advice in Hungarian. Several folders of the works inspectorate are available on its website in the Czech, Slovak, Hungarian and Croatian languages	one staff member of the 13th supervisory district (Klagenfurt) of the works inspectorate has Slovene language skills - no requests for advice to be given in the Slovene language in the last few years thehead of the works inspectorate office for the 16th supervisory district (Eisenstadt) provided information in Croatian in a few cases during 2009 - also capable to provide information and advice in Hungarian several folders of the works inspectorate are available on its website in the Czech, Slovak, Hungarian and Croatian languages	Klagenfurt: one staff member of the works inspectorate has Slovene language skills k2 16th supervisory district (Eisenstadt): one staff member of the works inspectorate has Croatian and Hungarian language skills, several folders are available on its website (Czech, Slovak, Hungarian and Croatian) k2
SR3	68	94	The Office of the Administrative Government in Carinthia processed in Slovene 19 submissions during the second half of 2008 and 43 submissions in 2009. The district administrative authority at Völkermarkt received 46 submissions in Slovene during the second half of 2008 and 106 submissions in 2009. The district administrative authorities of Klagenfurt and Villach did not send in any figures.	19 submissions during the second half of 2008 and 43 submissions in 2009 processed in Slovene by the Office of the Administrative Government in Carinthia 46 submissions in Slovene during the second half of 2008 and 106 submissions in 2009 received by the district administrative authority at Völkermarkt the district administrative authorities of Klagenfurt and Villach did not send in any figures	19 submissions during the second half of 2008, 43 submissions in 2009 k2 administrative authority at Völkermarkt: 46 submissions during the second half of 2008, 106 submissions in 2009 k2 district administrative authorities of Klagenfurt and Villach: no submissions in Slovene k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
OP3	20-21	95	in previous monitoring cycles ACFC urged the federal authorities to ensure full implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000 including by amending the legislation in force in Carinthia and Burgenland. In addition, it recommended further measures to enable civil servants in local administration to communicate with persons belonging to national minorities in their languages.	ACFC urged the federal authorities to ensure full implementation of Constitutional Court ruling of 4 October 2000,18 including by amending the legislation in force in Carinthia and Burgenland in addition, it recommended further measures to enable civil servants in local administration to communicate with persons belonging to national minorities in their languages	Constitutional Court ruling of 4 October 2000 enable civil servants in local administration to communicate in minority languages k2
OP3	21	96	ACFC deeply regrets that no progress has been made with regard to the implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000 since the second monitoring cycle. ACFC expects that full implementation, which according to the State Report is planned in the course of a comprehensive change of the law applicable to national minorities, is treated by the authorities as an utmost priority and will be achieved without further delay.	no progress has been made with regard to the implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000 since the second monitoring cycle ACFC expects that full implementation is treated by the authorities as an utmost priority and will be achieved without further delay	Constitutional Court ruling of 4 October 2000: no progress has been made since the second monitoring cycle k2
OP3	21	97	ACFC welcomes the fact that application forms for a number of administrative proceedings have been made available in national minority languages. it regrets that these forms can reportedly be used only as an aid to filling out the German language form. The introduction of bilingual forms would be an appropriate solution. ACFC is concerned about persistent reports that even in municipalities where the official use of national minority languages is regulated, the implementation of the relevant legislation depends on the language ability and will of the responding civil servant and is often inadequate. in this regard ACFC is concerned by the justification provided in the State Report that civil servants who are able to speak the minority language can be deployed whenever a request is made.	application forms for a number of administrative proceedings have been made available in national minority languages - these forms can be used only as an aid to filling out the German language form - introduction of bilingual forms would be an appropriate solution even in municipalities where the official use of national minority languages is regulated, the implementation of the relevant legislation depends on the language ability and will of the responding civil servant and is often inadequate AC is concerned by the justification that civil servants who are able to speak the minority language can be deployed whenever a request is made	the application forms in national minority languages can be used only as an aid to filling out the German language form k2 the implementation of the relevant legislation depends on the language ability and will of the responding civil servant and is often inadequate k2 justification civil servants can be deployed k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
OP3	21	98	ACFC finds that the non-availability of staff proficient in the minority language constitutes a significant deterrent to speak the language and reminds the Austrian authorities that the use of minority languages in official dealings should be actively encouraged to maintain the functionality of the languages concerned and create incentives for persons belonging to national minorities to use their linguistic rights.	the non-availability of staff proficient in the minority language constitutes a significant deterrent to speak the language the use of minority languages in official dealings should be actively encouraged to maintain the functionality of the languages concerned create incentives for persons belonging to national minorities to use their linguistic rights	non-availability of staff proficient in the minority language k2 the use of minority languages in official dealings should be actively encouraged k2 create incentives to use linguistic rights k2
OP3	21	99	ACFC is concerned by reports of representatives of the Slovene minority in Carinthia as well as the Croat minority in Burgenland, that proceedings launched in national minority languages are treated with less diligence. persons belonging to national minorities must expect disproportionately prolonged waiting times for their administrative dealings, resulting in the fact that only very few decide to use their language at all. ACFC is concerned by incidents where individuals who have approached the authority in their language and have not been responded to, feel forced to initiate legal action in an effort to obtain protection from the Constitutional Court. It regrets that local authorities have not been able or willing to insert a rights perspective into the public debate and in some cases appear to fuel rather than decrease the remaining levels of tension.	proceedings launched in national minority languages are treated with less diligence persons belonging to national minorities must expect disproportionately prolonged waiting times for their administrative dealings, resulting in the fact that only very few decide to use their language at all incidents where individuals who have approached the authority in their language and have not been responded to, feel forced to initiate legal action in an effort to obtain protection from the Constitutional Court	proceedings launched in national minority languages are treated with less diligence (Slovene minority Carinthia, Croat minority in Burgenland) k2 disproportionately prolonged waiting times for their administrative dealings k2 incidents where individuals who have approached the authority in their language and have not been responded to k2
OP3	21-22	100	ACFC is concerned by the dependence on statistics in the Austrian debate surrounding the implementation of minority rights, and in this context, by the overall perception that the official use of the Slovenian language is linked to the on- going negotiations regarding the bilingual signposts in Carinthia. It reminds the Austrian authorities that the conditions for the use of minority languages in relations with local administrative authorities contained in Article 10 (2) of the FCNM should not be met only in areas inhabited by persons belonging to national	dependence on statistics in the Austrian debate surrounding the implementation of minority rights - bilingual signposts in Carinthia	bilingual signposts in Carinthia: dependence on statistics k2 Article 10 (2) especially in those areas where they have been living traditionally k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
OP3	21-22	100	minorities in substantial numbers but also, and especially, in those areas where they have been living traditionally. ACFC underlines in this context that it has generally been recommending the flexible application of any threshold with regard to the use of languages, particularly considering the key importance of language as expression of identity of the national minority. Given the significant decrease in the figures related to persons speaking minority languages in recent decades in Austria, thresholds should be applied with particular caution.	the use of minority languages in relations with local administrative authorities contained in Article 10 (2) of the Framework Convention should not be met only in areas inhabited by persons belonging to national minorities in substantial numbers but also, and especially, in those areas where they have been living traditionally flexible application of any threshold with regard to the use of languages, particularly considering the key importance of language as expression of identity of the national minority	key importance of language as expression of identity of the national minority k2
OP3	22	101	ACFC reiterates its concern regarding the complexity of the legislation governing the official use of minority languages which constitutes a further obstacle to its implementation. Inhabitants from municipalities that have officially been recognised as bilingual, for instance, do not always have the possibility to use their language in their respective district court. Even the new proposal for amendments to the Law on Ethnic Groups agreed in the above- mentioned compromise, does not add clarity to the regulations concerning the official use of languages. It lists the localities where the Slovenian language shall be admitted without, however, adhering to clear selection criteria. Some minority representatives therefore contest that the proposal is discriminatory.	complexity of the legislation governing the official use of minority languages which constitutes a further obstacle to its implementation inhabitants from municipalities that have officially been recognised as bilingual do not always have the possibility to use their language in their respective district court new proposal for amendments to the Law on Ethnic Groups does not add clarity to the regulations concerning the official use of languages - lists the localities where the Slovenian language shall be admitted without, however, adhering to clear selection criteria	not always the possibility to use language at district court k2 new proposal does not add clarity to regulations - no clear selection criteria k2

Dokument	Seite	Nr.	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
OP3	22	102	ACFC urges the Austrian authorities to ensure without further delay the coherent and transparent implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000, and to provide clarity among the staff of administrative authorities in Burgenland and Carinthia on their responsibility to accommodate strictly requests for official use of national minority languages. Thresholds must be applied with due flexibility in order to avoid arbitrary differentiation in the implementation of linguistic rights.	coherent and transparent implementation of the Constitutional Court ruling of 4 October 2000 provide clarity among the staff of administrative authorities in Burgenland and Carinthia on their responsibility to accommodate strictly requests for official use of national minority languages thresholds must be applied with due flexibility in order to avoid arbitrary differentiation in the implementation of linguistic rights	Constitutional Court ruling of 4 October 2000: coherent and transparent implementation k2
OP3	22	103	ACFC calls on the Austrian authorities to ensure through targeted recruitment or enhanced language training that all courts, administrative authorities and other bodies before which national minority languages are admitted as official language, employ some staff with sufficient proficiency in the national minority language in order to encourage persons belonging to national minorities to make actual use of their right.	targeted recruitment or enhanced language training that all courts, administrative authorities and other bodies before which national minority languages are admitted as official language in order to encourage persons belonging to national minorities to make actual use of their right	encourage persons belonging to national minorities to make actual use of their right k2

Tabelle 4

bilinguale Ortstafeln	nach BGBl. Nr. 396/1976	Anlage 1
bilinguale Ortstafeln & Amtssprache	nach BGBl. Nr. 396/1976	Anlage 2

Politischer Bezirk Hermagor		
Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See	Dellach	Dole
	Potschach	Potoče
Politischer Bezirk Klagenfurt-Land		
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	Kossiach	Kozje
	Kreuth	Rute
	Lipizach	Lipica
	Radsberg	Radiše
	Schwarz	Dvorec
	Tutzach	Tuce
	Werouzach	Verovce
Marktgemeinde Feistritz im Rosental	Hundsdorf	Podsinja vas
	St. Johann im Rosental	Šentjanž v Rožu
Stadtgemeinde Ferlach	Bodental	Poden
	Loibltal	Brodi
	Strugarjach	Strugarje
	Tratten	Trata
	Waidisch	Bajdiše
	Windisch Bleiberg	Slovenji Plajberk
Gemeinde Köttmannsdorf	Neusaß	Vesava
	Plöschenberg	Plešivec
Gemeinde Ludmannsdorf	Bach	Potok
	Edling	Kajzaze
	Fellersdorf	Bilnjovs
	Franzendorf	Branča vas
	Großkleinberg	Mala Gora
	Ludmannsdorf	Bilčovs
	Lukowitz	Koviče
	Moschenitzen	Moščenica

	Muschkau	Muškava
	Niederdörfl	Spodnja vesca
	Oberdörfl	Zgornja vesca
	Pugrad	Podgrad
	Rupertiberg	Na Gori
	Selkach	Želuče
	Strein	Stranje
	Wellersdorf	Velinja vas
	Zedras	Sodraževa
Marktgemeinde Schiefling	Techelweg	Holbiče
Gemeinde St. Margareten im Rosental	Trieblach	Treblje
Gemeinde Zell	Zell-Freibach	Sele-Borovnica
	Zell-Homölich	Sele-Homeliše
	Zell-Koschuta	Sele-Košuta
	Zell-Mitterwinkel	Sele-Srednji Kot
	Zell-Oberwinkel	Sele-Zvrhnji Kot
	Zell-Pfarre	Sele-Cerkev
	Zell-Schaida	Sele-Šajda
Politischer Bezirk Villach-Land		
Marktgemeinde Arnoldstein	Hart	Ločilo
Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee	Goritschach	Zagoriče
	Oberferlach	Zgornje Borovlje
	Petschnitzen	Pečnica
	Sigmontitsch	Zmotiče
	Susalitsch	Žužalče
	Unterferlach	Spodnje Borovlje
	Untergreuth	Spodnje Rute
Gemeinde Hohenthurn	Achomitz	Zahomec
Marktgemeinde Rosegg	Frög	Breg
	Raun	Ravne
Marktgemeinde St. Jakob im Rosental	Frießnitz	Breznica
	Greuth	Rute
	Kanin	Hodnina
	Lessach	Leše
	Maria Elend	Podgorje
	Mühlbach	Reka
	St. Jakob im Rosental	Šentjakob v Rožu

	St. Peter	Šentpeter
	Srajach	Sreje
	Tösching	Tešinja
Marktgemeinde Velden am Wörthersee	Pulpitsch	Pulpače
	Treffen	Trebinja
Politischer Bezirk Völkermarkt		
Stadtgemeinde Bleiburg	Aich	Dob
	Bleiburg	Pliberk
	Dobrowa	Dobrova
	Daurain	Brege
	Ebersdorf	Drveša vas
	Einersdorf	Nonča vas
	Kömmel	Komelj
	Kömmelgupf	Komeljski Vrh
	Loibach	Libuče
	Moos	Blato
	Replach	Replje
	Rinkenbergr	Vogrče
	Rinkolach	Rinkole
	Ruttach	Rute
	St. Georgen	Šentjur
	St. Margarethen	Šmarjeta
	Schilterndorf	Čirkovče
	Wiederndorf	Vidra vas
	Woroujach	Borovje
Marktgemeinde Eberndorf	Buchbrunn	Bukovje
	Eberndorf	Dobrla vas
	Edling	Kazaze
	Gablern	Lovanke
	Gösselsdorf	Goselna vas
	Hof	Dvor
	Mökriach	Mokrije
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach	Bad Eisenkappel	Železna Kapla
	Blasnitzen	Plaznica
	Ebriach	Obirsko
	Koprein Petzen	Pod Peco
	Koprein Sonnseite	Koprivna
	Leppen	Lepena

	Lobnig	Lobnik
	Rechberg	Rebrca
	Remschenig	Remšenik
	Trögern	Korte
	Unterort	Podkraj
	Vellach	Bela
	Weißenbach	Bela
	Zauchen	Suha
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg	Dolintschitschach	Dolinčiče
	Feistritz ob Bleiburg	Bistrica pri Pliberku
	Gonowetz	Konovece
	Hinterlibitsch	Suha
	Hof	Dvor
	Lettenstätten	Letina
	Penk	Ponikva
	Pirkdorf	Breška vas
	Ruttach-Schmelz	Rute
	St. Michael ob Bleiburg	Šmihel pri Pliberku
	Tscherberg	Črgoviče
	Unterlibitsch	Podlibič
	Unterort	Podkraj
	Winkel	Kot
Gemeinde Gallizien	Drabunaschach	Drabunaže
	Enzelsdorf	Encelna vas
	Freibach	Borovnica
Gemeinde Globasnitz	Globasnitz	Globasnica
	Jaunstein	Podjuna
	Kleindorf	Mala vas
	Podrain	Podroje
	Slovenjach	Slovenje
	St. Stefan	Šteben
	Traundorf	Strpna vas
	Tschepitschach	Čepiče
	Unterbergen	Podgora
	Wackendorf	Večna vas
Gemeinde Neuhaus	Graditschach	Gradiče
	Hart	Breg
	Heiligenstadt	Sveto mesto
	Kogelnigberg	Kogelska Gora
	Oberdorf	Gornja vas
	Schwabegg	Žvabek

	Unterdorf	Dolnja vas
Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See	Grabelsdorf	Grabalja vas
	Horzach I	Horce I
	Horzach II	Horce II
	Lauchenholz	Gluhi Les
	Mökriach	Mokrije
	Nageltschach	Nagelče
	Obersammelsdorf	Žamanje
	St. Primus	Šentprimož
	St. Veit im Jauntal	Šentvid v Podjuni
	Unternarrach	Spodnje Vinare
	Vesielach	Vesele
Gemeinde Sittersdorf	Goritschach	Goriče
	Kleinzapfen	Malčape
	Kristendorf	Kršna vas
	Müllnern	Mlinče
	Obernarrach	Zgornje Vinare
	Pogerschitzen	Pogrče
	Rückersdorf	Rikarja vas
	Sagerberg	Zagorje
	Sittersdorf	Žitara vas
	Sonnegg	Ženek
	Tichoja	Tihoja

8 Bibliografie

Advisory Committee to the Framework Convention (2002): Opinion on Austria.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_OP_Austria_en.pdf
 26.06.2013

Advisory Committee to the Framework Convention (2008): Second Opinion on Austria, adopted on 8 June 2007.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_2nd_OP_Austria_en.pdf
 26.06.2013

Advisory Committee to the Framework Convention (2011): Third Opinion on Austria adopted on 28 June 2011.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_3rd_OP_Austria_en.pdf
 26.06.2013

Blommaert, Jan (Hg.) (1999): Language Ideological Debates. Berlin, Mouton de Gruyter

Bühler Karl (1990): The Theory of Language: The Representational Function of Language. Amsterdam, Philadelphia, John Benjamin

Bundeskanzleramt (2013a): Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG) StF: BGBl. Nr. 396/1976.
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>
 26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013b): RIS - Bundesrecht konsolidiert - Bundes-Verfassungsgesetz Art. 8.
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40066723>
 26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013c): Europäische Menschenrechtskonvention.
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12016939/NOR12016939.html>
 26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013d): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Staatsvertrag von St. Germain, Fassung vom 26.06.2013.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044>

26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013e): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Staatsvertrag von Wien, Fassung vom 26.06.2013.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000265>

26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013f): RIS - Verfassungsgerichtshof - Entscheidungstext B554/90.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10099075_90B00554.01

26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013g): RIS - Verfassungsgerichtshof - Rechtssatz für B771/94.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10059074_94B00771.2.01

26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013h): RIS - Bundesrecht konsolidiert - Europäische Menschenrechtskonvention Art. 5.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12016936>

26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013i): RIS - Bundesrecht konsolidiert - Europäische Menschenrechtskonvention Art. 6.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12016937>

26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013j): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz der persönlichen Freiheit, Fassung vom 26.06.2013.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000950>

26.06.2013

Bundeskanzleramt (2013k): RIS - Verfassungsgerichtshof - Rechtssatz für V91/99.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_09998996_99V00091.01

26.06.2013

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2013): Beschussgesetz.
<http://www.bmwfj.gv.at/TECHNIKUNDVERMESSUNG/BESCHUSSWESEN/Seiten/default.aspx>
26.06.2013

Busch, Brigitta / Busch, Thomas (2012): A speaker-centred approach to linguistic rights. Language as a transversal matter in the European Framework Convention for the Protection of National Minorities. In: Olivier Delas, Michaela Leuprecht (eds.): *Liber Amicorum Peter Leuprecht*. Brüssel, Bruylant: S. 161 - 181

Busch, Brigitta (2004) *Sprachen im Disput. Medien und Öffentlichkeit in multilingualen Gesellschaften*. Klagenfurt/Celovec, Drava

Bourdieu, Pierre (1982): *Ce que parler veut dire. L'économie des échanges linguistiques*. Paris, Fayard

Committee of Ministers (2004): Resolution ResCMN(2004)1 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria.
<https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=114617&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>
26.06.2013

Committee of Ministers (2008): Resolution CM/ResCMN(2008)3 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria.
<https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1307533&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>
26.06.2013

Committee of Ministers (2012): Resolution CM/ResCMN(2012)7 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria.
<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1952057&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>
26.06.2013

Dorian, Nancy (1998): Western Language ideologies and small-language prospects. In Grenoble, Lenore / Whaley, Lindsay (eds.): *Endangered Languages: Language Loss and Community Response*. Cambridge, Cambridge University Press: S. 3 - 21

de Varennes, Fernand (1996): *Language, Minorities and Human Rights*. Den Haag: Kluwer Law International.

de Varennes, Fernand (2007): Article 10. In: Weller, Marc (eds.): The Rights of minorities: A Commentary on the European Framework Convention for the Protection of National Minorities. Oxford, Oxford University Press: S. 301 - 328

Europarat (1992): European Charter for Regional or Minority Languages.
<http://conventions.coe.int/treaty/en/Treaties/Html/148.htm>
26.06.2013

Europarat (1995): Framework Convention for the Protection of National Minorities and Explanatory Report.
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_H\(95\)10_FCNM_ExplanReport_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_H(95)10_FCNM_ExplanReport_en.pdf)
26.06.2013

Europarat (2008): Geographical reach of the FCNM/Couverture géographique de la FCNM.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_MapMinorities_bil.pdf
26.06.2013

Europarat (2012a): The Council of Europe. An Overview.
http://www.coe.int/AboutCoe/media/interface/publications/tour_horizon_en.pdf
26.06.2013

Europarat (2012b): Europarat (2013c): Thematic Commentary No. 3. The Language Rights of Persons belonging to National Minorities under the Framework Convention.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_CommentaryLanguage_en.pdf
26.06.2013

Europarat (2013a): State Reports, Opinions, Comments and Resolutions. http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/Table_en.asp
26.06.2013

Europarat (2013b): Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms CETS No.: 009 13/12/1957 3/9/1958
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=009&CM=8&DF=14/05/2013&CL=ENG>

European Centre for Minority Issues (2004): The re-politicization of European minority protection: Six cases from the FCNM monitoring process.

http://www.ecmi.de/uploads/tx_lfpubdb/ECMI_Study__7_corrected_by_TM.pdf
26.06.2013

Henrad, Kristin (2000): Devising an Adequate System of Minority Protection: individual human rights, minority rights and the right to self-determination. Den Haag, Kluwer Law International

Hofmann, Rainer (2007): The Framework Convention for the Protection of national Minorities: an introduction. In: Weller, Marc (eds.): The Rights of minorities: A Commentary on the European Framework Convention for the Protection of National Minorities. Oxford, Oxford University Press: S. 1 - 24

Jakobson, Roman (1960): Linguistics and Poetics. In: Thomas A. Sebeok (ed.): Style in Language. New York, Wiley: S. 350 - 377

Kloss, Heinz (1977): The American Bilingual Tradition. Rowley, Newbury House

Kontra, Miklos / Skutnabb-Kangas, Tove / Phillipson, Robert / Varady, Tibor (1999): Language: A Right and Resource. Approaches to Linguistic Human Rights. Budapest, Central European University Press

Kymlicka, Will (1995): Multicultural Citizenship: A Liberal Theory of Minority Rights. Oxford, Calderon Press

May, Stephen (2005): Debating language rights. Journal of Human Rights, Vol.9(3): S. 319-347

May, Stephen (2008): Language rights. In: Coupland, Nikolas / Jaworski, Adam (eds.): The New Sociolinguistic Reader. London, Palgrave Macmillan

May, Stephen (2011): Language Rights: The "Cinderella" Human Right. Journal of Human Rights, Vol.10(3): S. 265-289

May, Stephen (2012): Language rights. Promoting civic multilingualism. The Routledge Handbook of Multilingualism. London, New York, Routledge: 131-142

Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 10., neu ausgestattet Auflage. Weinheim bei Basel, Beltz Verlag

Mühlhäusler, Peter (1996): Linguistic Ecology: Language Change and Linguistic Imperialism in the Pacific Region. London, Routledge

Nettle, Daniel / Romaine, Suzanne (2000): *Vanishing Voices: The Extinction of the World's Languages*. Oxford, Oxford University Press

Pennycook, Alastair (1994): *The Cultural Politics of English as an International Language*. London, Longman

Phillipson, Robert (1992): *Linguistic Imperialism*. Oxford, Oxford University Press.

Phillipson, Robert (2003): *English-Only Europe: Challenging Language Policy*. London, Routledge

Republik Österreich (2000a): Report by the Republic of Austria pursuant to Article 25 paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_SR_Austria_en.pdf
26.06.2013

Republik Österreich (2000b): Report by Austria pursuant to Article 25 paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_SR_Austria_Annexes_en.pdf
26.06.2013

Republik Österreich (2002): Comments by Austria on the Opinion of the Advisory Committee on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities in Austria.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_Com_Austria_en.pdf
26.06.2013

Republik Österreich (2003): Initial Periodical Report presented to the Secretary General of the Council of Europe in accordance with Article 15 of the Charter.
http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/AustriaPR1_en.pdf
26.06.2013

Republik Österreich (2006a): Second report submitted by Austria pursuant to Article 25 paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_2nd_SR_Austria_en.pdf
26.06.2013

Republik Österreich (2006b): Second report submitted by Austria pursuant to Article 25 paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_2nd_SR_Austria_

Annexes_en.pdf
26.06.2013

Republik Österreich (2007): Comments of the Government of Austria on the Second Opinion of the Advisory Committee on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3.FCNMdocs/PDF_2nd_SR_Austria_Annexes_en.pdf
26.06.2013

Republik Österreich (2011a): Third report submitted by Austria pursuant to Article 25 paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3.FCNMdocs/PDF_3rd_SR_Austria_rev_en.pdf
26.06.2013

Republik Österreich (2011b): Comments of the Government of Austria on the Third Opinion of the Advisory Committee on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria.
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3.FCNMdocs/PDF_3rd_Com_Austria_de.pdf
26.06.2013

Skutnabb-Kangas, Tove (2000): Linguistic Genocide in Education - or Worldwide Diversity and Human Rights? Mahwah, Lawrence Erlbaum

Statistik Austria (2007): Bevölkerung 2001 nach Umgangssprache, Staatsangehörigkeit und Geburtsland.
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022896.html
26.06.2013

United Nations (2013): International Covenant on Civil and Political Rights New York, 16 December 1966.
http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en
26.06.2013

Verfassungsgerichtshof (2013): Über den Verfassungsgerichtshof. <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/vfgh.html>
26.06.2013

Woehrling, Jean-Marie (2005): The European Charter for Regional or Minority Languages. A critical commentary. Strasbourg, Council of Europe Publishing

9 Abstract

Ein Konflikt in den frühen 1990ern, der durch den Zerfall des ehemaligen Jugoslawien eskalierte, führte zu Verletzungen der Rechte der dort lebenden nationalen Minderheiten. Ungeachtet dessen, welche neue Grenzziehung er zur Folge haben sollte, sah der Europarat die Notwendigkeit, die dadurch entstehenden neuen Minderheiten und deren Rechte zu schützen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit eines internationalen Schemas an Rechten, welche man den neuen Staaten auferlegen könnte. Auf dieser Überlegung aufbauend wurde 1993 die Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM) im Rahmen des Vienna Summits konzipiert. 1995 wurde die FCNM zur Unterzeichnung aufgelegt und trat 1998 in Kraft.

Die Republik Österreich hat die FCNM am 1.2.1995 unterzeichnet und hat sich seit dem In-Kraft-Treten am 1.7.1998 dem so genannten Monitoring - Prozess zu unterziehen. Mit diesem Kontrollinstrument soll die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in den Vertragsstaaten überprüft werden.

In dieser Diplomarbeit werden die im Verlauf der ersten drei Zyklen des Monitorings entstanden Dokumente zur Evaluierung der Umsetzung des FCNM in Österreich analysiert. Durch Artikel 10 wird Angehörigen einer nationalen Minderheit Folgendes zugesichert: 1.) die freie Verwendung ihrer Minderheitensprachen 2.) die Verwendung von Minderheitensprachen als Verwaltungssprachen in bestimmten Gebieten und 3.) das Recht über die Gründe einer möglichen Festnahme in einer ihnen verständlichen Sprache informiert zu werden. Unter Anwendung einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring wird die Umsetzung des zehnten Artikels der FCNM in Österreich untersucht - die geltende Rechtsordnung und deren Umsetzung.

10 Lebenslauf

Roland Wanzenbeck

Bildungsweg:

1991 - 1995 Volksschule 14, Felbigergasse 97

1995 - 2004 Bundesrealgymnasium 7, Kandlgasse 39

2006 - 2013 Universität Wien

Zivildienst:

Wiener Hilfswerk 7, Schottenldgasse 29